



INTERNATIONALE SKIWETTKAMPFORDNUNG (IWO)

GRASSKI – GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

SLALOM
RIESENSLALOM
SUPER-G
SUPER KOMBINATION
PARALLEL BEWERBE
KOMBINIERTE GRASS SKI BEWERBE

AUSGABE Frühling 2023

INTERNATIONAL SKI AND SNOWBOARD FEDERATION

Blochstrasse 2; CH- 3653 Oberhofen / Thunersee; Schweiz

Telefon: +41 (33) 244 61 61

Website: www.fis-ski.com

Alle Rechte vorbehalten.

© Copyright: Internationaler Ski und Snowboard Verband FIS, Oberhofen, Schweiz, 2023.

Oberhofen, 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Teil	
200	Gemeinsame Bestimmungen für alle Wettkämpfe.....4
201	Einteilung und Arten der Wettkämpfe4
202	FIS Kalender6
203	Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen (FIS Lizenz).....8
204	Qualifikation der Wettkämpfer10
205	Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer10
206	Werbung und Sponsoring11
207	Wettkampfausrüstung und Kommerzielle Markenzeichen13
208	Verwertung von elektronischen Medienrechten15
209	Filmrechte.....19
210	Organisation der Wettkämpfe20
211	Die Organisation.....20
212	Versicherung20
213	Programm.....21
214	Ausschreibungen.....22
215	Anmeldungen22
216	Mannschaftsführersitzungen22
217	Auslosung.....23
218	Veröffentlichung der Resultate.....23
219	Preise25
220	Team Funktionäre, Trainer, Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter .25
221	Medizinischen Dienste, Untersuchungen und Doping26
222	Wettkampfausrüstung.....27
223	Sanktionen28
224	Verfahrensbestimmungen.....30
225	Beschwerdekommision32
226	Zu widerhandlung gegen Sanktionen33
<hr/>	
2. Teil	
600	Organisation35
601	Organisationskomitee35
602	Der Technische Delegierte. (TD)44
603	Kurssetzer47
604	Akkreditierung /Rechte und Pflichten der Mannschaftsfunktionäre49
605	Vorläufer50
606	Ausrüstung der Wettkämpfer50
607	Altersgrenzen53
608	Internationale Alpine Kinderskiwettkämpfe55
610	Start, Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen55
611	Technische Einrichtungen.....55
612	Funktionäre am Start und am Ziel58
613	Der Start.....59
614	Strecke und Wettkampf63
615	Das Ziel64
616	Mikrophone im Start- und Zielraum65
617	Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate66
618	FIS-Rennpunkte und Teilnahme an FIS-Wettkämpfen66
619	Siegerehrung.....66

620	Startreihenfolge	67
621	Startreihenfolge	67
622	Startabstände	69
623	Wiederholungslauf.....	69
624	Unterbrechung eines Laufes oder Trainings.....	70
625	Abbruch eines Wettkampfes.....	71
626	Berichterstattung	71
627	Startverbot.....	71
628	Strafen.....	71
629	Disqualifikation	72
640	Proteste	72
641	Arten der Proteste	72
642	Ort der Einreichung	73
643	Fristen der Einreichung	73
644	Form der Proteste.....	73
645	Legitimation	74
646	Erledigung der Proteste durch die Jury	74
647	Rechtsmittel.....	74
650	Bestimmungen über die Homologation der Strecken	75
655	Wettkämpfe unter künstlicher Beleuchtung	79
660	Weisungen für die Torrichter.....	80
661	Kontrolle der Durchfahrten (Erklärung).....	80
662	Bedeutung der Aufgabe der Torrichter	81
663	Auskunftserteilung an Wettkämpfer	82
664	Unmittelbare Bekanntgabe des Fehlverhaltens	82
665	Aufgabe des Torrichters nach dem 1. und 2. Lauf	82
666	Aufgaben des Torrichters nach Schluss des Wettkampfes	82
667	Zusätzliche Aufgaben des Torrichters.....	82
668	Standort des Torrichters	83
669	Anzahl Torrichter.....	83
670	Videokontrolle.....	83
680	Slalom Stangen	84
690	Torflaggen für Super-G und Riesentorlauf	84

3. Teil

800	Slalom	86
801	Technische Daten	86
802	Die Strecken.....	87
803	Kurssetzung	87
804	Besichtigung der Strecke.....	92
805	Start.....	92
806	Durchführung des Slaloms	93
807	Sturzhelm	95
808	Rückenschutz.....	95
809	Achselpolsterung	95
900	Riesenslalom.....	96
901	Technische Daten	96
902	Die Strecken.....	97
903	Kurssetzung	97
904	Besichtigung der Strecke.....	97
905	Start.....	98
906	Ausführung des Riesenslaloms	98
907	Sturzhelm	98

908	Rückenschutz	98
909	Achselpolsterung	98
1000	Super-G	99
1001	Technische Daten	99
1002	Die Strecke	100
1003	Kurssetzung	100
1004	Besichtigung des Kurses	101
1005	Start	101
1006	Ausführung des Super-G	101
1007	Sturzhelme	101
1008	Rückenschutz	101
1009	Achselpolsterung	101
1010	Gelbe Zonen	101
1100	Kombinierte Wettkämpfe	102
1101	Super Kombination	103
1103	Sonderformen der Kombination	103
1210	Mannschaftswettkämpfe	103
1211	Teambewerb	104
1220	Parallelwettkämpfe	104
1221	Begriff	104
1222	Höhenunterschiede	105
1223	Auswahl und Vorbereitung der Strecke	105
1224	Kurse	105
1225	Abstand zwischen den Kursen	106
1226	Start	106
1227	Ziel	106
1228	Jury und Kurssetzer	107
1229	Zeitmessung	107
1230	Abwicklung eines Parallelwettkampfes auf zwei Strecken	107
1231	Kontrolle des Wettkampfes	108
1232	Disqualifikation	109
1233	Regeln des Slaloms	109
1240	KO System	109
1241	Modus und zeitlicher Ablauf	109
1242	Ergebnisliste des Wettkampfes nach Zwischenrunde und Finale	110
<hr/>		
4. Teil		
<hr/>		
1280	Servicestoffe	112
1281	Waschplatz	112

1. Teil

200 Gemeinsame Bestimmungen für alle Wettkämpfe

200.1 Alle im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe sind gemäss den FIS Regeln durchzuführen¹.

200.2 Organisation und Durchführung

Für die Organisation und Durchführung der verschiedenen Wettkämpfe gelten die dafür vorgesehenen Reglemente.

200.3 Teilnahme

An den im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen sind die vom Nationalen Skiverband gemeldeten Wettkämpfer mit gültiger FIS Lizenz aller der FIS angeschlossenen Skiverbände im Rahmen der jeweils gültigen Quoten teilnahmeberechtigt.

200.4 Spezielle Bewilligungen

Der FIS Vorstand kann einen Nationalen Skiverband ermächtigen, Bestimmungen für die Durchführung von Nationalen und Internationalen Wettkämpfen aufzustellen, welche andere Massstäbe für die Qualifikation aufweisen - unter der Bedingung, dass sie die Grenzen der bestehenden Reglemente nicht überschritten werden.

200.5 Kontrolle

Alle im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfe müssen durch einen Technischen Delegierten der FIS überwacht werden.

200.6 Jede rechtskräftig ausgesprochene und bekanntgegebene Disziplinarstrafe, die über einen Wettkämpfer, Funktionär oder Trainer verhängt wurde, wird von der FIS und ihren Nationalen Skiverbänden gegenseitig anerkannt.

201 Einteilung und Arten der Wettkämpfe

201.1 Wettkämpfe mit speziellen Regeln und/oder beschränkter Teilnahme

Die der FIS angeschlossenen Skiverbände oder mit deren Erlaubnis auch Skiklubs können Skiverbände oder Vereine der Nachbarländer zu eigenen Skiwettkämpfen einladen. Diese Wettkämpfe dürfen aber nicht international ausgeschrieben oder angekündigt werden. Die Beschränkung muss in der Ausschreibung zum Ausdruck kommen.

201.1.1 Für Wettkämpfe mit speziellen Regeln und / oder beschränkter Teilnahme oder mit Nichtmitgliedern kann der FIS Vorstand spezielle Bestimmungen beschliessen. Diese sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.

201.2 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern der FIS

Der FIS Vorstand kann einen der FIS angeschlossenen Nationalen Skiverband ermächtigen, eine der FIS nicht angeschlossene Organisation (Militär usw.) zu Wettkämpfen einzuladen bzw. deren Einladung anzunehmen.

¹ Durch die ganze IWO hindurch gilt die Formulierung des männlichen er/ihm etc. genauso für das weibliche sie/ihr etc.

201.3 Einteilung der Wettkämpfe

- 201.3.1 Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften.
- 201.3.2 FIS Weltcups
- 201.3.3 FIS Kontinentalcups
- 201.3.4 Internationale FIS Wettkämpfe (FIS Rennen)
- 201.3.5 Wettkämpfe mit besonderen Zulassungsbestimmungen und/oder Qualifikation
- 201.3.6 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern der FIS

201.4 FIS Disziplinen

Eine Disziplin ist ein Zweig eines Sports und kann einen oder mehrere Bewerbe enthalten. Zum Beispiel ist Langlauf eine FIS Disziplin, während der Langlauf Sprint ein Bewerb ist.

- 201.4.1 Anerkennung von Disziplinen innerhalb des Internationalen Skiverbandes
Neue Disziplinen, bestehend aus einem oder mehreren Bewerben, die weitgehend von mindestens 25 Ländern und auf 3 Kontinenten ausgeübt werden, können Teil des Programms des Internationalen Ski Verbandes werden.
- 201.4.2 Ausschluss von Disziplinen des Internationalen Ski Verbandes
Wenn eine Disziplin nicht von mindestens zwölf Nationalen Skiverbänden auf mindestens zwei Kontinenten ausgeübt wird, kann der FIS Kongress beschliessen, die Disziplin aus dem Programm des Internationalen Ski Verbandes auszuschliessen.

201.5 FIS Bewerbe

Ein Bewerb ist ein Wettkampf in einer Sportart oder in einer ihrer Disziplinen, welche eine Reihung so wie Vergabe von Medaillen und/oder Diplome zur Folge hat.

201.6 Arten der Wettkämpfe

Internationale Wettkämpfe umfassen:

- 201.6.1 Nordische Bewerbe
Langlauf, Rollski, Skispringen, Skifliegen, Nordische Kombination, Mannschaftswettkämpfe in Nordischer Kombination, Nordische Kombination mit Rollski oder In-line, Mannschaftsskispringen, Skispringen auf Sprungschanzen mit Kunststoffbelag, Massenlangläufe - wettkämpfe.
- 201.6.2 Alpine Bewerbe
Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G, Parallelwettkämpfe, Kombinationen, KO, Mannschaftswettkämpfe
- 201.6.3 Freestyle Ski Bewerbe
Buckelfahren, Parallelbuckelfahren, Aerials, Ski Cross, Halfpipe, Slopestyle, Big Air, Mannschaftswettkämpfe

- 201.6.4 Snowboard Bewerbe
Slalom, Parallelslalom, Riesenslalom, Parallelriesenslalom, Super-G, Half-pipe, Snowboard Cross, Big Air, Slopestyle, Mannschaftswettkämpfe
- 201.6.5 Telemark Bewerbe
- 201.6.6 Firngleiten
- 201.6.7 Geschwindigkeitsbewerbe
Speed 1 (S1), Speed 2 (S2), Speed 2 Junior (S2J)
- 201.6.8 Grasski Bewerbe
- 201.6.9 Kombinationswettkämpfe mit anderen Sportarten
- 201.6.10 Jugend, Masters, Para Schnee Bewerbe, usw.

201.7 Programm für FIS Weltmeisterschaften

- 201.7.1 Um im Programm von FIS Weltmeisterschaften aufgenommen zu werden, müssen die Bewerbe auf numerischer wie auch auf geographischer Ebene eine international anerkannte Bedeutung haben und mindestens während zwei Saisons im Weltcup eingeführt sein bevor ein Entscheid zur Aufnahme berücksichtigt werden kann.
- 201.7.2 Bewerbe sind spätestens drei Jahre vor den spezifischen FIS Weltmeisterschaften aufzunehmen.
- 201.7.3 Ein einzelner Bewerb kann nicht gleichzeitig als Einzel- und als Mannschaftsergebnis gewertet werden.
- 201.7.4 Der Status von FIS Weltmeisterschaften und FIS Juniorenweltmeisterschaften in allen Disziplinen (Alpin, Nordisch, Snowboard, Freestyle Ski, Grasski, Rollerski, Telemark, Speed Skiing) wird nur anerkannt, wenn ein Minimum von 8 Nationen an den Mannschaftsbewerben und 8 Nationen in einem Einzelwettkampf teilnehmen. Dieses schliesst die Überreichung von Weltmeisterschaftsmedaillen ein.

202 FIS Kalender

202.1 Bewerbung und Anmeldung

- 202.1.1 Jeder Nationale Skiverband ist berechtigt, sich gemäss den veröffentlichten „Bestimmungen für die Durchführung von FIS Ski Weltmeisterschaften“ für die Durchführung von FIS Ski Weltmeisterschaften zu bewerben.
- 202.1.2 Die Anmeldung aller übrigen Wettkämpfe für den Internationalen Skikalender erfolgt durch die Nationalen Skiverbände an die FIS gemäss Bestimmungen für die FIS Kalenderkonferenz, die durch die FIS veröffentlicht werden.

- 202.1.2.1 Die Anträge des Nationalen Ski Verbandes (NSA) sind elektronisch über das von der FIS zur Verfügung gestellte Kalender Programm in der Member Section der FIS Website: www.fis-ski.com bis am 31. August (31. Mai für die Südliche Hemisphäre) einzugeben.
- 202.1.2.2 *Zuteilung der Wettkämpfe*
Die Zuteilung der Wettkämpfe an die nationalen Verbände erfolgt durch die elektronische Kommunikation zwischen FIS und den Nationalen Ski Verbänden. Im Falle der FIS Weltcup Bewerbe, unterliegen die Kalender auf Antrag des jeweiligen technischen Komitees der Genehmigung des Vorstandes.
- 202.1.2.3 *Homologationen*
Wettkämpfe, die im FIS-Kalender erscheinen, dürfen nur auf Wettkampfstrecken oder Sprungschanzen ausgetragen werden, die von der FIS homologiert worden sind.
Mit dem Ansuchen um Aufnahme in den FIS-Kalender muss die Homologationsdekretnummer angegeben werden.
- 202.1.2.4 *Veröffentlichung des FIS-Kalenders*
Der FIS Kalender ist auf der FIS Website www.fis-ski.com veröffentlicht. Absagen, Verschiebungen und andere Änderungen werden laufend von der FIS aktualisiert.
- 202.1.2.5 *Verschiebungen*
Im Falle einer Verschiebung eines im FIS Kalender aufgeführten Wettkampfes hat sofort eine entsprechende Meldung an die FIS zu erfolgen, und eine neue Ausschreibung/Einladung muss an die Nationalen Skiverbände verschickt werden, ansonsten der entsprechende Wettkampf nicht für die FIS Punktebewertung herangezogen wird.
- 202.1.2.6 *Kalendergebühren*
Zusätzlich zum Jahresbeitrag ist eine vom FIS Kongress festgelegte Kalendergebühr für jedes Jahr und jeden Bewerb, welche im FIS Kalender publiziert ist zu entrichten. Für zusätzliche Veranstaltungen, die von der FIS später als 30 Tage vor dem Datum des Bewerbes genehmigt werden, ist die Kalendergebühr mit einem Zuschlag von 50% zu bezahlen. Die Kalendergebühr einer zu verschiebenden Veranstaltung wird in vollem Umfang vom ursprünglich organisierenden Nationalen Skiverband getragen.
Zu Beginn der Saison erhält jeder Nationale Verband eine Pauschalrechnung von 70% der Totalrechnung aus der vorangegangenen Saison. Am Ende der Saison erhält jeder Verband eine detaillierte Rechnung für alle während der Saison eingeschriebenen Bewerbe. Der Saldo wird anschließend direkt dem jeweiligen Kontokorrent der betreffenden Nation verrechnet.
- 202.1.3 *Ernennung eines Rennorganisations*
Für den Fall, dass der Nationale Skiverband einen Rennorganisator, wie z.B. einen ihm angeschlossenen Skiklub ernennt, hat dies mit dem Formular «Anmeldeformular Nationaler Skiverband und Organisator» oder einer ähnlichen schriftlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Anmeldung einer Veranstaltung für den Internationalen Skikalender durch einen Nationalen Skiverband bedeutet, dass die notwendige Vereinbarung für die Durchführung der Veranstaltung getroffen wurde.

202.2 Organisation von Wettkämpfen in andern Ländern

Wettkämpfe, die von anderen Nationalen Skiverbänden organisiert werden, können nur mit Genehmigung des Nationalen Skiverbandes, in dessen Land die Wettkämpfe durchgeführt werden, im FIS Kalender aufgenommen werden.

203 Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen (FIS Lizenz)

Eine Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen wird durch einen Nationalen Skiverband an Wettkämpfer herausgegeben, die die Kriterien für die Teilnahme durch die Registrierung des Wettkämpfers bei der FIS in der (den) jeweiligen Disziplin(en) erfüllen.

203.1 Das Lizenzjahr der FIS beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

203.2 Um an einem internationalen Skiwettkampf teilnehmen zu können, muss ein Wettkämpfer im Besitze einer Lizenz sein, die von seinem Nationalen Skiverband ausgestellt worden ist. Eine solche Lizenz gilt nur für das Lizenzjahr in der nördlichen und südlichen Hemisphäre. Die Gültigkeit einer solchen Lizenz kann auf die Teilnahme in einem bestimmten Land oder auf einen oder mehrere bestimmte Wettkämpfe beschränkt werden.

203.2.1 Der Nationale Skiverband muss garantieren, dass alle Wettkämpfer die für eine FIS Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen registriert sind die Regeln des Internationalen Ski Verbandes akzeptieren, insbesondere die Bestimmungen betreffend exklusiver Kompetenz des Court of Arbitration for Sport als zuständiges Berufungsgericht für Dopingfälle.

203.3 Ein Nationaler Skiverband darf eine FIS Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen an einen Wettkämpfer nur dann ausstellen, wenn dieser seine Nationalität und somit Berechtigung durch Vorlage einer Kopie des Reisepasses nachgewiesen hat, und die Athletenerklärung in der vom FIS Vorstand genehmigten Form unterschrieben und bei seinem Nationalen Skiverband hinterlegt hat.

Alle Formulare von minderjährigen Bewerbern müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter gegengezeichnet werden. Beide Dokumente, die Kopie des Reisepasses sowie die unterzeichnete Athletenerklärung müssen der FIS auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

203.4 Während des Lizenzjahres der FIS darf ein Wettkämpfer an einem internationalen Skiwettkampf der FIS nur mit einer von einem Nationalen Skiverband ausgestellten Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen teilnehmen.

203.5 Antrag zur Änderung der FIS Lizenz

Alle Anträge zur Lizenzänderung von einem Mitgliedsverband zu einem anderen, unterliegen der Begutachtung des FIS Vorstands während der Frühjahrsitzungen. Prinzipiell wird eine Lizenzänderung nur dann genehmigt, wenn der Wettkämpfer eine persönliche Verbindung mit der neuen Nation beweisen kann.

Bevor ein Antrag zur Lizenzänderung eingereicht wird, muss der Wettkämpfer die Staatsbürgerschaft und den Reisepass des Landes besitzen, für das er Wettkämpfe bestreiten möchte. Ferner muss der Wettkämpfer

seinen tatsächlichen rechtlichen Hauptwohnsitz während mindestens zwei (2) Jahren unmittelbar vor dem Datum des Antrags auf Lizenzänderung auf das neue Land/den neuen Nationalen Skiverband gehabt haben. Eine Ausnahme der 2-jährigen Hauptwohnsitzregelung tritt ein, wenn der Wettkämpfer auf dem Staatsgebiet des neuen Landes geboren wurde oder sein Vater oder seine Mutter Staatsbürger des neuen Landes ist. Anträge werden nicht akzeptiert, wenn ein Elternteil einen Reisepass für das neue Land erhalten hat, aber nicht in diesem Land wohnhaft ist, bzw. es keine Familienabstammung gibt.

Weiter ist der Wettkämpfer verpflichtet, dem Antrag eine ausführliche Stellungnahme über seine persönlichen Umstände und über den Grund seines Antrags auf Lizenzwechsel beizulegen.

- 203.5.1 Wenn ein Wettkämpfer schon für einen Nationalen Skiverband an einem im FIS Kalender registrierten Bewerb teilgenommen hat, so muss er eine schriftliche Zustimmung dieses Nationalen Skiverbandes einholen, indem dieser bestätigt, mit dem Lizenzwechsel einverstanden zu sein. Dies als zusätzliche Unterlage neben den Anforderungen der Staatsbürgerschaft, Reisepasses und Hauptwohnsitzes gemäss Artikel 203.5, bevor der neue National Skiverband den Antrag zum Lizenzwechsel bei der FIS einreichen kann.
Im Falle, dass solch eine schriftliche Zustimmung nicht vorliegt, kann der Wettkämpfer an keinen im FIS Kalender registrierten Bewerb für den Zeitraum von 12 Monaten vom Ende der letzten Saison, in der er für den derzeitigen Nationalen Skiverband gestartet ist, teilnehmen, wie auch darf ihm keine Teilnahmelizenz an FIS Rennen durch den neuen Nationalen Skiverband ausgestellt werden. Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Wettkämpfer über mehr als eine Staatsbürgerschaft verfügt und die Nationale Skiverbandslizenz wechseln möchte.
- 203.5.2 Der FIS Vorstand behält sich das Recht vor, ungeachtet der Erfüllung der vorgenannten Bedingungen einen Lizenzwechsel nach absolut freiem Ermessen zu bewilligen oder zu verweigern, wenn er der Auffassung ist, dass dies dem Sinne dieser Bestimmungen widerspricht und dies im Interesse des Internationalen Ski Verbands ist (z.B. die Verweigerung eines Lizenzwechsels wenn der Nationale Skiverband versucht, einen Wettkämpfer zu „importieren“).
- 203.5.3 Im Falle, dass ein Wettkämpfer nicht alle notwendigen Kriterien für den Antrag auf Lizenzwechsel erbringen kann, so liegt die Beweislast beim Wettkämpfer, der gegenüber dem FIS Vorstand schriftlich belegen muss, dass ausserordentlichen Umstände vorliegen und die Genehmigung eines Lizenzwechsel im besten Interesse für den Internationalen Ski Verband ist.
- 203.5.4 Ein Wettkämpfer, behält seine bisherigen FIS Punkte, wenn er seinen Nationalen Skiverband wechselt unter der Bedingung, dass der vorherige Nationale Skiverband dem Wechsel zugestimmt hatte.
- 203.5.5 Im Falle, dass Teile der Unterlagen für den Antrag auf Lizenzwechsel, der durch einen Nationalen Skiverband eingereicht wurden (schriftliche Zustimmung zum Wechsel durch den vorherigen Skiverband, Reisepass, Wohnsitzdokumente), sich als gefälscht herausstellen, wird der Wettkämpfer sowie der neue Nationale Skiverband durch den FIS Vorstand sanktioniert.

204 Qualifikation der Wettkämpfer

204.1 Ein Nationaler Skiverband darf innerhalb seiner Struktur einen Wettkämpfer weder unterstützen oder anerkennen, noch ihm eine Lizenz zur Teilnahme an FIS oder nationalen Rennen ausstellen, wenn er:

- 204.1.1 sich ungebührlich oder unsportlich benimmt oder benommen hat oder den medizinischen Kodex der FIS oder die FIS Anti-Doping Regeln nicht respektiert hat,
 - 204.1.2 für die Teilnahme an einem Wettbewerb regelwidrig direkt oder indirekt Geld annimmt oder angenommen hat,
 - 204.1.3 einen Preis von grösserem Wert als durch Artikel 219 festgelegt annimmt oder angenommen hat,
 - 204.1.4 die individuelle Ausnützung seines Namens, Titels oder persönlichen Bildes für Werbung erlaubt hat, ausgenommen wenn der betreffende Nationale Skiverband - oder dessen Pool - hierfür einen Vertrag betreffend Förderung, Ausrüstung oder Werbung abgeschlossen hat,
 - 204.1.5 bewusst mit einem laut FIS Regeln nicht qualifizierten Wettkämpfer konkurriert oder konkurriert hat, ausser wenn
 - 204.1.5.1 der betreffende Wettbewerb vom FIS Vorstand genehmigt, von der FIS direkt oder von einem Nationalen Skiverband kontrolliert und der Wettbewerb als „offen“ ausgeschrieben worden ist,
 - 204.1.6 die Athletenerklärung nicht unterschrieben hat.
 - 204.1.7 wenn er gesperrt ist.
- 204.2 Mit der Ausstellung einer Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen und der Anmeldung bestätigt der Nationale Skiverband, dass für den Wettkämpfer für Training und Wettbewerb eine gültige und ausreichende Unfallversicherung besteht. Er übernimmt dafür die volle Verantwortung.

205 Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer

Alle Wettbewerber, unabhängig von Alter, Geschlecht, Rasse, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung, einer Behinderung oder einem Talent haben das Recht, den Schneesport in einer sicheren Umgebung und vor Missbrauch geschützt auszuüben.

FIS fordert alle Mitgliedsstaaten zur Entwicklung von Richtlinien auf, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen schützen und fördern.

- 205.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die entsprechenden FIS Reglemente genau zu informieren und ausserdem Weisungen der Jury Folge zu leisten. Zudem müssen die Wettkämpfer auch die FIS Regelvorschriften befolgen.
- 205.2 Wettkämpfern ist es nicht erlaubt, Dopingmittel anzuwenden, (siehe Anti-Doping Rules and Procedural Guidelines)

- 205.3 Wie in der Athletenerklärung vermerkt, haben die Athleten das Recht, die Jury bei Sicherheitsbedenken die sie in Bezug auf die Trainingsstrecke und Wettkampfstrecke haben zu informieren. Detailliertere Angaben sind in den Disziplinenreglementen enthalten.
- 205.4 Wettkämpfer, die der Preisverteilung unentschuldigt fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. Sie verlieren das Anrecht auf einen Preis inklusive Preisgeld.
In Ausnahmefällen können sie sich durch Mannschaftsangehörige vertreten lassen. Diese dürfen aber nicht einen dem richtigen Preisgewinner zugewiesenen Platz auf dem Podium einnehmen.
- 205.5 Wettkämpfer haben sich gegenüber Mitgliedern des Organisationskomitees, Offiziellen, sowie Freiwilligen und dem Publikum korrekt und sportlich zu benehmen.
- 205.6 Unterstützung der Wettkämpfer**
- 205.6.1 Ein Wettkämpfer, der durch seinen Nationalen Skiverband bei der FIS zur Teilnahme an FIS Rennen eingeschrieben ist, darf erhalten:
- 205.6.2 volle Entschädigung für Reisen zu Trainings- und Wettkampforten,
- 205.6.3 volle Vergütung für den Unterhalt während des Trainings und Wettkampfes,
- 205.6.4 Taschengeld,
- 205.6.5 Entschädigung für Verdienstausschlag gemäss den Beschlüssen seines Nationalen Skiverbandes,
- 205.6.6 soziale Sicherheit einschliesslich Versicherung für Training und Wettbewerb,
- 205.6.7 Stipendien
- 205.7 Ein Nationaler Skiverband darf Fonds bilden, um künftige Ausbildung und Karriere eines Wettkämpfers nach seinem Rücktritt vom aktiven Skisport sicherzustellen.
Der Wettkämpfer hat keine Ansprüche an diesen Fonds, dessen Mittel nur nach Beurteilung seines Nationalen Skiverbandes verteilt werden können.
- 205.8 Wetten auf Rennen**
Den Wettkämpfern, Trainern, Mannschafts- und technischen Offiziellen ist es untersagt, Wetten auf den Ausgang jener Wettkämpfe, an welchen sie beteiligt sind, abzuschliessen. Verwiesen wird auf das FIS Reglement für Wetten und andere Anti-Korruptions Vergehen vom Juli 2013.
- 206 Werbung und Sponsoring**
Im Kontext dieser Regel wird Werbung als die Präsentation von Beschilderungen oder anderen Sichtbarkeiten am Veranstaltungsort betrachtet, welche die Öffentlichkeit über den Namen eines Produktes oder einer Dienstleistung informiert um auf ein Unternehmen oder eine Organisation sowie deren Markennamen, Aktivitäten, Produkte oder erreichen Service aufmerksam zu machen. Auf der anderen Seite ermöglicht Sponsoring

einem Unternehmen, die direkte Assoziation mit dem Wettkampf oder einer Veranstaltungsserie.

206.1 Olympischen Winterspiele und FIS Weltmeisterschaften

Alle Werbe- und Sponsoring Rechte an den Olympischen Winterspielen und FIS Weltmeisterschaften gehören dem IOK bzw. der FIS und unterliegen separaten vertraglichen Vereinbarungen.

206.2 FIS Events

Für jegliche FIS Events sind die Werbemöglichkeiten im Wettkampfbereich durch die FIS Werberichtlinien (Advertising Rules) definiert. Diese müssen durch den FIS Vorstand genehmigt sein. Die FIS Werberichtlinien sind fester Bestandteil des FIS Veranstaltervertrags mit den Nationalen Skiverbänden und Veranstaltern von FIS Weltcup Events.

206.3 Nationale Skiverbände der FIS

Jeder Mitgliedsverband der FIS, welcher im FIS Kalender eingetragene Events im eigenen Land organisiert, hat das Recht, als Eigentümer der Event Werberechte Verträge zu deren Verkauf abzuschliessen. Für FIS Weltcup Bewerbe werden diese Rechte, nach erfolgter Genehmigung durch den FIS Vorstand und die Verantwortlichkeiten der Nationalen Skiverbände berücksichtigend, im Veranstaltervertrag definiert. Organisiert ein Nationaler Skiverband Veranstaltungen außerhalb des eigenen Landes, treten diese FIS Werberichtlinien ebenfalls in Kraft.

206.4 Titel- und Presenting Sponsor Rechte

Für die vom FIS Vorstand genehmigten FIS Serien vermarktet FIS die Rechte für die Titel- und Presenting Sponsor Pakete (alternative Namengebung möglich). Die Rechte-Pakete für die FIS Weltcup Serien werden an geeignete Sponsoren vergeben, welche das Image und die Werte der betreffenden Disziplin fördern. Die aus dem Verkauf der Titel- und Presenting Sponsor Rechte erzielten Einnahmen werden von der FIS investiert um eine professionelle Organisation zu bieten.

206.5 Anwendung von Werbung und unterstützenden Massnahmen

Alle angewandte Werbung, kommerziellen Markenzeichen sowie unterstützenden Massnahmen müssen den technischen Spezifikationen der FIS Werberichtlinien entsprechen.

206.6 Werbepakete

Platzierung, Anzahl, Größe und Form der Werbung sind in den FIS Werberichtlinien für jede Disziplin festgelegt. Detaillierte Informationen einschließlich grafischer Darstellungen werden in den Disziplinen-spezifischen Marketing Guides, die auf der FIS Website veröffentlicht werden, festgelegt. Die Marketing Guides werden überprüft und bei Bedarf durch das Komitee für Werbeangelegenheit aktualisiert und durch den FIS Vorstand vor der Veröffentlichung genehmigt.

206.7 Sponsoring mit gewerblichen Wettunternehmen

206.7.1 FIS wird keine Tite- und Presenting Sponsor Rechte an gewerblichen Wettunternehmen vergeben.

206.7.2 Das Sponsoring von Events durch gewerbliche Wettunternehmen ist unter Berücksichtigung von Artikel 206.7.3 erlaubt.

- 206.7.3 Werbung von kommerziellen Wettunternehmen oder andere Werbeaktivitäten am oder mit dem Athleten (Kopf Sponsoring, Wettkampfanzüge, Startnummern) ist verboten mit Ausnahme von Lotterien und Unternehmen, welche keine Sportwetten durchführen.
- 206.8 Ein Nationaler Skiverband oder dessen Pool kann Verträge mit einer kommerziellen Firma oder Organisation abschliessen betreffend Förderung, Ausrüstung und Werbung, wenn die betreffende Firma oder Organisation von dem Nationalen Skiverband als offizieller Lieferant oder Förderer anerkannt ist.
Die Herstellung und Vertreibung von Werbemitteln, auf welchen FIS Wettkämpfer gemeinsam mit Sportlern abgebildet oder genannt sind, die den Qualifikationsregeln der FIS oder des IOC nicht entsprechen, ist untersagt. Jede Art von Werbung mit/oder auf Wettkämpfern mit Alkohol- oder Nikotinprodukten sowie Drogen (Narkotika) ist untersagt.
- 206.9 Jede Entschädigung gemäss solchen Verträgen darf ausschliesslich an den Nationalen Skiverband oder dessen Pool gehen, der diese Entschädigungen entsprechend den jeweiligen Vorschriften des Nationalen Skiverbandes erhält und verwaltet. Kein Wettkämpfer darf direkt einen Anteil von dieser Entschädigung erhalten, ausser dem, der unter Art. 205.6 aufgeführt ist. Die FIS kann jederzeit eine Kopie eines solchen Vertrages anfordern.
- 206.10 Ausrüstung oder Waren, die an die Nationalmannschaft geliefert werden, müssen sich, was die Warenzeichen und Marken anbetrifft, an die Ausführungen unter Art. 207 halten.

207 Wettkampfausrüstung und Kommerzielle Markenzeichen

207.1 Wettkampfausrüstung bei FIS Veranstaltungen

Im FIS Weltcup und an den FIS Ski Weltmeisterschaften darf nur die Wettkampfausrüstung, die den FIS Regeln für Förderung und Werbung entspricht und vom Nationalen Skiverband mit den entsprechenden anerkannten und zugelassenen Werbe- und Markenzeichen abgegeben wird, getragen werden. Obszöne Namen und/oder Symbole auf Wettkampfkleidung und Ausrüstung sind verboten.

- 207.1.1 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcups und allen Veranstaltungen des FIS Kalenders ist ein Mitnehmen der Ausrüstung (Ski/Board, Skistöcke, Skischuhe, Helme, Brille) durch Wettkämpfer zu offiziellen Siegerehrungen mit Hymnen und/oder Fahnenaufzug nicht gestattet.
Ein Halten/Tragen der Ausrüstung auf dem Siegespodest nach dem gesamten Ablauf der Zeremonien (Übergabe der Trophäen und Medaille, Nationalhymne) zum Zweck von Presse- und Fotoaufnahmen usw. ist jedoch statthaft.

207.1.2 Siegerpräsentation / Ausrüstung auf dem Podium

Bei FIS Ski Weltmeisterschaften und allen Bewerben die im FIS Kalender aufgeführt sind, dürfen Wettkämpfer die folgenden Ausrüstungsgegenstände auf das Podium nehmen:

- Skis / Snowboards

- Fussbekleidung: Die Athleten dürfen ihre Skischuhe an den Füßen tragen, aber nicht anderswo (zum Beispiel um den Hals gehängt). Andere Schuhe sind während der Präsentation nicht zugelassen, ausser wenn sie an den Füßen getragen werden.
- Stöcke: nicht an/um die Skis, normalerweise in der anderen Hand getragen
- Skibrillen entweder aufgesetzt oder um den Hals
- Helme: nur wenn auf dem Kopf getragen und nicht an einen anderen Ausrüstungsgegenstand, z.B. an Skis oder Stöcken
- Skibinder: maximal zwei mit dem Skimarkennamen; einer davon kann evtl. für Namen einer Waxfirma verwendet werden.
- Nordisch Kombination und Langlauf Stöcke: Clips können benützt werden um die Stöcke zusammenzuhalten. Der Clip darf nicht breiter sein als maximal 4 cm (Breite: soviel wie nötig zur Abdeckung der Stockoberfläche und der Lücke dazwischen) x 10 cm (Höhe), d.h. die lange Seite verläuft in der gleichen Richtung wie die Stöcke (nicht quer, d.h. den Abdeckungseffekt reduzierend). Das Kommerzielle Markenzeichen kann die ganze Fläche des Clips bedecken.
- Alle anderen Gegenstände sind untersagt: Bundtaschen mit Gürtel, Telefone am Halsband, Flaschen, Rucksäcke usw.

207.1.3 Eine inoffizielle Siegerpräsentation (Blumenzeremonie) und die Siegerehrung unmittelbar nach dem Bewerb im Bewerbungsgelände ist mit der Nationalhymne auch vor Ablauf der Protestzeit auf Risiko des Organisers gestattet. Dabei ist das sichtbare Tragen der Startnummern verpflichtend.

207.1.4 Das sichtbare Tragen der Startnummern der Veranstaltung oder anderer Oberbekleidung des Nationalen Ski Verbandes ist für den gesperrten Korridor (sowie den Bereich der Rückwand des Führenden und die TV Interviewbereiche) verpflichtend.

207.2 Kommerzielle Markenzeichen

Die Bestimmungen über die Größe, Form und Anzahl von kommerziellen Markenzeichen auf Ausrüstung und Kleidung sowie die Zusatzbestimmungen für kommerzielle Markenzeichen und Werbung werden vom Komitee für Werbeangelegenheiten überprüft und nach Genehmigung durch den FIS Vorstand jedes Frühjahr für die folgende Wettkampfsaison durch die FIS veröffentlicht.

207.2.1 Die Regeln geltend für kommerzielle Markenzeichen und Werbung auf Ausrüstung und Bekleidung sowie die entsprechenden Bestimmungen der Spezifikationen der Wettkampfausrüstung / Kommerzielle Markenzeichen sind einzuhalten.

207.2.2 Ein Wettkämpfer, der die Reglemente betreffend Werbung verletzt, wird sanktioniert, wie in Art.223.1.1 aufgeführt. Eine Straftat, für eine Sanktion die anwendbar ist und eine Strafe verhängt wird es als Verhalten definiert, welches in Verbindung mit einer Verletzung oder Nichtbeachtung des Wettkampf Reglements steht.

207.2.3 Wenn ein Nationaler Skiverband dieses Reglement bei den eigenen Athleten nicht anwendet oder es aus speziellen Gründen vorzieht, den Fall der FIS zu unterbreiten, kann die FIS die Lizenz des Wettkämpfers sofort einziehen. Der fragliche Wettkämpfer und/oder sein Nationaler Skiverband

haben das Recht, bevor ein endgültiger Entscheid getroffen wird ein Rechtsmittel zu ergreifen.

207.2.4 Wenn eine Firma den Namen, den Titel oder das persönliche Bild eines Wettkämpfers in Verbindung mit Werbung oder Produkten ohne Wissen und Zustimmung des Wettkämpfers benützt, kann dieser seinem Nationalen Skiverband oder der FIS die Vollmacht geben, wenn nötig gerichtlich gegen diese Firma vorzugehen. Falls der Wettkämpfer diesen Schritt unterlässt, zieht die FIS daraus den Schluss, dass der Wettkämpfer der fraglichen Firma die Erlaubnis gegeben hat.

207.2.5 Der FIS Vorstand soll über vorgefallene Verletzungen und Übertretungen dieser Regeln betreffend Qualifikation der Wettkämpfer, Sponsorship und Werbung sowie Unterstützung der Wettkämpfer unterrichtet werden. Der FIS Vorstand wird beurteilen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

208 Verwertung von elektronischen Medienrechten

208.1 Allgemeine Grundsätze

Alle Rechte bezüglich Medien in Verbindung mit den Olympischen Winterspielen und den FIS Weltmeisterschaften gehören dem IOK bzw. der FIS und werden in separaten Verträgen geregelt.

208.1.2 Rechte der nationalen Mitgliederverbände

Jeder der FIS angeschlossene Nationale Skiverband, der im eigenen Land eine Veranstaltung im Rahmen des FIS Kalenders organisiert, darf als Inhaber der Rechte bezüglich elektronischer Medien Verträge über den Verkauf dieser Rechte in Verbindung mit der betreffenden Veranstaltung abschliessen.

Organisiert ein Nationaler Skiverband eine Veranstaltung ausserhalb des eigenen Landes, so gelten diese Bestimmungen ebenfalls, aber vorbehaltlich einer gegenseitigen Übereinkunft mit dem Nationalen Skiverband desjenigen Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet.

208.1.3 Förderung des Bekanntheitsgrades

In Absprache mit der FIS sollen im besten Interesse der nationalen Skiverbände Verträge mit dem Zweck vorbereitet werden, den Sportarten Ski und Snowboarding einen möglichst hohen Bekanntheitsgrad und eine möglichst breite mediale Abdeckung zu verschaffen.

208.1.4 Zugang zu Veranstaltungen

Bei allen Veranstaltungen ist der Zugang von Personal und dessen Ausrüstung zu den Medienbereichen auf Inhaber der erforderlichen Akkreditierungen und Zugangsberechtigungen zu beschränken, wobei den Rechteinhabern Vorrang einzuräumen ist und das Akkreditierungssystem sowie die Zutrittskontrolle darauf ausgerichtet sein müssen, einen möglichen Missbrauch durch Unberechtigte zu vermeiden.

208.1.5 Kontrolle durch den FIS Vorstand

Der FIS Vorstand übt die Kontrolle über die Einhaltung der Grundsätze dieser Bestimmung durch die nationalen Skiverbände und alle Organisatoren aus. Sollte ein Vertrag oder eine einzelne Vertragsbestimmung für die

FIS, einen ihr angeschlossenen Nationalen Skiverband oder den betreffenden Veranstalter zu einem wesentlichen Interessenskonflikt führen, so wird die Sachlage vom FIS Vorstand beurteilt. Umfassende Informationen sind bereitzustellen, damit die geeignete Lösung gefunden werden kann.

208.2

Definitionen

Im Zusammenhang mit diesem Reglement gelten folgende Definitionen:

Mit dem Begriff „Rechte bezüglich elektronischer Medien“ werden Rechte betreffend Fernsehen-, Radio-, Internet- und Mobilgeräte bezeichnet.

Mit dem Begriff „Fernsehrechte“ wird die Verbreitung von analogen und digitalen Fernsehprogrammen bestehend aus Bild und Ton mithilfe eines Fernsehbildschirms bezeichnet, der Signale über terrestrische Sender oder Satelliten-, Kabel- oder Glasfaserkabeldienste oder drahtgebunden öffentlich oder privat empfängt. Pay-per-View Abonnements, interaktives Fernsehen-, Video-on-Demand- sowie IPTV Dienste und ähnliche Technologien fallen auch in den Geltungsbereich dieser Definition.

Mit dem Begriff „Radiorechte“ werden die Verbreitung und der Empfang von analogen und digitalen Radioprogrammen über die Luft, drahtgebunden oder über Kabel mithilfe von festen und tragbaren Geräten bezeichnet.

Mit dem Begriff „Internet“ wird der Zugriff auf Bilder und Ton über miteinander verbundene Computernetzwerke bezeichnet.

Mit dem Begriff „mobile und tragbare Geräte“ wird die Übertragung von Bild und Ton durch einen Telefonanbieter zwecks Nutzung auf Mobiltelefonen oder anderen mobilen Geräten wie Personal Digital Assistants bezeichnet.

208.3

Fernsehen

208.3.1

Produktionsqualität und Bewerbung von Veranstaltungen

In den Produktionsverträgen mit einer als produzierende Gesellschaft auftretenden Fernsehgesellschaft oder Agentur muss die Qualität der Fernsehübertragungen der im FIS Kalender aufgeführten Ski- und Snowboardwettkämpfe, insbesondere der FIS Weltcuprennen, beachtet werden. Dabei ist im Rahmen der anwendbaren nationalen Gesetze und Bestimmungen über Fernsehübertragungen folgenden Faktoren besondere Bedeutung beizumessen:

- a) Eine qualitativ hochwertige und optimale Produktion des Fernsehsignals (für eine Live-Übertragung oder verzögerte Ausstrahlung, je nach Veranstaltung), bei der der Sport im Mittelpunkt steht.
- b) Eine angemessene Berücksichtigung und Präsentation der Werbung vor Ort sowie der Sponsoren der Veranstaltung.
- c) Eine mit den Richtlinien der FIS für Fernsehproduktionen übereinstimmende und den aktuellen Marktbedingungen für die Disziplin und der Bedeutung der FIS Wettkampfserie entsprechende Produktionsqualität. Darunter ist die Live-Übertragung der gesamten Veranstaltung einschliesslich der Siegerpräsentation zu verstehen (sofern eine Live-Übertragung nicht durch aktuelle Umstände verunmöglicht wird). Diese Übertragung ist neutral zu produzieren und soll alle Wettkämpfer

zeigen, ohne sich auf einen bestimmten Wettkämpfer oder ein bestimmtes Land zu konzentrieren.

- d) Das internationale Live-Signal der produzierenden Gesellschaft muss geeignete Grafiken in Englisch, insbesondere das offizielle FIS Logo, Zeit- und Dateninformationen und Resultate, sowie den internationalen Ton beinhalten.
- e) Sofern es der Charakteristik des jeweiligen Fernsehmarktes entspricht, sollte es in jenem Land, in dem eine Veranstaltung ausgetragen wird, sowie in anderen Ländern mit hohem Zuschauerinteresse eine Live-Übertragung geben.

208.3.2

Produktions- und Technikkosten

Ohne anderslautende Übereinkunft zwischen dem Nationalen Skiverband und der Agentur/Firma, die die Rechte verwaltet, werden die Kosten für die Produktion des Fernsehsignals zwecks Verwertung der verschiedenen Rechte durch die Fernsehgesellschaft, die im Land der Veranstaltung die Rechte erworben hat, oder eine durch den Inhaber der Rechte mit der Produktion des Signals beauftragte Gesellschaft übernommen. In bestimmten Fällen kann der Veranstalter oder der Nationale Skiverband diese Kosten übernehmen.

In Bezug auf jedes im Rahmen dieser Bestimmung gewährte Recht ist je nach Fall zwischen der Produktionsgesellschaft oder der Agentur/Firma, die die Rechte verwaltet, eine Übereinkunft über die Technikkosten zu treffen, die von jenen Gesellschaften zu zahlen sind, die die Rechte erworben haben und Zugriff auf das Fernsehsignal (Originalbild und -ton ohne Kommentar) wünschen. Dies gilt auch für jegliche andere angeforderte Produktionskosten.

208.3.3

Kurzausschnitte

Kurzausschnitte, die Gesellschaften ohne Rechte Nachrichtenzugang gewähren, sind den Fernsehgesellschaften gemäss den nachfolgenden Regeln zur Verfügung zu stellen. Es wird dabei festgehalten, dass in einigen Ländern die Ausstrahlung von Kurzausschnitten in Nachrichtensendungen durch die nationale Gesetzgebung geregelt wird. Diese Kurzausschnitte dürfen ausschliesslich in den zu ihren üblichen Ausstrahlungszeiten angesetzten Nachrichtensendungen verwendet, nicht aber archiviert werden.

- a) In Ländern mit gesetzlichen Bestimmungen über den Zugang zu Nachrichten über Sportveranstaltungen haben diese gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Berichterstattung über FIS Veranstaltungen stets Vorrang.
- b) Vorausgesetzt dass Verträge zwischen der Gesellschaft, die die Rechte verwaltet, und dem primären Inhaber der Rechte Vorrang haben, gewährt die Agentur/Firma, die die Übertragungsrechte verwaltet, den konkurrierenden Fernsehgesellschaften in Ländern, in denen es keine Gesetzgebung über den Nachrichtenzugang für konkurrierende Fernsehgesellschaften gibt, vier Stunden nach der Übertragung des Wettkampfs durch die Fernsehgesellschaft, die die Rechte besitzt, einen Nachrichtenzugang in Form von Kurzausschnitten von maximal 90 Sekunden Dauer. Die Verwendung dieses Materials endet 48 Stunden nach Beendigung des Wettkampfs. Wenn die Fernsehgesellschaft, die die Rechte besitzt, ihre Übertragung um mehr als 72

Stunden nach Beendigung des Wettkampfs verschiebt, dürfen die konkurrierenden Fernsehgesellschaften 48 Stunden nach der Veranstaltung bis spätestens 72 Stunden danach Ausschnitte von maximal 45 Sekunden zeigen. Jede Anfrage zwecks Nutzung von Kurzausschnitten ist an die Agentur/Firma, die die Rechte verwaltet, zu richten, welche den Fernsehgesellschaften vorbehaltlich der Übereinkunft über die für den Erhalt des Materials anfallenden Technikkosten den Zugang zu Kurzausschnitten gewährt.

- c) In Ländern, in denen keine Fernsehgesellschaft die Übertragungsrechte erworben hat, können alle Fernsehgesellschaften Kurzausschnitte von 45 Sekunden Dauer übertragen, sobald das Material verfügbar ist, sofern mit der Agentur/Firma, die die Rechte verwaltet, eine Übereinkunft über die für den Erhalt des Materials anfallenden Technikkosten getroffen worden ist. Die Genehmigung zur Verwendung dieses Materials erlischt nach 48 Stunden.
- d) Kurzausschnitte werden unter Berücksichtigung der Bestimmung 208.3.2 durch die produzierende Gesellschaft oder die Agentur/Firma, die die Rechte verwaltet, produziert und durch diese Agentur/Firma vertrieben.

208.4

Radio

Die Bewerbung von FIS Veranstaltungen im Rahmen von Radioprogrammen wird unterstützt, indem der/den wichtigsten Radiostation(en) jedes interessierten Landes eine Akkreditierung ermöglicht wird. Der Zugang zum Austragungsort wird ausschliesslich jenen Radiostationen gewährt, die beim Inhaber der Rechte die erforderliche vertragliche Genehmigung eingeholt haben, und bezieht sich ausschliesslich auf die Produktion von Radioprogrammen (Hörmaterial). Falls dies der nationalen Praxis entspricht und die Genehmigung dazu erteilt wird, können diese Programme auch auf der Website einer Radiostation ausgestrahlt werden.

208.5

Internet

Ohne anderslautende Bestimmung im Vertrag über den Verkauf der Rechte bezüglich elektronischer Medien in Verbindung mit FIS Veranstaltungen stellt jeder Inhaber von Fernsehrechten, der auch die Internetrechte erwirbt, sicher, dass mit Ausnahme der Kurzausschnitte der Zugriff auf Videostreams auf seiner Website ausserhalb des eigenen Staatsgebiets gesperrt ist. Zu ihren üblichen Ausstrahlungszeiten angesetzte Nachrichtensendungen, in denen Material über FIS Veranstaltungen verbreitet wird, dürfen auf der Website der Fernsehgesellschaft, die die Rechte besitzt, gestreamt werden, sofern die Nachrichtensendung in ihrer unveränderten Originalfassung übernommen wird.

Bild- und Tonmaterial, das in öffentlichen Bereichen produziert wird, die ohne Akkreditierung, Eintrittskarte oder andere Genehmigung zugänglich sind, darf keine Rennbilder enthalten. Es ist bekannt, dass Privatpersonen anhand der neuen Technologien über die Möglichkeit verfügen, ohne Genehmigung Videoaufzeichnungen vorzunehmen, die auf Websites gestellt werden können. Geeignete Hinweise darauf, dass die Produktion und der Gebrauch von Videomaterial ohne Genehmigung verboten sind und im Fall der Nichtbeachtung des Verbots rechtliche Schritte ergriffen werden können, sind an allen Eingängen anzubringen und auf den Eintrittskarten abzudrucken. Alle nationalen Skiverbände und die Inhaber der Rechte/Agenturen erklären sich unter nachstehenden Bedingungen damit

einverstanden, dass Kurzausschnitte zu nichtgewerblichen Zwecken auf der Website der FIS ausgestrahlt werden dürfen:

- a) Sind die Kurzausschnitte nicht zwecks Ausstrahlung im Internet erworben worden, so beträgt die maximale Dauer des Nachrichtenmaterials über FIS Wettkämpfe 30 Sekunden pro Disziplin/Lauf. Das Material ist auf der FIS Website bis zum Ablauf von 48 Stunden nach Beendigung des Wettkampfs abrufbar. Die FIS und die Inhaber der Rechte einigen sich auf die finanziellen Konditionen der Bereitstellung dieses Materials.
- b) Das Nachrichtenmaterial wird durch den Inhaber der Rechte oder die produzierende Gesellschaft so schnell wie möglich, spätestens aber sechs Stunden nach Beendigung des Wettkampfs bereitgestellt.

208.6 Mobile und tragbare Geräte

In jenen Fällen, in denen die Rechte für die Ausstrahlung auf mobilen und tragbaren Geräten vergeben worden sind, steht es dem Erwerber/Betreiber der Rechte frei, aus dem Fernsehsignal jenen Inhalt zu produzieren, den er für seine Kunden am geeignetsten hält. Der Inhalt von im Live-Streaming-Verfahren über mobile und tragbare Geräte auf nationaler Ebene verbreiteten Fernsehprogrammen darf sich nicht vom Inhalt unterscheiden, der über andere Kanäle verbreitet wird.

In Ländern, in denen keine Rechte bezüglich der Ausstrahlung auf mobilen Empfangsgeräten verkauft worden sind, werden den Betreibern, wenn das Material produziert ist, für einen Zeitraum von 48 Stunden Kurzausschnitte oder Clips von maximal 20 Sekunden Dauer angeboten, wobei die Betreiber dazu verpflichtet sind, der Agentur/Firma, die die Rechte verwaltet, sämtliche daraus erwachsenden Technikkosten zu erstatten.

208.7 Künftige Entwicklungen

Die in den Bestimmungen dieser Regel 208 enthaltenen Grundsätze bilden die Grundlage für die künftige Nutzung von Rechten bezüglich elektronischer Medien in Verbindung mit FIS Veranstaltungen. Der FIS Vorstand legt auf Empfehlung der nationalen Skiverbände, der entsprechenden Kommissionen und Sachverständiger angemessene Bedingungen in Bezug auf jede neue Entwicklung fest.

209 Filmrechte

Alle Verträge über Filmproduktionen in Verbindung mit FIS Wettkämpfen werden zwischen dem Filmproduzenten und dem Nationalen Skiverband oder der Gesellschaft, der/die die entsprechenden Rechte verwaltet, abgeschlossen. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung anderer Medienrechte werden eingehalten.

210 Organisation der Wettkämpfe

211 Die Organisation

211.1 Der Organisator

211.1.1 Organisator eines FIS Wettkampfes ist diejenige Person oder Personengemeinschaft, die den Wettbewerb am Ort selbst unmittelbar vorbereitet und durchführt.

211.1.2 Sofern nicht der Nationale Skiverband selbst als Organisator auftritt, ist er berechtigt, einen ihm angeschlossenen Verein zum Organisator zu ernennen.

211.1.3 Der Organisator muss gewährleisten, dass akkreditierte Personen die Vorschriften betreffend die Wettkampfgeln und Jurybeschlüsse anerkennen und verpflichtet sich in FIS Weltcup Rennen, dies von all jenen Personen, die keine gültige FIS Saisonakkreditierung haben, mit deren Unterschrift belegen zu lassen.

211.2 Das Organisationskomitee

Das Organisationskomitee besteht aus Mitgliedern (physischen oder juristischen Personen), die vom Organisator und vom Internationalen Skiverband entsendet werden. Es ist Träger der Rechte, Aufgaben und Pflichten des Organisators.

211.3 Organisatoren, welche Wettkämpfe für nicht gemäss Art. 203 - 204 qualifizierte Teilnehmer organisieren, ist als Verletzung der Internationalen Skiwettkampfgeln zu beurteilen. Der FIS Vorstand hat gegen einen solchen Organisator entsprechende Massnahmen zu verhängen.

212 Versicherung

212.1 Der Organisator muss für alle Mitglieder des Organisationskomitees eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Die FIS ihrerseits deckt ihre Angestellten und entsandten Funktionäre, die nicht dem Organisationskomitee angehören (z.B. Ausrüstungskontrolleur, Medical Supervisor, etc.), während deren Einsätzen für die FIS mit einer Haftpflichtversicherung.

212.2 Der Organisator muss vor dem ersten Trainingstag bzw. Wettbewerb im Besitz eines von einem anerkannten Versicherungsunternehmen ausgestellten Deckungsbriefes sein. Er muss diesen dem Technischen Delegierten vorweisen können. Für die Mitglieder des Organisationskomitees und das Komitee selbst ist ein Haftpflichtrisiko zu versichern. Die Deckungssumme beträgt mindestens CHF 1 Mio., wobei empfohlen wird, dass diese Summe mindestens CHF 3 Mio. beträgt. Dieser Betrag kann durch einen Entscheid des FIS Vorstandes (Weltcup usw.) erhöht werden. Darüber hinaus muss die Police ausdrücklich einen Haftpflichtversicherungsanspruch jeder akkreditierten Person, einschliesslich Wettkämpfer, gegen andere Teilnehmer, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Funktionäre, Streckenarbeiter, Trainer, etc. umfassen.

- 212.3 Der Organisator respektive dessen Nationaler Skiverband kann, bei Fehlen einer entsprechenden Versicherungsdeckung den FIS Versicherungsmakler anfragen (auf Kosten des Organisators) die Deckung für die Veranstaltung anzuordnen.
- 212.4 Alle Wettkämpfer, die an FIS Bewerben teilnehmen, müssen über eine ausreichende Unfallversicherung, durch die in angemessenem Ausmass Unfall-, Berge- und Transportkosten unter Einschluss des Rennrisikos gedeckt sind, sowie über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen. Die Nationalen Skiverbände sind für den entsprechenden Versicherungsschutz der von ihnen gemeldeten und entsandten Wettkämpfer verantwortlich.
- Die jeweilige Versicherungsdeckung müssen ein Nationaler Skiverband oder dessen Wettkämpfer auf Verlangen der FIS oder eines ihrer Vertreter bzw. des jeweiligen Organisationskomitees jederzeit nachweisen können.
- 212.5 Alle von einem Nationalen Skiverband für FIS Bewerbe gemeldeten bzw. entsandten Betreuer und Offiziellen müssen über eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung verfügen, die im angemessenen Ausmass Unfall-, Berge- und Transportkosten bzw. Risiken aus verursachten Schäden deckt. Die jeweilige Versicherungsdeckung müssen ein Nationaler Skiverband oder dessen Betreuer und Offizielle auf Verlangen der FIS oder eines ihrer Vertreter bzw. des jeweiligen Organisationskomitees jederzeit nachweisen können.

213 Programm

Für jeden im FIS Kalender aufgeführten Wettbewerb ist vom Organisator ein Programm herauszugeben, welches folgende Angaben zu enthalten hat:

- 213.1 Bezeichnung, Tag und Ort der Veranstaltung zusammen mit Angaben über Lage der Wettkampforte und bestmögliche Erreichbarkeit,
- 213.2 Technische Angaben über die einzelnen Bewerbe und Teilnahmebedingungen,
- 213.3 Namen der wichtigsten Funktionäre,
- 213.4 Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und Auslosung,
- 213.5 Zeitplan für den Beginn des offiziellen Trainings und die Startzeiten,
- 213.6 Ort des offiziellen Anschlagbrettes,
- 213.7 Zeit und Ort der Preisverteilung,
- 213.8 Anmeldefrist und genaue Anmeldeadresse, einschliesslich Telefon-, Telefaxnummern und E-Mail Adresse.

214 Ausschreibungen

- 214.1 Das Organisationskomitee hat für die Veranstaltung eine Ausschreibung zu veröffentlichen. Sie hat die Angaben gemäss Art. 213 zu enthalten.
- 214.2 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der FIS gebunden. Eine Verminderung der Teilnehmerzahl ist gemäss Art. 201.1 möglich; sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.
- 214.3 Verschiebungen oder Absagen von Wettkämpfen müssen ebenso wie Programmänderungen unverzüglich durch Telefon, E-Mail oder Telefax der FIS, den eingeladenen bzw. angemeldeten Verbänden sowie dem beauftragten TD mitgeteilt werden. Vorverlegungen müssen von der FIS genehmigt werden.

215 Anmeldungen

- 215.1 Für alle Wettkämpfe sind die Anmeldungen so zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind. Die endgültige und vollständige Teilnehmerliste muss mindestens 24 Stunden vor der ersten Auslosung beim Veranstalter sein.
- 215.2 Es ist den Nationalen Skiverbänden untersagt, dieselben Wettkämpfer gleichzeitig für mehr als einen Wettbewerb, die am gleichen Datum vorgesehen sind, anzumelden und auszulosen.
- 215.3 Für Meldungen zu internationalen Wettkämpfen sind nur die Nationalen Skiverbände zuständig. Jede Anmeldung muss folgende Daten enthalten:
- 215.3.1 Code, Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Nationalen Skiverband,
- 215.3.2 genaue Angaben, für welche Bewerbe die Anmeldung bestimmt ist.
- 215.4 Für die Meldungen zu FIS Weltmeisterschaften siehe Bestimmungen für die Durchführung von FIS Weltmeisterschaften.
- 215.5 Mit der Anmeldung eines Wettkämpfers durch den Nationalen Skiverband entsteht auf der Grundlage der abgegebenen Lizenzklärung samt Athletenerklärung ein Vertragsverhältnis nur zwischen Wettkämpfer und Organisation

216 Mannschaftsführersitzungen

- 216.1 Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und der Auslosung muss im Programm angegeben werden. Die Einladungen für alle weiteren Sitzungen sind den Mannschaftsführern an der ersten Sitzung bekanntzugeben. Ad-hoc-Zusammenkünfte sind so bald als möglich anzukündigen.
- 216.2 Für die Meinungsbildung bei den Mannschaftsführersitzungen ist eine Stellvertretung durch einen Vertreter einer anderen Nation nicht gestattet.
- 216.3 Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäss Quoten zu akkreditieren.

216.4 Die Mannschaftsführer und Trainer müssen die Vorschriften der IWO und die Beschlüsse der Jury befolgen und sich korrekt und sportlich verhalten.

217 Auslosung

217.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird für jeden Wettbewerb und jede Disziplin nach eigener Formel durch Auslosung oder/und Punkte bestimmt.

217.2 Die von einem Nationalen Skiverband angemeldeten Wettkämpfer werden nur unter der Voraussetzung ausgelost, dass die Anmeldungen in der vom Organisator vorgesehenen Frist schriftlich eingegangen sind.

217.3 Wenn ein Wettkämpfer bei der Mannschaftsführersitzung nicht durch einen Trainer oder Mannschaftsführer vertreten ist, muss die Teilnahme, um ausgelost zu werden, bis zum Beginn der Sitzung durch Telefon, Telegramm, E-Mail oder Telefax dem Organisator bestätigt werden.

217.4 Wenn ein bei der Auslosung bestätigter Wettkämpfer beim Wettbewerb nicht anwesend ist, muss der TD in seinem Bericht den oder die Wettkämpfer melden, wenn möglich mit der Begründung der Abwesenheit.

217.5 Zur Auslosung sind Vertreter aller teilnehmenden Nationen einzuladen.

217.6 Wenn ein Wettbewerb um mindestens einen Tag verschoben wird, muss die Auslosung neu durchgeführt werden.

218 Veröffentlichung der Resultate

218.1 Die inoffiziellen und offiziellen Ranglisten werden gemäss den Reglementen der einzelnen Disziplinen veröffentlicht.

218.1.1 **Übermittlung von Resultaten**
Bei allen internationalen Wettkämpfen muss eine direkte Verbindung zwischen Start und Ziel eingerichtet sein. Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften ist jede Verbindung zwischen Start und Ziel durch fest montierte Drahtleitungen sicherzustellen.
Im Datenservicebereich ist die Einrichtung einer Internetverbindung (zumindest eine ADSL Leitung) bei Weltcups, Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen obligatorisch.

218.2 Die bei allen FIS Wettkämpfen erstellten Daten und Zeiten stehen der FIS, dem Organisator, den Nationalen Skiverbänden und den Teilnehmern zum Gebrauch in eigenen Publikationen inklusive Webseiten zur Verfügung. Der Gebrauch von Daten und Zeiten auf Webseiten unterliegt den Bedingungen der FIS Internetbestimmungen.

218.3 FIS Internetbestimmungen und Austausch von Daten in Bezug auf FIS Wettkämpfe

218.3.1 **Allgemeines**
Als Teil der steten Promotion von Ski und Snowboard, ermutigt und schätzt der Internationale Skiverband die Bemühungen der Nationalen Skiverbände ihren Mitgliedern und Fans Mitteilungen und Informationen zur Verfügung

zu stellen. Ein ständig wachsendes Medium zur Verfügungstellung dieser Information ist das Internet.

Die folgenden Bestimmungen wurden geschaffen um die Nationalen Skiverbände bei der Bereitstellung von Daten der FIS Wettkämpfe zu unterstützen, und um bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Verwendung und Präsentation der Daten von FIS Wettkämpfen zu klären.

218.3.2 FIS Kalender Daten

Das FIS online Kalenderprogramm steht zur freien Benützung für Nationale Skiverbände und ist auf der Member Section der FIS Website verfügbar.

218.3.3 Resultate und Klassemente

Nationale Skiverbände können offizielle Resultate erhalten, nachdem sie von der FIS Punkte Überprüfungsprozedur des FIS Büro genehmigt wurden. Diese Daten stehen auf Anfrage beim FIS IT Manager zur Verfügung, der von Fall zu Fall die notwendige Instruktion und/oder Ablauf liefert. Die FIS Weltcup Resultate beinhalten eine Gutschrift zu Gunsten der Daten Servicefirmen. Klassemente der verschiedenen Cup Serien stehen ebenfalls zur Verfügung, im Falle des FIS Weltcups nach Erhalt von der Daten Servicefirma, oder für andere Cups nachdem sie manuell eingegeben wurden.

1. Resultate und Daten von FIS Wettkämpfen dürfen nur auf den Webseiten der Nationalen Skiverbände, Organisatoren und Teilnehmer benützt werden und dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken an Drittparteien oder Organisationen weitergeleitet werden.

Die Nationalen Skiverbände dürfen die Daten für Leistungsanalysen, etc., in ihre eigene Software aufladen.

2. Nationale Skiverbände welche Resultate auf ihrer eigenen Webseite zeigen möchten, aber nicht über die Datenbankstruktur verfügen um die rohen Daten aufzuladen, können einen Link zur entsprechenden Seite auf der FIS Webseite kreieren. Die genauen Adressen können vom FIS IT Manager erhalten werden.
3. Ein Link von der FIS Webseite zu allen Webseiten der Nationalen Skiverbände, sowie zu Webseiten der Ski Industrie und relevanten Medien wird auf Anfrage erstellt. Ein gegenseitiger Link zur FIS Webseite sollte ebenfalls kreiert werden.

218.3.4 Zugang zu Resultaten für Organisatoren

Organisatoren von FIS Weltcup Rennen können die offiziellen Resultate ihrer Rennen erhalten, nachdem sie von der FIS Punkte Überprüfungsprozedur in der Ergebnis Datenbank genehmigt wurden. Für Weltcup Rennen ist das Aufladen ein automatisierter Computerablauf und wird unmittelbar nach Beendigung des Wettkampfes vorgenommen.

Die pdf Datei mit den Resultaten und Klassementen kann heruntergeladen werden von der Seite www.fis-ski.com gefolgt vom Disziplinen Kode und dem Namen des Ortes: AL (Alpin), CC (Langlauf), JP (Skisprung), NK (Nordische Kombination), SB (Snowboard), FS (Freestyle Ski) etc. Der einzelne Wettkampf kann durch den Wettkampf Codex identifiziert werden,

der auf der detaillierten Seite des Kalenders auf www.fis-ski.com publiziert ist.

219 Preise

- 219.1 Die detaillierten Bestimmungen über Preise werden durch die FIS veröffentlicht. Preise werden in Form von Erinnerungsgegenständen, Urkunden, Checks oder Bargeld abgegeben. Preise für Rekorde sind verboten. Der FIS Vorstand entscheidet jeweils im Herbst über die Mindest- bzw. Maximalhöhen des Preisgeldes ca. anderthalb Jahre vor Beginn der Wettkampfsaison. Die Organisatoren haben die Höhe der Beträge jeweils bis 15. Oktober der FIS mitzuteilen.
- 219.2 Zwei oder mehr Wettkämpfer, die die gleiche Zeit oder Punktzahl erzielen, werden im gleichen Rang platziert. Sie erhalten die gleichen Preise, Titel oder Urkunden, die Zuerkennung der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Wettkampfes ist nicht gestattet.
- 219.3 Alle Preise sind spätestens bis am letzten Tag eines Wettkampfes oder einer Veranstaltung zu überreichen.

220 Team Funktionäre, Trainer, Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter

Grundsätzlich finden diese Regeln in allen Disziplinen Anwendung, wobei die Sonderregeln beachtet werden müssen.

- 220.1 Das Organisationskomitee einer Veranstaltung muss den TD mit einer Liste von Personen ausstatten, die für den betreffenden Wettbewerb akkreditiert sind.
- 220.2 Es ist sowohl den Firmenvertretern und Ausrüstern als auch den im Firmenservice tätigen Personen untersagt, innerhalb vom Wettkampfgelände Reklame zu machen oder deutlich sichtbare Firmenmarken auf Kleidern oder Ausrüstung zu tragen, die nicht dem Art. 207 entsprechen.
- 220.3 Team Funktionäre, Trainer, Servicepersonen und Ausrüster, die von der FIS mit der offiziellen FIS Akkreditierung ausgestattet sind müssen in der betreffenden Veranstaltung eine Funktion ausüben. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Organisationskomitees, weitere Firmenvertreter oder für sie wichtige Personen zu akkreditieren.
- 220.4 Nur Personen die entweder mit der offiziellen FIS Akkreditierung oder mit einer speziellen Akkreditierung für „Piste“ oder „Schanze“ vom Veranstalter ausgestattet sind, haben Zutritt zu den Pisten oder Schanzen (gemäss Sonderregelung der Disziplinen).

220.5 Die verschiedenen Akkreditierungsarten:

- 220.5.1 Technische Delegierte, die Jury und die in Art 220 erwähnten Personen mit deutlich sichtbarem Ausweis, denen der Zutritt zu den Pisten oder Schanzen erlaubt ist.

220.5.2 Servicepersonen, die in die Mannschaften aufgenommen sind. Diese haben Zutritt zu den Vorräumen zum Start und zum Serviceraum am Ziel. Sie haben jedoch keinen Zutritt zu den Pisten und Schanzen.

220.5.3 Akkreditierung von Vertretern der Firmen die keine FIS Akkreditierung haben, nach Ermessen der Organisatoren, ohne Armbinde und ohne Zutritt für die Pisten und Vorräume.

221 Medizinischen Dienste, Untersuchungen und Doping

221.1 Die Nationalen Skiverbände sind für den renntauglichen Gesundheitszustand der angemeldeten Wettkämpfer verantwortlich. Alle Wettkämpfer beider Geschlechter müssen sich einer umfassenden medizinischen Beurteilung ihres Gesundheitszustandes unterziehen. Diese Beurteilung ist innerhalb der Nation des Wettkämpfers durchzuführen.

221.2 Auf Verlangen des Medizinischen Komitees oder eines seiner Vertreter müssen sich die Wettkämpfer vor oder nach dem Wettbewerb einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

221.3 Doping ist verboten. Jegliches Vergehen gegen die FIS Anti-Doping Regeln wird gemäss Bestimmungen der FIS Anti-Doping Regeln bestraft.

221.4 Dopingkontrollen können bei jedem FIS Wettkampf (sowie ausserhalb des Wettkampfes) durchgeführt werden. Reglement und Ausführungsbestimmungen sind in den FIS Anti-Doping Regeln und FIS Ausführungsbestimmungen publiziert.

221.5 Geschlecht des Wettkämpfers

Bei Verdacht oder Protest betreffend des Geschlechts des Wettkämpfers ist die FIS verpflichtet, die notwendigen Schritte zur Geschlechtsbestimmung des Athleten zu veranlassen.

221.6 Vom Organisator bereit zu stellende medizinischen Dienste

Vom Organisator bereit zu stellende medizinischen Dienste

Die Gesundheit und die Sicherheit aller in FIS Wettkämpfen involvierten Personen ist ein primäres Anliegen aller Veranstaltungsorganisatoren. Umfasst sind Wettkämpfer, als auch Volontäre, Streckenpersonal und Zuschauer u.a.

Die spezifische Komposition des medizinischen Versorgungssystems hängt von mehreren Variablen ab:

- Grösse, Level und Art der ausgetragenen Veranstaltung (Weltmeisterschaften, World Cup, Kontinental Cup, FIS Level, etc.) zusammen mit den lokalen medizinischen Versorgungsstandards und geographischen Einsatzorten und Umständen.
- Voraussichtliche Anzahl der Wettkämpfer, der Helfer und der Zuschauer
- Der Verantwortungsbereich der medizinischen Versorgungsorganisation (Wettkämpfer, Helfer, Zuschauer) sollte ebenfalls festgelegt sein.

Der Organisator / Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes hat zusammen mit dem Renndirektor oder Technischen Delegier-

ten zu bestätigen, dass die erforderlichen Rettungseinrichtungen vor dem Start des offiziellen Trainings oder Wettkampfes bereit zum Einsatz stehen. Im Falle eines Unfalls oder Problems, das die medizinische Erstversorgung an der Ausführung verhindert, muss ein Backup Plan (Wiederherstellung gemäss Rettungsplan) vor Wiederbeginn des offiziellen Trainings oder Wettkampfes eingerichtet sein.

Die genauen Anforderungen betreffend Einrichtungen, Ausstattungen, Personal und Teamärzte enthalten die Reglemente der jeweiligen Disziplin und der FIS Medical Guide.

222 Wettkampfausrüstung

- 222.1 Ein Wettkämpfer darf an einem internationalen FIS Wettbewerb nur mit einer den FIS Vorschriften entsprechenden Ausrüstung teilnehmen. Ein Wettkämpfer ist für die von ihm verwendete Ausrüstung (Ski, Snowboard, Bindung, Schuhe, Anzug usw.) selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet zu überprüfen, ob die von ihm verwendete Ausrüstung den Bestimmungen der FIS und den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen entspricht und funktionstauglich ist.
- 222.2 Der Begriff Wettkampfausrüstung umfasst die Gesamtheit aller Ausrüstungsgegenstände, die der Wettkämpfer im Wettbewerb benützt, einschliesslich Bekleidung und Geräte mit technischen Funktionen. Die gesamte Wettkampfausrüstung bildet eine Funktionseinheit.
- 222.3 Sämtliche neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Wettkampfausrüstung müssen grundsätzlich durch die FIS genehmigt werden. Für die Genehmigung neuer technischer Entwicklungen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung möglicherweise nicht bekannte Risiken für die Gesundheit oder ein erhöhtes Unfallrisiko enthalten, übernimmt die FIS keine Verantwortung.
- 222.4 Neue Entwicklungen sind bis spätestens 1. Mai (Grass Ski 1. August) für die nachfolgende Saison bei der FIS anzumelden. Neue Entwicklungen können im ersten Jahr lediglich provisorisch für die Dauer der nachfolgenden Saison genehmigt werden und sind vor der darauf folgenden Wettkampfsaison definitiv zu bestätigen.
- 222.5 Das Komitee für Wettkampfausrüstung veröffentlicht nach Genehmigung durch den FIS Vorstand Ausführungsbestimmungen (Definitionen resp. Beschreibungen der zugelassenen Ausrüstungsgegenstände). Grundsätzlich auszuschliessen sind unnatürliche, künstliche Hilfsmittel, welche die Leistung der Wettkämpfer verändern und/oder eine technische Korrektur individueller körperlicher Veranlagungen, die Leistungsmängel darstellen sowie Wettkampfausrüstung, die für die Wettkämpfer eine Beeinträchtigung der Gesundheit darstellen oder ein erhöhtes Unfallrisiko mit sich bringt.
- 222.6 Kontrollen**
- Vor und während der Wettkampfsaison oder bei Eingang von Protesten beim Technischen Delegierten der betreffenden Wettkämpfe können Kontrollen durch Mitglieder des Komitees für Wettkampfausrüstung oder offiziellen FIS Ausrüstungskontrolleuren durchgeführt werden. Besteht ein

begründeter Verdacht auf Übertretung der Vorschriften, werden die betreffenden Ausrüstungsgegenstände durch die Kontrolleure oder den Technischen Delegierten unverzüglich in Anwesenheit von Zeugen konfisziert und versiegelt an die FIS geschickt, das die Ausrüstungsgegenstände bei einer öffentlich anerkannten Institution einer letzten Prüfung unterzieht. Bei Protesten gegen Wettkampfausrüstungsgegenstände hat die den Protest verlierende Partei die Untersuchungskosten zu bezahlen. Bei Wettkämpfen an denen ein Technischer Experte der FIS die Kontrollen durchgeführt hat, können keine Tests an Ausrüstung und Material in unabhängigen Labors verlangt werden, ausser man kann nachweisen, dass die Kontrollen nicht gemäss Reglement durchgeführt wurden.

222.6.1 Bei allen FIS Bewerben wo offizielle ernannte FIS Materialexperten mit offiziellen FIS Messgeräten Kontrollen durchführen, sind die Resultate der Kontrollen zum Zeitpunkt der Messung gültig und verbindlich (unabhängig früherer Messungen).

223 Sanktionen

223.1 Allgemeine Bestimmungen

223.1.1 Als Vergehen, auf welches eine Sanktion anwendbar ist und eine Strafe ausgesprochen werden kann, wird als Verhalten bezeichnet, das:

- eine Verletzung oder Nichteinhaltung von Wettkampfbestimmungen ist, oder
- eine Nichtbefolgung von Weisungen der Jury oder einzelner Jurymitglieder gemäss 224.2 darstellt oder
- unsportliches Verhalten ist.

223.1.2 Folgendes Verhalten wird auch als Vergehen bezeichnet:

- der Versuch eine Tat zu begehen
- zu veranlassen oder zu ermöglichen, dass andere eine Tat begehen
- anderen zu raten eine Tat zu begehen

223.1.3 Bei der Entscheidung ob ein Verhalten als Vergehen bezeichnet werden kann, soll berücksichtigt werden:

- ob das Verhalten bewusst oder unbewusst war
- ob das Verhalten die Folge einer Notsituation war

223.1.4 Alle der FIS angeschlossenen Verbände und die von ihnen zur Akkreditierung gemeldeten Personen müssen diese Regeln bzw. Sanktionen akzeptieren und anerkennen; es besteht das Recht auf Einreichung einer Beschwerde ausschliesslich gemäss FIS Statuten und IWO.

223.2 Wirkungsbereich

223.2.1 Personen

Diese Sanktionen gelten für:

- alle Personen, die durch die FIS oder vom Organisator bei einer im FIS Kalender eingetragenen Veranstaltung akkreditiert sind und sich innerhalb oder ausserhalb des örtlichen Wirkungsbereiches befinden sowie an jedem anderen Ort, der mit dem Wettkampf in Zusammen-

hang steht, und alle Personen, die nicht akkreditiert sind und sich innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches des Wettkampfes befinden.

223.3 Strafen

223.3.1 Für das Begehen einer Tat können folgende Strafen ausgesprochen werden:

- Verweis, schriftlich oder mündlich
- Entzug der Akkreditierung
- Nichtzulassung zur Akkreditierung
- Geldstrafe nicht höher als CHF 100'000.—
- Eine Zeitstrafe

223.3.1.1 Die der FIS angeschlossenen Verbände haften gegenüber der FIS für das Inkasso von Geldstrafen und entstandene administrative Kosten die über Personen verhängt wurden, welche von ihnen zur Akkreditierung gemeldet worden sind.

223.3.1.2 Personen, die nicht unter Art. 223.3.1.1 fallen, haften selbst gegenüber der FIS für die Zahlung der Geldstrafe und entstandene administrative Kosten. Bezahlen diese Personen ihre Geldstrafen nicht, wird ihnen das Recht auf Akkreditierung für FIS Veranstaltungen für eine Periode von einem Jahr entzogen.

223.3.1.3 Geldstrafen sind binnen 8 (acht) Tagen nach deren Verhängung zur Zahlung fällig.

223.3.2 Gegen alle teilnehmenden Wettkämpfer können die folgenden zusätzlichen Strafen verhängt werden:

- Disqualifikation
- Verschlechterung der Startposition
- der Verfall von Preisen und Prämien zugunsten des Organisers
- Sperre für FIS Veranstaltungen.

223.3.3 Ein Wettkämpfer soll nur disqualifiziert werden, wenn ihm das Vergehen einen Vorteil im Endergebnis bringt, ausser die Regeln bestimmen in einem einzelnen Fall etwas Anderes.

223.4 Eine Jury kann die in 223.3.1 und 223.3.2 aufgeführten Strafen verhängen, darf aber keine Geldstrafen, die höher als CHF 5'000.—sind, aussprechen oder einen Wettkämpfer von einer anderen FIS Veranstaltung sperren, als an jener, wo das Vergehen begangen wurde.

223.5 Die folgenden Strafentscheide können mündlich ausgesprochen werden:

- Verweise.
- Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die nicht über einen Nationalen Skiverband beim Organisator zur Akkreditierung angemeldet wurden.
- Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die eine FIS Akkreditierung besitzen.
- die Nichtzulassung zur Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die sich ohne Akkreditierung innerhalb des

Wettkampfgeländes oder in einem mit dem Wettkampf verbundenen örtlichen Wirkungsbereich befinden.

- 223.6 Die folgenden Strafentscheide müssen schriftlich verkündet werden:**
- die Verhängung von Geldstrafen
 - Disqualifikationen
 - Verschlechterung der Startposition
 - Wettkampfsperren
 - Entzug der Akkreditierung von Personen, die durch ihren Nationalen Skiverband zur Akkreditierung gemeldet wurden
 - Entzug der Akkreditierung von Personen, die eine FIS Akkreditierung besitzen.
- 223.7 Schriftliche Strafentscheide müssen dem Betroffenen (wenn es nicht ein Athlet ist), dessen Nationalem Skiverband und der FIS Generalsekretär zugestellt werden.
- 223.8 Disqualifikationen müssen im Schiedsrichterprotokoll und/oder Bericht des Technischen Delegierten festgehalten werden.
- 223.9 Alle Strafen müssen im Bericht des Technischen Delegierten aufgeführt werden.

224 Verfahrensbestimmungen

224.1 Zuständigkeit der Jury

Die Jury der Veranstaltung hat das Recht, durch Stimmenmehrheit Sanktionen nach obigen Regeln zu verhängen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 224.2 Während des Trainings und der Wettkampfperiode ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Jury berechtigt, gegen Personen die sich Innerhalb des örtlichen Wirkungskreises aufhalten, mündliche Verweise und den Entzug der Akkreditierung mit Gültigkeit für die betreffende Veranstaltung auszusprechen.

224.3 Kollektivvergehen

Begehen mehrere Personen gleichzeitig ein und dieselbe Tat bei den gleichen Voraussetzungen, wird ein einziger Strafentscheid der Jury für alle Täter als gültig betrachtet. Der schriftliche Entscheid muss die Namen aller betroffenen Personen sowie die Strafbemessung, die über jeden verhängt wird, enthalten. Der Strafentscheid wird jedem Betroffenen zugestellt.

224.4 Befristung

Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn das Sanktionsverfahren nicht innerhalb 72 Stunden nach Begehung der Tat eingereicht wird.

- 224.5 Jede Person, die Zeuge eines Vergehens ist, ist verpflichtet, bei jeglicher von der Jury einberufenen Anhörung auszusagen. Die Jury ist verpflichtet, alle wichtigen Beweise zu berücksichtigen.

- 224.6 Die Jury darf Gegenstände konfiszieren, die unter Verdacht stehen zur Zuwiderhandlung gegen Ausrüstungsvorschriften benutzt worden zu sein.

- 224.7 Vor Verhängung einer Strafe (ausgenommen bei Erteilung eines Verweises und bei Entzug der Akkreditierung gemäss 223.5 und 224.2) ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, bei einer Anhörung eine mündliche oder schriftliche Verteidigung abzugeben.
- 224.8 Alle Jurybeschlüsse sind schriftlich und mit folgendem Inhalt festzuhalten:**
- 224.8.1 die Tat, von der angenommen wird, dass sie begangen wurde
- 224.8.2 der Beweis der Tat
- 224.8.3 die Regel(n) oder Anweisung(en) der Jury die verletzt wurde(n)
- 224.8.4 die verhängte Strafe
- 224.9 Die Strafe muss dem Vergehen angemessen sein. Die Strafbemessung ist unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen festzusetzen.
- 224.10 Rechtsmittel**
- 224.10.1 Mit Ausnahme der Bestimmungen in 224.11 kann gegen einen Strafentscheid der Jury gemäss IWO Beschwerde eingereicht werden
- 224.10.2 Wenn eine Beschwerde nicht innerhalb der in der IWO festgelegten Frist eingereicht wird, ist der Strafentscheid der Jury rechtskräftig.
- 224.11 Die folgenden Entscheide der Jury sind nicht Gegenstand einer Beschwerde:**
- 224.11.1 Mündlich ausgesprochene Strafen gemäss 223.5 und 224.2
- 224.11.2 Geldstrafen unter CHF 1'000.-- (eintausend Schweizer Franken) für einzelne Vergehen und weitere CHF 2'500.—für wiederholte Vergehen durch die selbe Person.
- 224.12 In allen übrigen Fällen werden die Beschwerden gemäss IWO an die Beschwerdekommision gerichtet.
- 224.13 Die Jury hat das Recht, Strafempfehlungen für höhere Strafen als CHF 5'000.—und Empfehlungen für Sperren, die über die Veranstaltung hinausgehen, im Rahmen derer das Vergehen stattfand (223.4), an die Beschwerdekommision zu richten.
- 224.14 Der FIS Vorstand hat das Recht, der Beschwerdekommision Kommentare zu allen schriftlichen Strafentscheiden der Jury zu übermitteln.
- 224.15 Verfahrenskosten**
- Gebühren, Barauslagen sowie Fahrtkosten (Verfahrenskosten) sind sinngemäss wie für Technische Delegierte zu berechnen und jeweils vom Verurteilten zu bezahlen. Im Falle einer Aufhebung des Juryentscheides, übernimmt die FIS alle Kosten.

224.16 Vollstreckung der Geldstrafen

224.16.1 Das Inkasso von Geldstrafen und Verfahrenskosten obliegt der FIS. Vollzugskosten gelten als Verfahrenskosten.

224.16.2 Nicht bezahlte Geldstrafen, die über einen Verurteilten verhängt wurden, gelten als Schulden des Nationalen Skiverbandes, dem der Verurteilte angehört.

224.17 Begünstigter Fonds

Alle bezahlten Geldstrafen fließen dem Jugendförderungsfonds der FIS zu.

224.18 Diese Regeln sind nicht auf Dopingvergehen anzuwenden.

225 Beschwerdekommision

225.1 Ernennung

225.1.1 Der FIS Vorstand bestimmt aus dem Sub-Komitee für Regeln der jeweiligen Disziplin (oder Disziplinen Komitee, wenn es kein Regel Sub-Komitee gibt) einen Vorsitzenden und einen Vize-Vorsitzenden der Beschwerdekommision. Der Vize-Vorsitzende präsidiert die Kommission, wenn der Vorsitzende entweder verhindert, oder wegen Befangenheit und Vorurteil nicht in Frage kommt.

225.1.2 Der Vorsitzende ernennt für jeden Fall, gegen den Beschwerde geführt wird oder der zur Anhörung unterbreitet wurde, 3 Mitglieder aus dem Regel Sub-Komitee der jeweiligen Disziplin oder Disziplinen Komitee, in die Beschwerdekommision und kann sich selber einschliessen. Die Beschwerdekommision entscheidet durch Stimmenmehrheit. Während des Amtierens für die Beschwerdekommision sind die Mitglieder vom FIS Vorstand unabhängig.

225.1.3 Um entweder aktuelle Befangenheit und Vorurteil oder das Auftreten von Befangenheit und Vorurteil zu verhindern, sollen Mitglieder, die in die Beschwerdekommision ernannt werden, nicht Mitglied des gleichen Nationalen Skiverbandes des Beschuldigten sein. Zudem müssen in die Beschwerdekommision ernannte Mitglieder dem Vorsitzenden freiwillig über jegliche Befangenheit oder jedes Vorurteil berichten. Personen, die befangen sind oder Vorurteile haben, sollen vom Vorsitzenden von der Arbeit in der Beschwerdekommision befreit werden, vom Vize-Vorsitzenden dann, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt.

225.2 Verantwortung

225.2.1 Die Beschwerdekommision soll nur Anhörungen durchführen in bezug auf Beschwerden des Beschuldigten oder des FIS Vorstandes zu Beschlüssen der Wettkampffjury, oder Fällen von Strafempfehlungen der Wettkampffjury, die höher sind als in den Sanktionen vorgesehen.

225.3 Vorgehensweise

225.3.1 Die Beschwerde muss innerhalb von 72 Stunden, nachdem der Vorsitzende diese erhalten hat, behandelt werden. Nur wenn alle, an der Beschwerde involvierten Parteien sich schriftlich damit einverstanden erklären, kann die Frist für eine Anhörung verlängert werden.

- 225.3.2 Alle Beschwerden und Antworten müssen schriftlich unterbreitet werden, einschliesslich aller Beweise/Zeugenaussagen, welche die Parteien für oder gegen die Beschwerde beabsichtigen einzubringen.
- 225.3.3 Die Beschwerdekommision bestimmt den Ort und die Vorgangsweise für die Beschwerde (Telefon Konferenz, in Person, E-mail Korrespondenz). Die Mitglieder der Beschwerdekommision sind aufgefordert, die Vertraulichkeit der Beschwerde zu wahren, bis die Entscheidung veröffentlicht ist und sich während der Verhandlung nur mit den anderen Mitgliedern zu beraten. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision kann zusätzliche Beweise von einer der beteiligten Parteien verlangen, vorausgesetzt dies benötigt nicht unverhältnismässige Mittel.
- 225.3.4 Die Beschwerdekommision soll die Kosten der Beschwerde gemäss 224.15 bestimmen.
- 225.3.5 Die Entscheide der Beschwerdekommision können mündlich am Ende der Anhörung bekannt gegeben. Der Entscheid wird mit der Begründung schriftlich an die FIS übermittelt. Die FIS leitet dies den beteiligten Parteien, deren Nationalen Skiverbänden und allen Mitgliedern der Jury, gegen deren Entscheid Beschwerde eingereicht wurde, weiter. Zudem liegt der schriftliche Entscheid im FIS Büro auf.

225.4 Weitere Beschwerden

- 225.4.1 Gegen Entscheide der Beschwerdekommision, kann beim FIS Gericht gemäss Art. 52; 52.1 und 52.2 der Statuten Berufung eingelegt werden.
- 225.4.2 Beschwerden an das FIS Gericht müssen beim FIS Generalsekretär schriftlich innerhalb der in Art. 52; 52.1 und 52.2 der Statuten erwähnten Frist ab dem Datum der Publikation des Entscheides der Beschwerdekommision eingereicht werden.
- 225.4.3 Eine Beschwerde an die Beschwerdekommision oder an das FIS Gericht hat keine aufschiebende Wirkung auf Strafentscheide der Wettkampjury, der Beschwerdekommision oder Vorstand.

226 Zuwiderhandlung gegen Sanktionen

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine gemäss IWO 223 oder FIS Anti-Doping Regeln verhängten Sanktion, kann der Vorstand weitere und andere Sanktionen verhängen die er als angemessen betrachtet.

In solchen Fällen können einige oder alle der folgenden Sanktionen verhängt werden:

226.1 Sanktionen gegen beteiligte Personen:

- Ein schriftlicher Verweis;
und/oder
- eine Geldstrafe nicht höher als CHF 100'000.--;
und/oder
- Wettkampfsperre auf der nächsten Sanktionsebene - zum Beispiel wenn für ein Dopingvergehen eine dreimonatige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer zweijährigen Sperre; wenn für ein Dopingvergehen eine zweijährige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer lebenslänglichen Sperre;
und/oder

- Entzug der Akkreditierung von beteiligten Personen.

226.2

Sanktionen gegen Nationale Skiverbände

- Entzug der finanziellen Unterstützung der FIS für Nationale Skiverbände;
und/oder
- Absage von zukünftigen FIS Veranstaltungen im betreffenden Land;
und/oder
- Entzug von einigen oder allen FIS Mitglieder-rechten, inklusive der Teilnahme an allen FIS Veranstaltungen, der Stimmrechte beim FIS Kongress, der Mitgliedschaft in FIS Komitees.

2. Teil

Gemeinsame Bestimmungen für Grasskibewerbe

Für die technische Durchführung der FIS Ski Weltmeisterschaften (Bewerbe) gilt, sofern in der IWO nicht geregelt, das Reglement des Grasski FIS Weltcups.

600 Organisation

Referenz auf Artikel 211.

601 Organisationskomitee

601.1 Zusammensetzung

Das Organisationskomitee besteht aus Mitgliedern (physischen und juristische Personen), die vom Organisator und vom Internationalen Skiverband entsendet werden. Es ist Träger der Rechte und Pflichten des Organisators.

601.2 Entsendung durch den Internationalen Skiverband

Der Internationale Skiverband entsendet den Technischen Delegierten für alle Wettkämpfe und:

601.2.1 Für Weltcup Rennen, FIS Weltmeisterschaften und FIS Juniorenweltmeisterschaften

- den Schiedsrichter (Race Direktor) und
- für Super-G nominiert der Race Director den Schiedsrichter Assistenten

601.2.2 Für alle übrigen Wettkämpfe ernennt der Technische Delegierte

- den Schiedsrichter
- für Super-G den Schiedsrichterassistenten

601.2.3 Durch die Entsendung bzw. Ernennung werden die vorgenannten Personen Mitglieder des Organisationskomitees.

601.2.4 Einsätze des Race Directors

- Weltcup
 - Weltmeisterschaft
- Juniorenweltmeisterschaft

601.2.4.1 Ernennung

Der Race Director muss ein TD sein und wird vom FIS Grasski Komitee vorgeschlagen und muss vom FIS Vorstand bestätigt werden. Der Race Director wird für zwei (2) Jahre gewählt

601.2.4.2 Aufgaben

- Vorsitzender der Jury und Leitung des Teamcaptain-Meetings
- Nominierung der Kurssetzer, basierend auf dem Quotenplan
- Festlegung und Benennung der Videokontrolle

- Kontrolle des Erste Hilfe Services für Training und Wettkampf und der Medizinischen Versorgung.
 - Überwachung der Kurssetzung und er hat das Recht die Kurssetzung in Abstimmung mit dem Kurssetzer zu ändern
 - Festlegung und Anordnung von zusätzlichem Sicherheitsmaterial
 - Teil der Jury als Schiedsrichter
 - Er arbeitet in allen Fragen eng mit dem TD und dem Organisationskomitee zusammen
 - Er überwacht elektronische Datenübermittlung und des Timing Reports im xml-Format.

601.2.4.3 Spesen
 Der Race Director wird von der FIS pro Tag (Reisetage/Renntage) bezahlt, übereinstimmend mit IWO Art. 602.5

601.3 Vom Organisator entsendet

Der Organisator entsendet alle anderen Mitglieder des Organisationskomitees. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt das Komitee nach außen, leitet deren Sitzungen und entscheidet über alle Fragen, die nicht anderen Personen oder Personengruppen vorbehalten sind. Er arbeitet vor, während und nach dem Wettbewerb eng mit dem Internationalen Skiverband und dessen entsandten Funktionären zusammen. Er nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind. Die folgenden Funktionäre müssen bestimmt werden:

601.3.1 Rennleiter
 Der Rennleiter leitet alle Vorbereitungsarbeiten und überwacht die Tätigkeit sämtlicher Funktionäre im technischen Bereich. Er beruft diese zur Besprechung technischer Fragen ein und leitet in der Regel nach Absprache mit dem TD die Mannschaftsführersitzung.

601.3.2 Pistenchef (Abschnittsleiter)
 Der Pistenchef hat für die Vorbereitung der Wettkampfstrecken gemäß Weisungen und Beschlüssen der Jury zu sorgen. Er hat mit den Pistenverhältnissen der betreffenden Gegend vertraut zu sein.

601.3.3 Startrichter
 Der Startrichter muss vom Beginn der offiziellen Inspektion bis Beendigung des Trainings/Bewerbes am Start aufhalten.

- Er überwacht dass die Vorschriften für den Start und die Startorganisation richtig befolgt werden.
- Er stellt allfällige Verspätungen und Fehlstarts fest.
- Er muss in der Lage sein, sich jederzeit sofort mit der Jury in Verbindung zu setzen (siehe 705.5).
- Er meldet dem Schiedsrichter die Namen der Wettkämpfer, die nicht am Start erschienen sind, und informiert die Jury über alle Verstöße gegen die Reglemente wie zum Beispiel einen Fehlstart oder allfällige Verstöße gegen die Ausrüstungsbestimmungen.
- Er muss gewährleisten, dass genügend Reserve Startnummern am Start sind.

- 601.3.4 Zielrichter
 Der Zielrichter muss sich vom Beginn der offiziellen Inspektion bis Beendigung des Trainings/Bewerbes Wettkampfes am Ziel aufhalten.
- Er überwacht dass alle Vorschriften für die Zielorganisation und des Zielein- und -auslaufes richtig befolgt werden.
 - Er überwacht den Kontrollposten am Ziel, die Zeitmessung und den Absperrdienst.
 - Er muss in der Lage sein, sich jederzeit sofort mit der Jury in Verbindung zu setzen.
 - Er meldet dem Schiedsrichter die Namen der Wettkämpfer die nicht im Ziel sind und informiert die Jury über alle Verstöße gegen die Reglemente.
- 601.3.5 Chef der Torrichter
 Der Chef der Torrichter organisiert den Einsatz der Torrichter. Er leitet und überwacht deren Tätigkeit. Er weist jedem Torrichter seinen Standort und die seiner Kontrolle unterstellten Tore zu. Nach dem 1. Lauf und am Schluss des Wettkampfes hat er die Kontrollkarten zur Ablieferung an den Schiedsrichter einzusammeln.
 Er verteilt gegebener Zeit jedem Torrichter das von ihm benötigte Material (Kontrollkarte, Bleistift, Startliste usw.) und ihn zur Hilfeleistung anzuweisen, sei es, um den Abstand zu den Zuschauern aufrechtzuerhalten, oder sei es, um die Piste wiederherzurichten usw. Er wacht darüber, dass die Nummerierung und Bezeichnung der Tore rechtzeitig erfolgt.
- 601.3.6 Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen
 Der Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen ist für die Zusammenarbeit der Funktionäre am Start und am Ziel, einschließlich Zeitmessung und Rechnungswesen, verantwortlich. Im Slalom entscheidet er oder ein besonderer Mitarbeiter über die Startabstände. Unter seiner Leitung arbeiten:
- der Starter,
 - der Hilfsstarter,
 - der Protokollführer,
 - der Zeitnehmerchef,
 - der Hilfszeitnehmer,
 - der Kontrollposten am Ziel sowie
 - der Chef des Rechnungsbüros mit seinen Mitarbeitern.
- 601.3.7 Wettkampfsekretär
 Dem Wettkampfsekretär obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten über technische Fragen der Wettkämpfe und unter anderem die Vorbereitung der Verlosung. Er sorgt dafür, dass die offiziellen Ranglisten die gemäß Art. 617.3.4 vorgeschriebenen Angaben enthalten. Er ist verantwortlich für die Abfassung der Protokolle von Sitzungen der technischen Funktionäre sowie der Jury und Mannschaftsführer.
 Im Besonderen sorgt dafür, dass alle Formulare für Start, Ziel, Zeitmessung, Rechnungswesen und Kontrolle der Tore wohl vorbereitet sind, in guter Ordnung und rechtzeitig den betreffenden Funktionären übergeben werden. Er nimmt Proteste zuhanden der zuständigen Instanzen entgegen. Er erleichtert ferner durch geeignete Vorbereitungen die Ausrechnung der Resultate und sorgt dafür, dass diese so rasch als möglich nach Schluss des Wettkampfes vervielfältigt werden.

- 601.3.8 **Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes**
 Der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes ist für einen hinreichenden Rettungsdienst und ärztliche Hilfe während der offiziellen Trainingszeiten und des Wettkampfes verantwortlich.
 Er hat ferner Räumlichkeiten einzurichten, in welchen verletzte Wettkämpfer untergebracht werden können.
 Der Wettkampfarzt und die Mannschaftsärzte treffen sich vor Beginn des offiziellen Trainings, um die Einsätze zu koordinieren und abzusprechen.
 Während der Trainings und des Wettkampfes muss der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes mit seinen Hilfskräften in telefonischer oder drahtloser Verbindung stehen. Vor dem Training hat er mit dem Chef Race Direktor seine Einsätze zu koordinieren.
 Ein Arzt, sollte sich am Start für jegliches Eingreifen bereithalten. Er muss mit der Jury und den Mitgliedern des Rettungsdienstes in Verbindung stehen. Diese Aufgabe kann einem Mannschaftsarzt übertragen werden. Genaue Informationen der Vorgaben für die ärztliche Versorgung können dem Kapitel 1 des FIS Medical Guides (enthält Medical Rules und Guidelines) entnommen werden.
- 601.3.9 **Andere Funktionäre innerhalb des Organisationskomitees**
 Die folgenden Funktionäre können auch bestimmt werden:
- 601.3.9.1 **Chef des Ordnungsdienstes**
 Der Chef des Ordnungsdienstes hat die erforderlichen Abspermaßnahmen zu treffen, um die Zuschauer von der Wettkampfstrecke fernzuhalten. Es ist ausreichendes Personal nach einem genauen Plan einzusetzen. Es soll darauf geachtet werden, dass hinter den Abschrankungen genügend Platz für ein Zirkulieren der Zuschauer vorhanden ist.
- 601.3.9.2 **Chef für Material und technische Aufbauten**
 Dem Chef für Material obliegt die Bereitstellung der gesamten Geräte und allfälliger Hilfsmittel für die Vorbereitung und den Unterhalt der Strecken, für die Durchführung der Wettkämpfe und das Meldewesen, sofern diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Funktionär übertragen worden ist.
- 601.3.9.3 **Pressechef**
 Dem Pressechef obliegt die Betreuung und Information der Zeitungsberichterstatter, Fotografen, Fernseh- und Radioreporter gemäß den Weisungen des Organisationskomitees.
- 601.3.9.4 **Die weiteren Funktionäre sind empfohlen:**
 - Chef für Finanzen
 - Chef für Quartiere und Verpflegung
 - Chef für Zeremonien
 Der Organisator ist berechtigt, weitere Funktionäre in das Organisationskomitee zu ernennen.
- 601.4 Jury**
 Zur technischen Durchführung des Wettkampfes innerhalb der abgesperrten Wettkampfzone ist die Jury verantwortlich, die sich aus folgenden Mitgliedern des Organisationskomitees zusammensetzt (Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche für, WC: Siehe WC-Reglement):
 - dem Technischen Delegierten,
 - dem Schiedsrichter,

- dem Rennleiter,
- dem Schiedsrichterassistenten für Super-G.
- Startrichter (WSC)
- Zielrichter (WSC)

- 601.4.1 Bestellung der Jury bei FIS Ski Weltmeisterschaften
- 601.4.1.1 Das FIS – Komitee für Grasskillauf ernennt:
- den Technischen Delegierten,
 - den Schiedsrichter, (Chef Renndirektor)
 - den Schiedsrichterassistenten
 - den Startrichter und
 - den Zielrichter.
- 601.4.1.2 Der Verantwortliche Technische Delegierte schlägt dem FIS Komitee für Grasskillauf qualifizierte TDs als Mitglieder der Jury vor. Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen Inhaber einer gültigen Lizenz als Technischer Delegierter der FIS sein.
- 601.4.1.3 Der organisierende Nationale Skiverband unterbreitet dem FIS Vorstand zur Genehmigung seine Vorschläge für den Rennleiter im Organisationskomitee.
- 601.4.1.4 Der Jury für die Damen Wettkämpfe muss mindestens eine Dame angehören.
- 601.4.1.5 Sämtliche Mitglieder einer Jury müssen sich in ein und derselben FIS Sprache untereinander verständigen können.
- 601.4.1.6 Personen, die bei einem Nationalen Skiverband in leitender Funktion mit einer Mannschaft betraut sind, können nicht Mitglied der Jury sein.
- 601.4.1.7 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften kann eine besuchende Nation nur durch ein vom FIS Komitee Grasski nominiertes Mitglied in der Jury vertreten werden (ohne den TD).
- 601.4.2 Bestellung der Jury bei internationalen Wettkämpfen (Weltcup siehe Weltcup Reglement)**
- 601.4.2.1 Der Verantwortliche Chef TD im FIS Komitee für Grasskillauf bestimmt den Technischen Delegierten.
- 601.4.2.2 Der TD bestimmt
- den Schiedsrichter
 - bei Super-G den Schiedsrichterassistenten
 - Ersatz Jurymitglieder im Falle von höherer Gewalt
- 601.4.2.3 Bei internationalen Damenwettkämpfen sollte wenn möglich eine Dame in der Jury vertreten sein.
- 601.4.2.4 Der Rennleiter muss dem organisierenden Nationalen Skiverband angehören.
- 601.4.3 Unvereinbarkeit**
- 601.4.3.1 Ein Wettkämpfer darf nicht Mitglied der Jury sein.

- 601.4.4 Amtsdauer der Jury
- 601.4.4.1 Die bestimmten Mitglieder der Jury treten vor der ersten Mannschaftsführersitzung zu ihrer ersten Sitzung zusammen.
- 601.4.4.2 Die Tätigkeit der Jury beginnt mit der ersten Sitzung und endet - wenn kein Protest eingereicht wird - mit dem Ablauf der Protestfrist, spätestens aber mit der Erledigung aller eingegangenen Proteste.
- 601.4.5 Stimmrecht und Abstimmungen (WC siehe auch FIS Weltcup Reglement)**
- Vorsitzender der Jury ist der Technische Delegierte. Er leitet die Sitzungen. In der Jury haben je eine Stimme:
- 601.4.5.1 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften:
Alle Mitglieder der Jury.
- 601.4.5.2 Bei internationalen Wettkämpfen:
Der TD, der Rennleiter, der Schiedsrichter und bei Super-G der Schiedsrichterassistent.
- 601.4.5.3 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jury (Ausnahmen Art. 646.3).
- 601.4.5.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Technischen Delegierten (WC siehe auch FIS Weltcup Reglement).
- 601.4.5.5 Über alle Sitzungen und Entscheidungen der Jury ist gemäß Art. 601.3.7 ein Protokoll unter Angabe des Stimmverhaltens jedes Einzelnen zu führen und von allen Mitgliedern zu unterschreiben.
- 601.4.5.6 Die Protokolle sind in mindestens einer der FIS Sprachen (Englisch, Französisch oder Deutsch) abzufassen.
- 601.4.5.7 Jedes Mitglied der Jury darf in unaufschiebbaren Fällen während der unmittelbaren Vorbereitungsphase oder während eines Wettkampfes allein Entscheidungen treffen, die gemäß Reglement an sich der Entscheidung der gesamten Jury vorbehalten wären, dies aber immer nur unter Vorbehalt mit der Verpflichtung, diese Entscheidung so rasch als möglich nachträglich von der Jury bestätigen zu lassen.
- 601.4.6 Aufgaben der Jury**
- Die Jury überwacht die Regelkonformität des gesamten Wettkampfablaufes einschließlich des offiziellen Trainings.
- 601.4.6.1 In technischer Hinsicht insbesondere durch:
- Überprüfung der Wettkampfstrecke und der Kurse,
 - Überprüfung der Präparierung der Piste,
 - Bewilligung der Anwendung von Schneefestigern und chemischen Mitteln,
 - Überprüfung der Absperrungen,
 - Überprüfung des Startes, des Zieles und des Auslaufes nach dem Ziel,
 - Überprüfung des Sanitätsdienstes,
 - Bestimmung der Kurssetzer,
 - Festsetzung der Zeit des Kurssetzens,

- Überwachung der Tätigkeit der Kurssetzer,
- Stichproben Überprüfung der Torflaggen,
- Freigabe oder Sperre der Wettkampfstrecken zum Training unter Berücksichtigung der wettkampftechnischen Vorbereitungen und der herrschenden Wetterbedingungen,
- Bestimmung der Art der Besichtigung der Strecken,
- Abnahme der Strecken vor dem Wettbewerb,
- Bestimmung der Zahl der Vorläufer für jeden Lauf und Festlegung der Startreihenfolge der Vorläufer,
- Bei Bedarf Entgegennahme von Auskünften der Vorläufer,
- Änderung der Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse und bei außerordentlichen Verhältnissen,
- Änderung der Startabstände,
- Erteilung von Weisungen und Einholung von Auskünften von den Torrichtern.

601.4.6.2

In organisatorischer Hinsicht insbesondere durch:

- Einteilung der Wettkämpfer für die Auslosung,
- Einteilung der Wettkämpfer ohne FIS Punkte in Gruppen nach bestimmten Grundsätzen,
- Bewilligung bzw. Anordnung von Wiederholungsläufen,
- Absage eines Wettkampfes, wenn (vor dem Wettbewerb)
- die Pistenvorbereitungen unzureichend ist,
- die Vorkehrungen unbegründet wesentlich vom Rapport des Technischen Beraters abweichen,
- die Organisation des Rettungs- und Sanitätsdienstes mangelhaft ist oder überhaupt fehlt,
- die Organisation des Absperrdienstes ungenügend ist,
- Verkürzung der Strecke, aufgrund der Pistenverhältnisse oder der Wetterbedingungen,
- Unterbrechung des Wettkampfes, wenn die Voraussetzungen des Art. 624 vorliegen,
- Abbruch eines Wettkampfes, wenn die Voraussetzungen des Art. 625 vorliegen.

601.4.6.3

In disziplinarer Hinsicht insbesondere durch:

- Entscheidung über den Antrag des Technischen Delegierten oder eines Jurymitgliedes auf Ausschluss eines Wettkämpfers mangels physischer und technischer Voraussetzungen,
- Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Werbung und Ausrüstung im Wettkampfgelände,
- Beschränkung der Quoten von Offiziellen, Technikern und medizinischem Personal für den Zutritt auf die Wettkampfpiste,
- Verhängung von Sanktionen, (Verhängung war in Englisch Publication)
- Entscheidung über Proteste,
- Erlassung besonderer Weisungen während der gesamten Veranstaltung.

601.4.7

Fragen, die durch die Reglemente nicht geklärt werden

Die Jury entscheidet über alle Fragen, die durch die Reglemente nicht geklärt werden.

601.4.8

Funkgeräte

Die Mitglieder der Jury plus Start- und Zielrichter müssen bei allen im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen mit Sprechfunkgeräten ausgestattet werden. Diese müssen auf einer einzigen Frequenz arbeiten und störungsfrei sein.

601.4.9 Aufgaben des TDs für alle Veranstaltungen

Für FIS Weltcup, FIS Ski Weltmeisterschaften sind die Aufgaben des TDs im Weltcup Reglement definiert.

601.4.9.1 Vor dem Wettkampf

Der TD

- nimmt Einsicht in die Homologationsakten und erkundigt sich beim Organisator über das eventuelle Vorhandensein einer Sonderbewilligung.
- Stellt er fest, dass keine Homologation vorliegt, muss die Jury den Wettkampf absagen (siehe Art. 650).
- Er liest die TD Berichte früherer Veranstaltungen des Ortes durch und überprüft, ob die darin vorgeschlagenen Verbesserungen ausgeführt worden sind.
- Überprüft gemäß Art. 212, ob eine genügende Versicherungsdeckung besteht und informiert die FIS, sofern notwendig,
- kontrolliert die Trainings- und Wettkampfpisten.
- Er überwacht die genaue Einhaltung der Art. 704 betreffend des offiziellen Trainings. Stichproben Überprüfung der Torflaggen,
- arbeitet bei den administrativen und technischen Vorbereitungen mit,
- kontrolliert die offiziellen Anmelde Listen inkl. FIS Punkte,
- überprüft das Vorhandensein genügender Funkgeräte für sämtliche Mitglieder der Jury (separater Einheitskanal),
- nimmt Kenntnis von den Akkreditierungen und Zulassungen zur Pistenbetreuung,
- überprüft die Wettkampfstrecke bezüglich Vorbereitungen, Markierung, Absperrung sowie die Herrichtung des Start- und Zielgeländes,
- kontrolliert die Kurssetzung, zusammen mit der Jury,
- überprüft die Standorte der Fernsehtürme und veranlasst sofern nötig deren genügende Absicherung,
- kontrolliert die Standorte der Sanitätsposten entlang der Strecke sowie die Organisation der ärztlichen Betreuung,
- überprüft sämtliche technischen Einrichtungen wie Zeitmessung, Handzeitmessung, Übermittlung, Personentransporte usw.,
- ist bei allen offiziellen Trainings im Wettkampfgelände anwesend,
- nimmt an allen Sitzungen der Jury und der Mannschaftsführer teil,
- arbeitet eng mit den Funktionären des Organisationskomitees und dem Technischen Berater der FIS zusammen,
- ist Vorsitzender der Jury mit Stichentscheid bei Stimmengleichheit,
- bestimmt nötigenfalls Mitglieder in die Jury,
- Kann infolge höherer Gewalt ein Slalom oder Riesenslalom nicht auf der homologierten Piste ausgetragen werden, hat der TD das Recht, den Wettkampf auf eine vom Organisator vorgeschlagene «Ersatzstrecke» zu verlegen. Dies unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die notwendigen Homologationsbestimmungen erfüllt werden können. Für Super-G gibt es nur die Möglichkeit einer Streckenverkürzung auf der homologierten Piste. Die minimal vorgeschriebenen Höhendifferenzen müssen aber in jedem Falle eingehalten werden.

601.4.9.2 Während des Wettkampfes

Der TD

- muss während des Wettkampfes im Wettkampfgelände anwesend sein,
- arbeitet eng mit der Jury, den Mannschaftsführern und Trainern zusammen,
- überwacht, ob die gültigen Regeln und Weisungen betreffend Werbeaufschriften auf Ausrüstung und Wettkampfausrüstung eingehalten werden,
- überwacht die technische und organisatorische Abwicklung der Veranstaltung,

- berät die Organisation hinsichtlich der Einhaltung der FIS Reglemente und Bestimmungen, sowie Weisungen der Jury.

601.4.9.3 Nach dem Wettkampf

Der TD

- hilft bei der Erstellung des Schiedsrichterprotokolls mit,
- errechnet die Rennpunkte und die Punktezuschläge für die einzelnen Wettkämpfe. Werden diese durch den Computer errechnet, ist es die Pflicht des TDs, diese nachzurechnen und die Richtigkeit mit seiner persönlichen Unterschrift zu bestätigen. Insbesondere überprüft er
- auch die richtige Anwendung des entsprechenden F-Wertes für jeden einzelnen Bewerb.
- unterbreitet gültig eingebrachte Proteste der Jury zur Entscheidung,
- unterzeichnet die vom Wettkampfsekretär erstellten offiziellen Ranglisten und gibt die Siegerehrung frei,
- erstellt den TD Bericht inkl. eventuelle Zusatzberichte zuhanden der FIS und der entsprechenden zusätzlichen Stellen und ist für den Versand derselben innerhalb von drei Tagen verantwortlich,
- unterbreitet der FIS allfällige Vorschläge über die Änderung der Wettkampfbestimmungen aufgrund der Erfahrungen bei der betreffenden Veranstaltung.

601.4.9.4 Allgemeines

Der TD

- entscheidet über Fragen, welche durch die FIS Reglemente nicht oder nicht vollständig geklärt sind, sofern diese nicht bereits durch die Jury entschieden worden sind und nicht in die Kompetenz anderer Gremien fallen,
- arbeitet aufs engste mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterassistenten zusammen,
- ist berechtigt, bei der Jury den Ausschluss von Wettkämpfern von der Teilnahme am Wettkampf zu beantragen,
- hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belangen die Unterstützung des Organisationskomitees und der ihm unterstehenden Funktionäre in Anspruch zu nehmen.

601.4.9.5

FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften

Der TD verfasst einen ausführlichen Schlussbericht zuhanden der FIS und des Organisationskomitees.

601.4.10

Aufgaben und Befugnisse des Schiedsrichters

- Auslosung der Startnummern
- Besichtigung der Strecke unmittelbar nach Ausflagung entweder allein oder in Begleitung von Mitgliedern der Jury.
- Recht auf Veränderung des Kurses auch durch Weglassen und Einfügen zusätzlicher Tore. Falls der Schiedsrichter allein auf der Strecke ist, ist sein Beschluss endgültig. Der Kurssetzer ist jeweils von solchen
- Maßnahmen zu verständigen, falls er (der Kurssetzer) bei dieser Inspektion nicht anwesend ist.
- Entgegennahme der Berichte des Start- und Zielrichters und der Wettkampffunktionäre über Regelwidrigkeiten und Torfehler nach Beendigung eines ersten Laufes und des Wettkampfes,
- Überprüfung und Unterzeichnung des Schiedsrichterprotokolls nach jedem Lauf und Veranlassung, dass am offiziellen Anschlagbrett und auch am Zielhaus sofort nach dem Wettkampf eine Liste mit den Namen der disqualifizierten Wettkämpfer, den Nummern der Tore, bei denen Fehler begangen worden sind und den Namen der Torrichter, die das mit einer Sanktion bedrohte Verhalten gemeldet haben und der genaue Zeitpunkt des Anschlages veröffentlicht wird,

- Verfassen eines Berichtes an die FIS bei besonderen Vorkommnissen, schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Jury oder wenn sich ein Wettkämpfer ernsthaft verletzt hat.

601.4.10.1 Zusammenarbeit mit dem TD
Der Schiedsrichter und der Schiedsrichterassistent arbeiten eng mit dem TD zusammen.

601.4.11 Technischer Berater

Zur Unterstützung der Jury kann das Alpin Komitee für alle Kategorien von Wettkämpfen Technische Berater ernennen.
Der Technische Berater hat das Recht, in der Jury ohne Stimmrecht seine Meinung zu äußern.

601.5 Die FIS kann Sanktionen gegen die Jury oder individuelle Jurymitglieder aussprechen.

602 Der Technische Delegierte. (TD)

602.1 Definition

602.1.1 Die Hauptaufgaben des TDs

- für die Einhaltung der Reglemente und Weisungen der FIS zu sorgen,
- einen einwandfreien Ablauf der Veranstaltung zu überwachen,
- die Organisatoren im Rahmen ihrer Aufgaben zu beraten,
- die FIS offiziell zu vertreten.

602.1.2 Verantwortlichkeit

Das TD Wesen untersteht dem Grasski Komitee. Das Grasski Komitee übt die Kompetenzen aus.

602.1.3 Voraussetzungen

Der TD muss im Besitze einer gültigen TD Lizenz sein (Ausnahme Art. 602.3).

602.1.4 Werdegang

602.1.4.1 Der Werdegang zum TD ist:

- Anwärter
- Beobachter bei FIS Rennen auf nationaler Ebene
- Mündliche Aufnahmeprüfung
- Schriftliche Aufnahmeprüfung
- Kandidat
- Praktische TD Prüfung
- TD

Die FIS empfiehlt den Nationalen Skiverbänden, eine maximale Alterslimit von 40 Jahren für Anwärter und 65 Jahren für TDs (Stichtag: 1. Juli) anzuwenden.

602.1.4.2 Jeder Nationale Skiverband kann fähige Personen für die Laufbahn des TDs melden. Über eine Zulassung entscheidet das Grasski Komitee. Die Bedingungen gelten die des Sub-Komitees für Alpine Technische Delegierte.

602.1.5 Ausbildung

- 602.1.5.1 Die Grundausbildung des Anwärters ist Aufgabe des entsprechenden Nationalen Skiverbandes.
- 602.1.5.2 Der Anwärter muss durch seinen Nationalen Skiverband ernannt werden
- Erstes Jahr
- Der Anwärter muss den vom Nationalen Skiverband organisierten, jährlichen TD Ausbildungskurs besuchen (Juni - Juli Südliche Hemisphäre, Oktober - November Nördliche Hemisphäre).
 - Zwei FIS Rennen besuchen die in seinem Land durchgeführt werden um unter der Aufsicht des TD Verantwortlichen oder seinem Vertreter Erfahrungen zu sammeln.
 - Die offiziellen Berichte in Bezug auf diese Einsätze ausfüllen und sie seinem/ihrer TD Verantwortlichen, sowie Kopien davon an die FIS (in einer offiziellen Sprache) senden.
 - Am Ende der Saison beantragt der Nationale Skiverband bei der FIS die offizielle Aufnahme des Anwärters, Kopie davon geht an den TD Verantwortlichen.
- Zweites Jahr
- Der Anwärter muss den jährlichen nationalen TD Kurt besuchen,
 - muss die schriftliche und mündliche Aufnahmeprüfung in einer offiziellen FIS Sprache bestehen.
- Der Kandidat
- Hat unter Aufsicht eines TD Prüfers (von einem anderen Land):
- einen praktischen Einsatz (Geschwindigkeitsbewerb)
 - die praktische Prüfung (bei einem technischen Bewerb und ist als TD tätig)
 - füllt den offiziellen Bericht in Bezug auf diese Einsätze aus und sendet sie seinem/ihrer TD Verantwortlichen, sowie Kopien davon und die FIS (in einer offiziellen Sprache).
 - Das FIS Büro prüft alle Informationen und verschiedenen Bericht des Kandidaten und Prüfer und stellt wenn nötig deren Details dem Sub-Komitee für Technische Delegierte zu.
 - Das Sub-Komitee kann entscheiden eine TD Lizenz nicht auszustellen wenn ein Kandidat nicht alle Voraussetzungen erfüllt hat oder als ungeeignet erachtet wird. In diesem Falle kann das Sub-Komitee entscheiden ob der Kandidat die Ausbildung zum FIS TD weiter führen darf und welche Bereiche des Werdegangs wiederholt werden müssen.
 - Wenn ein Kandidat als geeignet erachtet wird, wird er/sie nach dem nächsten TD Ausbildungskurs ein offizieller alpiner FIS TD.
- 602.1.5.3 Bei einer Veranstaltung mit einem TD kann nur ein TD Kandidat tätig sein. Ausnahmen können durch die FIS bewilligt werden.
- 602.1.5.4 Die Einteilung der TD Kandidaten erfolgt auf Antrag der Landesverantwortlichen für das TD Wesen durch die FIS, welche auch die Kontrolle der Einsatzleistungen der einzelnen Kandidaten vornimmt.
- 602.1.5.5 Der TD Kandidat hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner Kosten.
- 602.1.5.6 Der TD ist für die Schulung des ihm zugeteilten Kandidaten während eines Einsatzes verantwortlich.
- 602.1.6 Lizenz
- Die Lizenz ist ein nummerierter Ausweis mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten. Sie wird jährlich erneuert und ist für jeden TD obligatorisch.

602.1.7 Fortbildung und Erlöschen der Lizenz
Jeder lizenzierte TD hat jährlich an einem im Auftrag der FIS organisierten Fortbildungskurs teilzunehmen. Ein TD, der in zwei aufeinander folgenden Jahren ohne einen hinreichenden Grund den ihm übertragenen TD Einsatz oder den Ausbildungskurs versäumt, verliert seine TD Lizenz. Um diese wieder erlangen zu können, hat er die TD-Kandidatenausbildung erneut zu absolvieren.

602.2 Ernennung

602.2.1 Für Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften erfolgt die Ernennung durch das FIS Komitee für Grasski.

602.2.2 Für alle übrigen Wettkämpfe wird der Einsatz durch den Verantwortlichen für Grasski Technische Delegierte bestimmt.

602.2.3 Eine Ausnahme bilden die Kinder-, CIT-, Masters-, CISM-, Zoll- und UNI-Wettkämpfe, bei welchen die TDs durch die entsprechenden nationalen Verbänden vorgeschlagen und durch das Komitee bestätigt werden.

602.2.4 Ein TD darf nicht Mitglied des organisierenden Verbandes sein. Das Komitee für Grasski in Ausnahmefällen einen TD aus dem eigenen Land einsetzen. Er darf jedoch nicht dem organisierenden Club oder Regionalverband angehören.

602.3 TD Ersatz

602.3.1 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften ist bei Verhinderung des TDs der FIS Komitee für Grasskilaufl sowie der Nationale Skiverband, dem der TD angehört, zu verständigen. Der FIS Vorstand hat umgehend einen anderen TD zu bestimmen.

602.3.2 Bei allen übrigen Wettkämpfen ist der Nationale Skiverband, dem der TD angehört, für die sofortige Bestimmung eines Ersatzes verantwortlich. Das betreffende Organisationskomitee und die FIS sind umgehend zu orientieren.

602.3.3 Wenn ein TD aus unvorhergesehenen Gründen am Wettkampf nicht oder zu spät eintrifft und somit die Funktion am Wettkampfort entweder vorübergehend oder dauernd nicht erfüllen kann, ist bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften vom FIS Vorstand ein Vertreter aus den am Wettkampfort anwesenden Mitgliedern der Jurys zu bestimmen.

602.3.4 Bei allen anderen internationalen Wettkämpfen ist an Ort und Stelle von der Jury ein Vertreter für den verhinderten TD zu bestimmen. Der Ersatz muss gleichfalls die Voraussetzungen gemäß Art. 602.1.6 erfüllen. Notfalls kann auch ein TD bestimmt werden, welcher diese Voraussetzungen zwar nicht erfüllt, aber fähig ist, die Durchführung (Fortsetzung) des Wettkampfes zu gewährleisten. Bei der Auswahl dieser Person ist ein strenger Maßstab anzuwenden.

602.3.5 Der Ersatz-TD hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der ursprünglich ernannte TD.

602.4 Organisation der Einsätze

602.4.1 Ein Organisator hat rechtzeitig mit dem nominierten TD Verbindung aufzunehmen.

602.4.2 Absagen und/oder Verschiebungen von Veranstaltungen müssen dem TD und der FIS umgehend und unter Berücksichtigung eventueller Fristen mitgeteilt werden.

602.4.3 Bei allen Bewerbungen müssen es mindestens 24 Stunden vor der Auslosung zum entsprechenden Wettkampf sein.

602.5 Spesenregelung

Der TD hat Anrecht auf Ersatz der Reisespesen bis max. CHF 600.--¹⁾ (inkl. Autobahntaxen) sowie freie Unterkunft und Verpflegung während seines Einsatzes. Diese Regelung hat auch Gültigkeit bei bewilligten Inspektionen und der Anreise zu den Wettkämpfen (Bahnfahrt 1. Klasse, Flugreise Touristenklasse bei größeren Entfernungen bzw. Bezahlung einer Kilometerentschädigung von CHF --.70 oder Gegenwert).

Dazu kommt eine feste Entschädigung von CHF 100.—pro Reisetag für Hin- und Rückfahrt sowie jeden Einsatztag inkl. Portospesen für den Versand der Berichte usw. Doppelte Rechnungsstellung (z.B. bei einer Rückreise am letzten Wettkampftag) ist nicht gestattet. Sind Übernachtungen während der Hin- und Rückreise erforderlich, müssen diese begründet und separat entschädigt werden.

¹⁾ Der Maximalbetrag von CHF 600.—gilt für alle übrigen Rennen. Für Reisen zwischen Kontinenten wird das Flugticket und die Reisekosten vom Wohnort zum Abflugflughafen bezahlt. Der Transport vom Ankunftsflughafen zum Veranstaltungsort ist die Aufgabe des OK.

603 Kurssetzer

603.1 Voraussetzungen

603.1.1 Für FIS Ski Weltmeisterschaften und Weltcup:

- Nominierung durch den nationalen Verband an das FIS Komitee für Grasskillauf und
- Nachweis einer entsprechenden Bewährung im Setzen von Wettkampfkursen für Weltcup Bewerbe und FIS Ski Weltmeisterschaften.

603.1.2 Für alle anderen im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe:

- Kontinentalcups: Nominierung durch die Nationalen Skiverbände an die Kontinentalcup-Koordinatoren oder Arbeitsgruppe.
- Alle anderen Wettkämpfe im FIS Kalender: Nominierung durch die Jury oder das OK

603.2 Ernennung

603.2.1 Für FIS Ski Weltmeisterschaften erfolgt die Ernennung durch das FIS Grasski Komitee.

603.2.2 Für FIS World Cup erfolgt die Nominierung der Kurssetzer durch das FIS Grasski Komitee basierend auf dem Quotenplan.

- 603.2.3 Für alle anderen im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe erfolgt die Ernennung durch die Jury.
- 603.2.4 Für Wettkämpfe in 2 Läufen, müssen die Läufe von verschiedenen Kurssetzern gesetzt werden. Einer der beiden Kurssetzer kann vom Organisator nominiert werden.
- 603.3 Überwachung der Kurssetzer**
- 603.3.1 Die Tätigkeit der Kurssetzer wird durch die Jury überwacht.
- 603.4 Organisation des Einsatzes**
- Für FIS Ski Weltmeisterschaften und Weltcup Rennen wird der Einsatz der ernannten Kurssetzer durch den Chef Renndirektor geregelt. Für EC Rennen wird der Einsatz der ernannten Kurssetzer durch den EC Koordinator geregelt. Für alle übrigen Rennen wird der Einsatz durch die Jury geregelt.
- 603.5 Ersetzung der Kurssetzer**
- 603.5.1 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Welt Cup ernennt der Chef Renndirektor umgehend einen Ersatz Kurssetzer.
- 603.5.2 Bei allen anderen im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfen bestimmt die Jury einen Ersatzkurssetzer.
- 603.5.3 Der Ersatzkurssetzer sollte die gleichen Voraussetzungen wie der verhinderte Kurssetzer erbringen.
- 603.6 Rechte des Kurssetzers**
- 603.6.1 Vorschlagsrecht hinsichtlich der Vorname von Änderungen am Wettkampfgelände und der Sicherheitsvorkehrungen,
- 603.6.2 Zurverfügungstellung einer entsprechenden Anzahl von Hilfskräften beim Setzen des Kurses, damit er sich ausschließlich auf das Kurssetzen konzentrieren kann,
- 603.6.3 Bereitstellung des nötigen Materials durch den Chef für Material,
- 603.6.4 Umgehende Komplettierung des Wettkampfkurses
- 603.7 Pflichten des Kurssetzers**
- 603.7.1 Damit der Kurs entsprechend dem Gelände, der Schneelage und dem Können der sich am Start befindenden Wettkämpfer gesetzt werden kann, führt der Kurssetzer eine Vorbesichtigung des Wettkampfgeländes in Anwesenheit des TDs, des Schiedsrichters, des Rennleiters und des Pistenchefs durch.
- 603.7.2 Der Kurssetzer setzt den Kurs unter Berücksichtigung der vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen und Pistenpräparierung.
- 603.7.3 Bei allen Bewerben setzt der Kurssetzer die Tore gemäß den Reglementen
- 603.7.4 Die Kurse müssen zeitgerecht gesetzt sein, damit die Wettkämpfer bei der Besichtigung der Wettkampfkurse nicht gestört werden.

- 603.7.5 Die Kurssetzer sollten darauf achten, dass der Unterschied zwischen den Bestzeiten der einzelnen Läufe beim Slalom und Riesenslalom nicht zu groß wird.
- 603.7.6 Die Kurssetzung ist allein Sache des Kurssetzers. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der IWO und kann sich mit den Mitgliedern der Jury beraten, in der Sprintabfahrt und im Super-G auch mit dem Technischen Berater, falls dieser anwesend ist.
- 603.7.7 Die Kurssetzer haben an jener Mannschaftsführersitzung, bei der über die gesetzten Kurse Bericht zu erstatten ist, teilzunehmen.

603.8 Eintreffen am Wettkampfort

- 603.8.1 Für SG Slalom, Riesenslalom und Super Kombination nach Möglichkeit am Tag vor dem Wettkampf, jedenfalls vor der ersten Mannschaftsführersitzung.

604 Akkreditierung /Rechte und Pflichten der Mannschaftsfunktionäre

604.1 Offizielle und Techniker sowie medizinisches Personal*

Berechtigung für den Zutritt auf die gesperrte Wettkampfpiste:

- bis 3 Wettkämpfer:
- 3 Trainer 2 Mediziner* 2 Techniker
- 4 - 5 Wettkämpfer:
- 4 Trainer 2 Mediziner* 3 Techniker
- 6 - 10 Wettkämpfer:
- 5 Trainer 2 Mediziner* 4 Techniker
- sowie Vertreter der FIS in offizieller Mission

In diesen Quoten sind die Offiziellen der Nationalen Mannschaften inbegriffen (Mannschaftsführer). Dieses Personal muss durch eine Armbinde oder andere sichtbare Akkreditierung gekennzeichnet werden. Nötigenfalls kann die Jury diese Quoten herabsetzen. Die gemäß Art. 220.3 und 220.5 akkreditierten Personen sowie die offiziellen Techniker und medizinisches Personal haben sich den Anordnungen der vom Organisator beauftragten Ordnungsorgane unterzuordnen. Die durch die Jury erlassenen Weisungen haben in jedem Fall gegenüber akkreditierten Journalisten, Trainern und Mannschaftsführern Priorität. *) medizinisches Personal = Ärzte, Physiotherapeuten, Sanitätspersonal

604.2 Mannschaftsführer und Trainer

Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäß Quoten zu akkreditieren. Die Akkreditierung gibt folgende Rechte und Pflichten:

- Mitglied der Jury zu sein,
- Ernennung als Wettkampffunktionär für den Fall, dass dieser nicht im Voraus durch die FIS bestimmt wurde oder nicht anwesend ist,
- Erhalt einer Karte oder Armbinde für Freifahrten während des Trainings und des Wettkampfes (oder Rückerstattung der Fahrkosten, falls eine Freikarte oder Armbinde nicht vorgesehen ist),
- Erhalt einer Karte oder Armbinde mit Funktionsbezeichnung oder «Piste».

- 604.2.1 Mannschaftsführer und Trainer müssen die Regeln der IWO sowie die Weisungen der Jury befolgen und sich korrekt und sportlich benehmen.

604.2.2 Ein Mannschaftsführer oder Trainer muss die als Mitglied der Jury oder als Kurssetzer übernommenen Verpflichtungen erfüllen.

605 Vorläufer

605.1 Der Organisator ist verpflichtet, geeignete Vorläufer zur Verfügung zu stellen, die wie die teilnehmenden Wettkämpfer den Bestimmungen der Internationalen Wettkampfordnung (IWO) entsprechen müssen.

605.2 Die Vorläufer müssen Vorläuferstartnummern tragen.

605.3 Die nominierten Vorläufer müssen über das entsprechende skiläuferische Können verfügen, um die Strecke wettkampfmäßig befahren zu können.

605.4 Vorläufer dürfen nicht im Wettkampf starten.

605.5 Die Jury bestimmt die Vorläufer und deren Startreihenfolge. Nach einer Unterbrechung des Wettkampfes können nach Bedarf neuerlich Vorläufer zugelassen werden.

605.6 Die Zeiten der Vorläufer dürfen nicht veröffentlicht werden.

605.7 Die Vorläufer haben über die Schneeverhältnisse, die Sicht und die Linienführung des Wettkampfkurses den Mitgliedern der Jury auf fallweises Befragen Auskunft zu erteilen.

606 Ausrüstung der Wettkämpfer

(siehe auch Spezifikationen für Wettkampfausrüstung)

606.1 Startnummern

Form, Größe, Beschriftung und Befestigungsart dürfen nicht abgeändert werden.

Die Zahl muss eine Höhe von mindestens 8 cm aufweisen und gut lesbar sein.

Startnummern dürfen einen kommerziellen Namen oder Zeichen tragen, vorausgesetzt, dass jede Startnummer gleichlautend markiert ist. Einzelbuchstaben und Zahlen dürfen eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten.

Namen, die auf Ausrüstungsgegenständen erscheinen (Skis, Bindungen, Stöcke, Skischuhe, Helme), dürfen nicht verwendet werden.

606.2 Wettkampfanzüge

606.2.1 Für Sprintabfahrt, Riesenslalom und Super-G bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Skiwelt- und FIS Kontinentalcups sowie an den FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften müssen die Wettkampfanzüge plombiert sein.

606.2.2 Wenn aus irgendwelchen Gründen bei einem kontrollierten Wettkampfanzug die Plombe fehlt, kann ein Start unter Vorbehalt gestattet werden.

606.2.3 In diesem Fall, sowie wenn ein begründeter Verdacht auf eine nachträgliche Abänderung des Wettkampfanzuges oder ein Protest vorliegt, ist wie folgt vorzugehen: Der Wettkampfanzug ist unmittelbar nach Kenntnis einer dieser Umstände mit einem Zeichen zu versehen. Nach Beendigung des

Wettkampfes hat der TD den Wettkampfanzug zu konfiszieren und diesen an die FIS zur Kontrolle einzusenden.

606.2.4 Am Wettkampf anwesende und vom Komitee für Wettkampfausrüstung mit der Anzugskontrolle beauftragte Funktionäre sind berechtigt, die Nachkontrollen am Ort durchzuführen.

606.4 Helme

Bei allen Bewerben sind alle Wettkämpfer und Vorläufer verpflichtet, Sturzhelme zu tragen, die den Spezifikationen für Wettkampfausrüstung entsprechen.

606.5 Ausrüstungskontrolle

Der Wettkämpfer ist für seine Wettkampfausrüstung verantwortlich, entsprechend IWO Art. 222.1 Ausrüstungsbestimmungen.

606.5.1 Längen

Mit Beginn der Saison 2000 ist die Länge der Grasski nicht mehr limitiert, ausgenommen Kinder und Jugend:

Kategorie	max.	Mädchen	Burschen
U12 und jünger	75 cm	x	x
U14	85 cm	x	x
U16	90 cm	x	x

606.5.2 Höhe der Grasski

Die max. Höhe der Grasski ist 12 cm, ausgenommen Kinder und Jugend:

Kategorie	Höhe	Mädchen	Burschen
Kids und jünger	11 cm	X	X
U12	11 cm	X	X
U14	11 cm	X	X
U16	11 cm	X	X

606.5.3 Distanz zwischen den Schienen

Die Distanz zwischen den Gleitschienen (außen - außen) darf max. 66 mm sein, gemessen jeweils außen und zwar direkt hinter und vor der Abstandsplatte (Bindungsträger).

Art. 606.5.4



606.5.4 Bindungsplatte

Zwischen Skischuhe und oberem Teil der Bindungsplatte darf nicht manipuliert werden.

606.5.4.1 Bindungsplatten

Bindungsplattenlängen: 220 bis 240 mm

606.5.5 Messvorgang:

Das Gerät muss über mindestens 2 Rollenelemente am Messgerät aufliegen. Die Höhe wird bis zur fixen Oberkante der Sohlenplatte gemessen. Bei geteilten Sohlenplatten werden beide Punkte gemessen. Die Rollen der Gleitelemente dürfen nicht mit Kugellager, Gleitlager oder ähnlichen Materialien ausgestattet werden. Für Rennbewerbe die im internationalen FIS -

Kalender ausgeschrieben sind, dürfen nur homologierte Sportgeräte nach IWO Art. 608.5 verwendet werden.

606.5.6

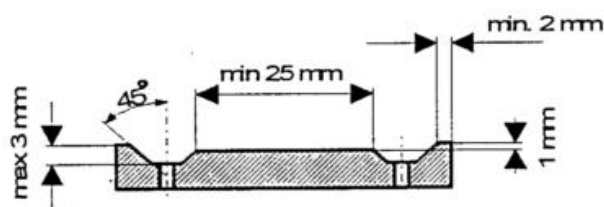
Stollenplatten

Die Kanten der verwendeten Stollenplatten dürfen auf der Innenseite nicht höher als 3 mm gegenüber der Grundfläche sein, außerdem dürfen die Stollenplatten keine Schrägverzahnung auf der Kantenaußenseite aufweisen. (FIS-HOMOLOGATIONSSKIZZE).

Nur die Platten gemäß dieser Zeichnung sind von der FIS homologiert.

Ab 1995 sind nur noch Stollenplatten gemäß Skizze zu verwenden.

Die Materialprüfung kann nach Beendigung des Laufes erfolgen, bei Verwendung nicht homologierter Teile kann eine Disqualifikation ausgesprochen werden.



606.5.7

Protektoren

Die Grasski sind vorne und hinten auf der Innenseite mit Protektoren auszurüsten. Zu verwenden oder Produkte der Skiherstellerfirmen.

Größe: Minimal: 50 cm²

606.5.8

Gleitrollen

Es dürfen pro „Wagen“ nur noch vier Gleitrollen verwendet werden. Die oberen Rollen sind nicht zulässig.

606.6

Skikontrolle

606.6.1

Die Skikontrolle erfolgt im WC WSC und WJC durch die Jury. Diese bestimmt durch Auslosung vor dem Wettkampf 5 Damen und 5 Herren, welche die Ski nach dem Passieren des Ziels sofort der Jury zur Kontrolle übergeben müssen.

606.6.2

Liegt keine Beanstandung vor, erhält der Athlet die Skier wieder zurück.

606.6.3

Liegt eine Beanstandung vor, wird der betreffende Athlet disqualifiziert. Der Athlet erhält die Skier nach Ablauf der offiziellen Protestzeit durch die Jury wieder zurück.

606.7

Werbung

Die Werbung auf Material und Ausrüstung welche im Wettkampf und beim Einfahren getragen wird, hat den FIS-Spezifikationen zu entsprechen.

607

Altersgrenzen

607.1

Das FIS Wettkampfsjahr dauert vom 1. Juli - 30. Juni des folgenden Jahres. Zur Erlangung der Startberechtigung bei internationalen Wettkämpfen

(Ausnahme Kinderwettkämpfe) ist die Vollendung des 15. Lebensjahres bis Ende Kalenderjahr (1. Januar - 31. Dezember), in dem das Wettkampfsjahr beginnt, erforderlich.

Die Startberechtigung beginnt aber bereits mit Beginn der Wettkampfsaison, auch wenn zu diesem Zeitpunkt das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht ist.

Die Wettkampfsaison dauert vom 1. Mai bis 30. April.

607.2 Das Höchstalter für die Teilnahme an internationalen Juniorenwettkämpfen ist das vollendete 20. Lebensjahr.

607.3 Kategorieneinteilung bei internationalen Wettkämpfen:

Zulässige Jahrgänge

Wettkampfsjahr	Alter	Sommer 2023	Sommer 2023
Kinder und jünger	9	2012	2013
	10	2011	2012
U12 (nicht FIS)	11	2010	2011
	12	2009	2010
U14	13	2008	2009
	14	2007	2008
U16	15	2006	2007
	16	2005	2006
Junioren	17	2004	2005
	18	2003	2004
	19	2002	2003
	20	2001	2002
	21	2000	2001
Lizenzierte Wettbewerber		2005 und früher	2006 und früher
Masters A (Herren)		1990 bis 1966	1991 bis 1997
Masters B (Herren)		1965 und früher	1995 und früher
Masters C (Damen)		1990 und früher	1989 1991 und früher

- 608 Internationale Alpine Kinderskiwettkämpfe**
- 608.1 Genehmigung durch die FIS**
Internationale Jugend und Kinderwettkämpfe sind durch die FIS zu genehmigen und im FIS Kalender zu veröffentlichen.
- 608.2 Beschränkung der Wettkämpfe**
- 608.2.1 Es dürfen höchstens zehn internationale Kinderskiveranstaltungen für die für U12 (Kinder I), U14 (Kinder II) organisiert werden.
- 608.2.2 Diese Bestimmungen sollten durch das FIS Grasski Komitee überwacht werden.
- 608.3 Wettkämpfe für U12 (Kinder I)**
Ein Wettkämpfer der U 12 (Kinderklasse I) darf an einem GS und/oder einem SL mit Boy-Stangen und einem Parallelrennen teilnehmen.
- 608.4 Kleiner Grenzverkehr**
Jugend- und Kinderveranstaltungen im kleinen Grenzverkehr, soweit es sich um benachbarte nationale Verbände handelt, sind bei der FIS schriftlich anzumelden.
- 608.5 Clubwettkämpfe**
Clubvergleichswettkämpfe (Clubwettkämpfe), soweit es sich wirklich nur um Mannschaften von verschiedenen Clubs handelt, mit der echten Beschränkung der Teilnehmer aus Clubs sind vom organisierenden Club beim Nationalen Skiverband schriftlich anzumelden.
- 610 Start, Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen**
- 611 Technische Einrichtungen**
- 611.1 Verbindung & Verkabelung**
Bei allen internationalen Wettkämpfen ist es eindringlich empfohlen, dass zwischen Start und Ziel eine mehrfache Verbindung (Telefon oder Funk usw.) besteht. Sprechverbindung zwischen Start und Ziel muss durch fixe Kabelverbindung oder Funkübermittlung sichergestellt sein. Im Falle der Verwendung des Funks muss ein von allen anderen OC Aufgaben unabhängiger Kanal zur Verfügung stehen.
Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften ist jede Verbindung und Zeitmessverbindung zwischen Start und Ziel durch fest montierte Drahtleitungen sicherzustellen
- 611.2 **Zeitmessgeräte**
Für alle im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfe sind von der FIS homologierte, elektronische Zeitmesssysteme, Starttore, und Fotozellen sind zu verwenden. Eine Liste dieser bewilligten Geräte wird veröffentlicht. Werden bei Wettkämpfen Zeitmessgeräte verwendet, die auf der von der FIS homologierten Liste nicht aufgeführt sind, werden diese für die FIS Punktbewertung nicht berücksichtigt.

Spezifikationen und Verfahren bei der Zeitmessung werden in einem separaten FIS Timing Booklet ausführlicher beschrieben.

611.2.1

Elektronische Zeitmessung

Bei allen internationalen Wettkämpfen, FIS Weltcups, FIS Kontinental-Cups und FIS Rennen werden zwei synchronisierte, elektronisch unabhängig funktionierende Tageszeitsysteme verwendet. Vor Beginn des Wettkampfes wird ein Zeitmessgerät als System A (Hauptsystem), das andere als System B (Reservesystem) bezeichnet. Einzig Ausnahme für Parallel bei Level 2, 3 und 4 Veranstaltungen. Tageszeiten müssen unmittelbar mit der maximalen Genauigkeit des Zeitmessgerätes, das den Anforderungen der Homologation entspricht, auf einem Druckstreifen automatisch der Reihe nach aufgezeichnet werden. Die endgültige Laufzeit wird für jeden Lauf eines Wettkämpfers berechnet, indem man die Startzeit von der Zielzeit abzieht und diese mit einer Genauigkeit auf 1/100 (0.01) abgeschnitten anwendet.

Alle für das Endresultat verwendeten Zeiten müssen vom System A stammen. Muss aufgrund eines Ausfalls vom System A das Systems B herangezogen werden, ist gemäss dem in Art. 611.3.2.1 beschriebenen Vorgehen eine Nettozeit zu berechnen. Es ist nicht erlaubt, Tageszeiten vom System B direkt als Ersatz für das System A für die Berechnung von Nettozeiten zu verwenden.

Für alle Wettkämpfe muss das System A mit dem entsprechenden Starttor Kontakt verbunden werden. Das System B ist separat mit einem andern elektronisch isolierten Starttorkontakt zu verbinden.

Für weitere Einzelheiten bezüglich Verkabelung, Beschreibung der Schaltpläne, Diagramme und die Einrichtung des Starttores wird auf das FIS Timing Booklet verwiesen.

Die Zeitmessanlagen und technischen Einrichtungen sollen so gestaltet oder abgesichert werden, dass Gefährdungen der Wettkämpfer nach Möglichkeit vermieden werden.

Die Zeitmesssysteme müssen möglichst kurz vor dem planmäßigen Start des ersten Laufs synchronisiert werden. Die Synchronisation aller Systeme muss während jedem Lauf aufrechterhalten bleiben. Während eines Laufes dürfen die Zeitmessgeräte nicht neu synchronisiert werden

611.2.1.1

Starttor

Das Starttor muss unabhängige elektronisch isolierte Kontaktschalter für die Auslösung des Startimpulses von System A und System B aufweisen. Muss das Starttor oder Startstab während eines Wettkampfes ersetzt werden, ist identische Ausrüstung in der gleichen Position zu verwenden.

611.2.1.1.1

Die Breite des Starttores muss zwischen 65 und 75 cm betragen.

611.2.1.2

Fotozellen

Für alle Wettkämpfe müssen auf der Ziellinie zwei von der FIS homologierte Fotozellen verwendet werden. Eine ist mit dem System A, die andere mit dem System B verbunden. Vorgehen und Reglementierungen für Starttore und Fotozellen befinden sich im FIS Handbuch Zeitmessung.

- 611.2.1.3 **Startuhr**
Für DH, SG und GS, sollte eine Startuhr mit mindestens einem akustischen "Countdown-Signal" mit dem fixen, von der Jury vorgeschriebenem Startintervall als Hilfe für die Wettkampfleitung verwendet werden. Dies ist für alle Level 0, 1 und 2 Wettkämpfe obligatorisch.
- 611.2.2 **Handzeitmessung**
Die Handzeitmessung, vollständig getrennt und unabhängig von der elektrischen Zeitmessung, muss für alle im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe verwendet werden. Stoppuhren oder batteriebetriebene Handzeitgeräte, die am Start und am Ziel eingerichtet werden und Zeiten von mindestens 1/100 (0.01) Genauigkeit anzeigen, gelten als geeignete Handzeitgeräte. Sie müssen vor dem Start jedes Laufes synchronisiert werden, vorzugsweise mit der gleichen Tageszeit wie das System A und B. Druckauszüge automatisch oder von Hand gemessener Zeiten müssen am Start und am Ziel unmittelbar zur Verfügung stehen.
- 611.2.3 **Bekanntgabe der Zeiten (Zeittafel)**
Die Organisatoren haben für die Bereitstellung von geeigneten Einrichtungen zur laufenden Bekanntmachung der ermittelten Zeiten zu sorgen.
- 611.2.4 **Zeitmessung ohne Kabel**
Einzig für FIS Level 3 Rennen ist es erlaubt Zeitmessanlagen so zu verwenden, dass keine Kabelverbindung zwischen Start und Ziel benötigt wird. Für detaillierte Diskussion wie dies möglich ist, wird auf das FIS Timing Booklet hingewiesen
- 611.3 Zielzeitmessung**
- 611.3.1 Bei elektronischer Zeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der Wettkämpfer die Ziellinie kreuzt und den Lichtstrahl der Fotozellen unterbricht. Die Zeit kann also bei Stürzen, bei denen der Wettkämpfer nicht zum Stillstand kommt, im Ziel gestoppt werden, ohne dass beide Füße des Wettkämpfers die Linie zwischen den Zielstangen passiert haben. Damit die gestoppte Zeit gültig wird, muss der Wettkämpfer jedoch die Ziellinie sofort nachher mit oder ohne Skis kreuzen. Bei Handzeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn ein Teil des Wettkämpfers die Ziellinie kreuzt. Der Kontrollposten am Ziel stellt die korrekte Zieldurchfahrt fest.
- 611.3.2 Für den Fall, dass die elektronische Hauptzeitmessung versagt (System A), gelten die Zeiten des elektronischen Reservesystems (System B) gemäss Art. 611.2.1. Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und den FIS Weltcup ist ein synchronisiertes elektronisches Zeitmesssystem mit Drucker obligatorisch, das auf das Starttor und die Fotozellen am Ziel angeschlossen wird. Im Fall einer Unterbrechung der Impulslinien zwischen Start und Ziel erlaubt dieses Doppelsystem die Zeiten auf Hundertstelsekunden zu berechnen. Für den Fall, dass die Tageszeit sowohl vom System A wie B nicht erhältlich ist, wird die berechnete Tageszeit gemäss Art. 611.3.2.1 für gültig erklärt.

- 611.3.2.1 **Auswertung der von Hand gemessenen Zeiten**
 Von Hand gemessene Zeiten können in das offizielle Klassement nach Berechnung der Korrektur aufgenommen werden.
 Berechnung der Korrektur. Man subtrahiert die elektronisch gemessene Zeit von der von Hand gemessenen Zeit für die 10 Wettkämpfer, die unmittelbar vor dem Wettkämpfer mit fehlender Zeit gestartet sind. Wenn es keine 10 Zeiten vor der fehlenden Zeit gibt, vervollständigt man die Rechnung mit den restlichen Zeiten nach der fehlenden Zeit. Das Total der 10 Differenzen, geteilt durch 10, auf- oder abgerundet (0.044-> 0.04, 0.045 -> 0.05), ergibt die anzuwendende Korrektur zur handgemessenen Zeit des Wettkämpfers ohne elektronische Zeit.
- 611.3.3 Die offiziellen Druckstreifen der Zeitmessung werden dem Technischen Delegierten zur Überprüfung übergeben. Sie werden vom Wettkampfororganisator bis zur offiziellen Anerkennung des Wettkampfes oder bis nach der Behandlung aller Einsprachen betreffend Zeitmessung oder Wettkampfergebnisse aufbewahrt.
 Ein von der FIS vorgeschriebenes Technisches Berichtsformular für die Zeitmessung muss den Ranglisten beigelegt werden. Es ist vom Chef der Zeitmessung vorzubereiten und zu senden. Der TD hat es zu überprüfen und zu bestätigen. Alle Druckstreifen des Systems A und B sowie der Handzeitmessung müssen vom OC während drei (3) Monaten oder bis nach der Behandlung aller Einsprachen betreffend Zeitmessung oder Wettkampfergebnisse aufbewahrt werden
- 611.3.4 Wenn der offizielle Drucker der Zeitmessung eine manuelle Eingabe oder Korrektur der Zeit erlaubt, muss ein gedrucktes Erkennungszeichen (Sternchen oder ähnliches) die vorgenommene Änderung auf allen Zeitmessdokumenten anzeigen.
- 611.3.5 Computer Software die netto Zeiten berechnen müssen der Präzision der Tageszeit der benützten Zeitnehmungsgeräte entsprechen.
- 611.4 Private Zeit- und Geschwindigkeitsmessenanlagen der Mannschaften**
 Die Aufstellung solcher Anlagen ist der Jury vom jeweiligen Mannschaftsführer zu melden; die Jury entscheidet über die Genehmigung der Anlage. Bei WSC und WC sind nur Messanlagen des Organisators zugelassen.

612 Funktionäre am Start und am Ziel

612.1 Der Starter

Der Starter hat seine Uhren mit der Uhr des Hilfsstarters und durch Telefon oder Funk mit der des Zeitnehmerchefs innerhalb von zehn Minuten vor dem Start zu synchronisieren.

Der Starter ist für die Vorbereitungszeichen und den Startbefehl sowie für die Genauigkeit der Zeitabstände zwischen diesen Zeichen verantwortlich. Er überträgt dem Hilfsstarter die Kontrolle der Wettkämpfer.

612.2 Der Hilfsstarter

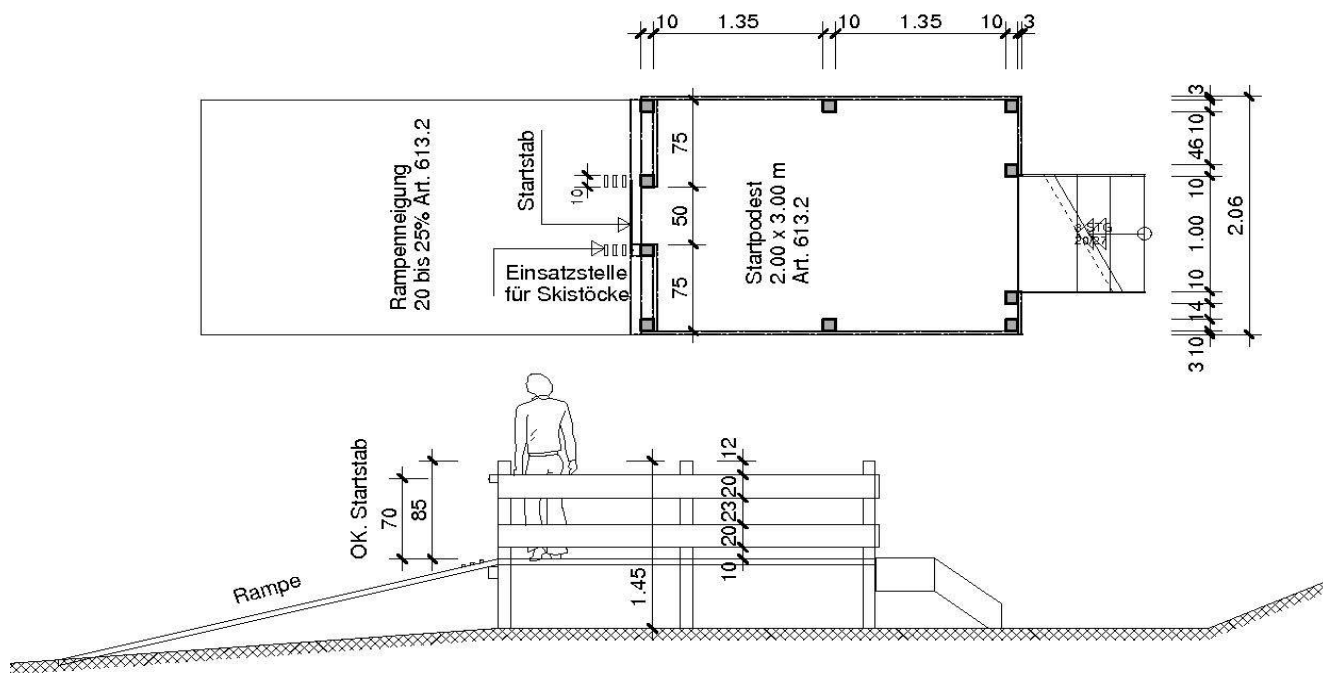
Der Hilfsstarter ist für den Aufruf der Wettkämpfer in richtiger Reihenfolge zum Start verantwortlich.

- 612.3 Der Protokollführer am Start**
Der Protokollführer ist für die Aufzeichnung der tatsächlichen Startzeiten verantwortlich.
- 612.4 Der Zeitnehmerchef**
Der Zeitnehmerchef ist für die genaue Zeitmessung verantwortlich. Er synchronisiert die Uhren so kurzfristig wie möglich vor und nach dem Wettkampf mit dem Starter.
Der Zeitnehmerchef ist verpflichtet, die inoffiziellen Zeiten so rasch wie möglich am Anschlagbrett zu veröffentlichen.
Bei Störungen der Zeitmessanlagen ist der Zeitnehmerchef verpflichtet, unverzüglich den Startrichter und den TD zu verständigen.
- 612.5 Der Hilfszeitnehmer**
Zwei Hilfszeitnehmer bedienen Stoppuhren gemäß Art. 611.2.2. Ein Hilfszeitnehmer erstellt ein vollständiges Protokoll mit den ermittelten Zeiten aller Wettkämpfer.
- 612.6 Der Kontrollposten am Ziel**
Dem Kontrollposten am Ziel obliegen folgende Aufgaben:
- Überwachung der Strecke zwischen dem letzten Tor und dem Ziel,
- Überwachung der richtigen Durchfahrt der Ziellinie,
- Aufstellung der Reihenfolge des Einlaufes sämtlicher den Wettkampf beendiger Wettkämpfer.
- 612.7 Der Chef des Rechnungsbüros**
Der Chef des Rechnungsbüros ist für die rasche und genaue Ausrechnung der Resultate verantwortlich.
Er hat für die umgehende Vervielfältigung der inoffiziellen Rangliste und nach Ablauf der Protestfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Proteste für die möglichst rasche Veröffentlichung der offiziellen Rangliste zu sorgen.
- 613 Der Start**
- 613.1 Der Startraum**
Der Startraum ist so abzusperren, dass sich in diesem nur der von einem einzigen Trainer begleitete startende Wettkämpfer und die mit dem Start beauftragten Funktionäre befinden.
Der Startraum ist in geeigneter Weise gegen ungünstige Witterungseinflüsse zu schützen. Für die Trainer, Mannschaftsführer, Serviceleute usw. ist vor dem Startraum ein eigener abgesperrter Platz zu schaffen, wo sich diese mit den Wettkämpfern, unbehindert vom Publikum, befassen können. Für die auf den Startappell wartenden Wettkämpfer ist ein geeigneter Unterstand bereitzustellen.
Der Wettkämpfer betritt das definierte Starthaus mit beiden angeschnallten Skis ohne jegliche Ummantelung derselben.
- 613.2 Die Startrampe**
Die Startrampe ist so vorzubereiten, dass es den Wettkämpfern möglich ist, entspannt den Startbefehl abzuwarten und nach dem Start rasch in Fahrt zu kommen. Bei Geländeformationen, welche im Startbereich sehr flach sind und nicht mehr als 12% Neigung aufweisen, ist eine Startrampe erforderlich.

Technische Beschreibung:

Neigung: 20 bis 25% Podiumsgröße mindestens: 2 x 3 Meter (muss mittels Geländer seitlich abgesichert und nach Möglichkeit mit Mindesthöhe von 2 Meter überdeckt sein). Die Rampe muss in der gesamten Länge und Breite mit einem Teppich überdeckt sein, wobei die eventuelle Verschiebung von den Teppichrändern nicht möglich ist. Der Aufstieg zur Rampe muss so gefertigt sein, dass ein gefahrloser Aufstieg möglich ist. Die Rampe ist so auszuführen, dass sie stabil ist und keinen Schwankungen unterliegt. Am Rampenbeginn ist außerhalb des Starttores die Einsatzstelle für die Skistöcke zu markieren und Vorsorge zu treffen, dass eine abrutschsichere Auskerbung zum Einsatz der Skistockspitzen vorhanden ist.

Der Startstab muss mindestens 70 cm für Herren, 60 cm für Damen und bei Kinderwettkämpfe minimal über der Kniehöhe ab Boden angebracht sein. Ein Überspringen des Startstabes, bei dem die Zeitmessung nicht ausgelöst wurde, führt zur Sanktion. Die Rampe muss eine Breite von mindestens 2 m aufweisen, die Länge richtet sich nach dem Gelände im Rampenbereich und sollte 2 m nicht unterschreiten. Die Startrampe muss für das offizielle Training zur Verfügung stehen. Die Startrampen sind vom jeweiligen TD zu überprüfen, der dem Organisator nötigenfalls Verbesserungsvorschläge unterbreitet.



Startrampe Art. 613.2

613.3 Ausführung des Starts

Hinter dem Startenden darf sich weder ein Funktionär noch ein Betreuer aufhalten, welcher den Start begünstigen oder behindern könnte. Jegliche fremde Hilfe ist verboten. Der Starter darf den Wettkämpfer nicht berühren. Auf Anweisung des Starters hat der startende Wettkämpfer seine Stöcke vor der Startlinie in die hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Er darf lediglich unter Zuhilfenahme der Stöcke starten. Das Abstoßen von den Startpflöcken oder die Benützung anderer Hilfsmittel ist verboten.

613.4 Startbefehl

Der Starter gibt jedem Wettkämpfer 10 Sekunden vor dem Start ein Zeichen: «10 Sekunden!», 5 Sekunden vor dem Start zählt er: «5, 4, 3, 2, 1» und gibt dann den Startbefehl (Go! - Partez! - Los!) (Für Slalom siehe Art. 805.3)

Vorzugsweise ist ein hörbares automatisches Zeichen zu verwenden. Der Starter hat dem Wettkämpfer die Möglichkeit zu geben, die Startuhr zu sehen.

613.5 Das Messen der Zeiten am Start

Die Zeitmessung hat den genauen Zeitpunkt des Kreuzens der Startlinie durch die Unterschenkel zu registrieren.

613.6 Verspäteter Start

Ein Wettkämpfer, der nicht zurzeit Startbereit ist, wird sanktioniert. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Beispielsweise sind individuelle Materialfehler und persönliche Unpässlichkeiten nicht Fälle von höherer Gewalt.

In Zweifelsfällen darf die Jury den Start unter Vorbehalt erlauben.

613.6.1 Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen nach Rücksprache mit der Jury (gemäß Art. 613.6.2 und 613.6.3) und notiert die Startnummern und Namen der Wettkämpfer, denen wegen Verspätung der Start verweigert, bzw. trotz Verspätung die Teilnahme am Wettkampf erlaubt oder der Start unter Vorbehalt genehmigt worden ist.

613.6.2 Bei fixem Startintervall kann der verspätete Wettkämpfer, nachdem er sich beim Startrichter gemeldet hat, gemäß Entscheid der Jury im fixen Startintervall starten. Der Startrichter informiert die Jury wann (nach welcher Startnummer) ein verspäteter Wettkämpfer startet.

613.6.3 Bei nicht fixem Startintervall startet der verspätete Wettkämpfer gemäß Art. 805.3. Der Startrichter informiert die Jury wann (nach welcher Startnummer) ein verspäteter Wettkämpfer startet.

613.7 Gültiger Start und Fehlstart

Beim Start der Wettkämpfe mit festgelegten Startintervallen hat der Wettkämpfer auf das Startsignal hin zu starten. Die Startzeit ist gültig, sofern sie innerhalb der folgenden Grenzen liegt: 5 Sekunden vor und 5 Sekunden nach der festgesetzten Startzeit. Jeder Wettkämpfer, der nicht innerhalb dieser Zeitspanne startet, wird disqualifiziert.

Der Startrichter muss dem Schiedsrichter Startnummern und Namen derjenigen Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart begangen oder gegen die Startregeln verstoßen haben.

614 Strecke und Wettkampf

614.1 Strecke

614.1.1 Technische Bestandteile einer Wettkampfstrecke

Start- und Zielanlagen, Fernsehtürme, Messanlagen, Werbeeinrichtungen für Sponsoren usw. sind für einen Wettkampf notwendige Einrichtungen.

614.1.2 Kurssetzung

614.1.2.1 Hilfskräfte

Dem Kurssetzer sind zu dem von der Jury festgesetzten Zeitpunkt für das Setzen des Kurses genügend Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, damit er sich ausschließlich auf das Setzen konzentrieren kann und nicht immer durch das Holen von Stangen usw. abgelenkt wird.

Der Materialchef hat das folgende Material bereitzustellen:

- Slalomstangen in den Farben blau und rot in genügender Anzahl,
- eine entsprechende Anzahl von Flaggen, getrennt nach Farben,
- eine genügende Anzahl Schlaghämmer, bzw. Bohrmaschinen, Keile usw.
- Nummern in genügender Anzahl,
- Farbe für die Bezeichnung des Standortes der Stangen.

614.1.2.2 Kennzeichnung des Standortes der Tore

Der Standort der Torstangen ist mit einer gut sichtbaren Farbe zu kennzeichnen, welche während des ganzen Wettkampfes sichtbar bleibt. Werden große Zylinder aus Holz oder Plastik für die Fixierung der Stangen verwendet, ist eine Kennzeichnung mit Farbe nicht nötig.

614.1.2.3 Nummerierung der Tore

Die Tore müssen in Richtung von oben nach unten nummeriert und die Nummern an der Außenstange befestigt werden. Start und Ziel werden nicht mitgezählt.

614.1.2.4 Kennzeichnung der Strecke und des Geländes

Im Super-G kann die Strecke wie folgt markiert werden:

- durch in den Schnee gesteckte Zweige vor und nach einem Tor auf der Innen- und/oder Außenseite des Fahrbereiches,
- und/oder
- durch gestreute, zerkleinerte Zweige, Tannenreisig oder Ähnliches,
- und/oder.
- mit Farbe vertikal von Tor zu Tor sowie horizontal über die Strecke, speziell bei Annäherung an Geländewechsel, Sprünge, etc..

614.1.2.5 Reservestangen

Der Pistenchef ist für die richtige Lagerung und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Reservestangen verantwortlich. Die Stangen sind so zu lagern, dass die Wettkämpfer nicht irritiert werden.

- 614.1.3 **Aufwärmstrecken**
Geeignete und für das Publikum abgesperrte Aufwärmstrecken sollten zur Verfügung stehen.
- 614.1.4 **Sperren und Verändern der Strecken**
Sobald mit dem Ausflaggen eines Kurses begonnen worden ist, gilt die Strecke als gesperrt. Niemand außer der Jury ist berechtigt, auf einer gesperrten Strecke Tore, Flaggen, Markierungen usw. sowie die Pistenstruktur (Sprünge, Wellen usw.) zu verändern.
Es ist den Wettkämpfern untersagt, sich innerhalb der abgesperrten Wettkampfstrecke aufzuhalten.
Trainer, Serviceleute usw., die sich auf einer gesperrten Wettkampfstrecke aufhalten dürfen, sind durch die Jury zu bestimmen.
Fotografen und Kamerateams sind zur notwendigen Dokumentation eines Wettkampfes innerhalb der Absperrung zugelassen. Ihre Gesamtzahl kann von der Jury begrenzt werden. Sie werden nach Möglichkeit von der Jury eingewiesen und dürfen sich dann nur in diesen Bereichen aufhalten.
Die Jury oder das Organisationskomitee kann die Strecke oder Abschnitte davon für Wettkämpfer, Trainer, Medien- und Serviceleute außerhalb der offiziellen Trainings- und Wettkampfzeiten für die Herrichtung und den Unterhalt sperren.
- 614.1.5 **Unwesentliche Änderungen**
Bei kurzfristigen - unwesentlichen aber notwendigen - Änderungen an der Piste, wie leichtes Versetzen der Tore ist keine weitere Besichtigung oder Trainingsfahrt erforderlich.
Der Umstand muss allen Mannschaftsführern mitgeteilt und am Start den Wettkämpfern durch den Startrichter bekannt gegeben werden.
- 614.2 Wettkampf**
- 614.2.1 **Durchfahren der Tore**
Ein Tor muss gemäß Art. 661.4.1 passiert werden.
- 614.2.2 **Verbot des Weiterfahrens bei Torfehler**
Begeht ein Wettkämpfer einen Torfehler, darf er die weiteren Tore nicht mehr durchfahren.
- 614.2.3 **Verbot des Weiterfahrens nach einem Stop des Wettkämpfers**
Wenn ein Wettkämpfer zu einem totalen Stillstand kommt (z.B. nach einem Sturz) darf nicht durch den gesetzten Kurs weiterfahren. Dieses Verbot gilt für SG und Riesenslalom. Die einzige Ausnahme gilt für den Slalom (Art. 661.4.1).
- 615 Das Ziel**
- 615.1 Der Zielraum**
- 615.1.1 Der Zielraum befindet sich in gut sichtbarer Lage, ist angemessen breit und lang angelegt und weist nach Möglichkeit eine sanft auslaufende Zielausfahrt auf.

- 615.1.2 Bei der Markierung der Strecke (Tore) ist darauf zu achten, dass die Wettkämpfer durch eine möglichst natürliche und dem Gelände angepasste Linienführung über die Ziellinie gelenkt werden.
- 615.1.3 Der Zielraum ist abzusperren. Jedes Betreten des Zielraumes durch unbefugte Personen ist nicht gestattet.
- 615.1.4 Zielanlagen und Absperrung sollen so gestalten oder durch geeignete Schutzmaßnahmen abgesichert werden.
- 615.1.5 FIS Weltmeisterschaften
- Wettkämpfer, die den Lauf beendet haben, ist ein besonderer vom eigentlichen Zielraum Korridor einzurichten. In diesen Korridor ist auch der Kontakt mit den Medien (Presse, Radio, TV und Film) zu ermöglichen.
- 615.1.6 Die Wettkämpfer müssen den Zielraum mit der gesamten im Wettkampf verwendeten Ausrüstung durch den offiziellen Ausgang verlassen.
- 615.2 Die Ziellinie und ihre Markierung**
- Die Ziellinie wird durch zwei Stangen oder vertikale Stoffbänder markiert, welche durch ein Band verbunden sein können. Bei Super-G muss die Breite der Zieldurchfahrt nicht weniger als 15 Meter und beim Slalom sowie Riesenslalom nicht weniger als 10 Meter betragen. Eine Gelände- oder technisch bedingte Verminderung dieser Entfernung kann nur an Ort und Stelle in Ausnahmefällen durch die Jury gestattet werden. Als Zielbreite ist die Entfernung zwischen den beiden Zielstangen bzw. Fahnenbegrenzungen gemeint. Der Abstand der Pflöcke für die Montage der Zeitmessung muss mindestens dieselbe Breite aufweisen. Die Zeitnehmerpflöcke können meistens hinter den Zielstangen bzw. Fahnenbegrenzungen talseits angebracht werden. Die Ziellinie muss horizontal mit einer geeigneten Farbe markiert werden.
- 615.3 Durchfahren des Ziels und Zeitnahme**
- Die Ziellinie muss überquert werden:
- entweder auf beiden Ski,
 - auf einem Ski
 - oder bei einem Sturz in unmittelbarer Zielnähe mit beiden Füßen. In diesem Fall zählt die gestoppte Zeit, wenn die Zeitnahme mit irgendeinem Körperteil oder Ausrüstungsgegenstand ausgelöst wird.
- 615.4 Berichterstattung**
- Der Zielrichter muss dem Schiedsrichter Bericht erstatten.
- 616 Mikrophone im Start- und Zielraum**
- Im Start- und Zielraum sowie im Bereich der abgesperrten Strecke ist die Verwendung jeglicher Mikrophone, die nicht im Einvernehmen mit dem Organisator installiert wurden, (fliegende, Galgenmikrophone, in Kameras oder sonstigen technischen Geräten eingebaute Mikrophone) sowohl im Training als auch im Wettkampf untersagt.

617 Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate

617.1 Inoffizielle Zeiten

Die von der Zeitmessung ermittelten Zeiten sind als inoffizielle Zeiten bzw. Resultate auf einer Resultattafel zu veröffentlichen, welche vom Aufenthaltsraum der Wettkämpfer am Ziel und von der Presse zur Verfügung gestellten Standort aus gut sichtbar ist. Wenn möglich, sind die inoffiziellen Zeiten auch über eine Lautsprecheranlage dem Publikum bekannt zu geben.

617.2 Veröffentlichung der inoffiziellen Zeiten und der Disqualifikationen

617.2.1 So rasch wie möglich werden nach Abschluss des Wettkampfes die inoffiziellen Zeiten und Disqualifikationen am offiziellen Anschlagbrett und allenfalls auch noch am Ziel veröffentlicht.
Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung beginnt die Protestfrist.

617.2.2 Die Bekanntgabe der inoffiziellen Zeiten am Ziel und allenfalls am Start zusammen mit der schriftlichen und mündlichen Bekanntgabe der Disqualifikationen kann die Veröffentlichung am offiziellen Anschlagbrett ersetzen. In diesem Fall kann festgelegt werden, dass Proteste sofort oder längstens 15 Minuten nach der Bekanntgabe mündlich beim Schiedsrichter eingelegt werden können und die spätere Einreichung von Protesten nicht mehr gültig ist. Die Mannschaftsführer sind darüber rechtzeitig zu orientieren.

617.3 Offizielle Rangliste

617.3.1 Die Rangliste wird mit den offiziellen Zeiten der gewerteten Wettkämpfer erstellt.

617.3.2 Die Kombinationsresultate werden durch Zusammenzählen der Zeiten der betreffenden Bewerbe berechnet.

617.3.3 Sofern zwei oder mehrere Wettkämpfer die gleiche Zeit oder die gleiche Punktzahl erhalten, wird der Wettkämpfer mit der höheren Startnummer als erster auf der offiziellen Rangliste aufgeführt.

617.3.4 Die offizielle Rangliste hat zu enthalten:

Alle Details betreffend des Wettkämpfers – Rang, Startnummer, FIS-Code, Name und Vorname, Nation (wenn möglich Club), Geburtsjahr, Zeit, Rennpunkte und WC-Punkte bei Weltcuprennen.

617.3.5 Die Nationen sind durch die offiziellen Abkürzungen der FIS (in drei Buchstaben) anzuführen (siehe FIS Bulletin).

618 FIS-Rennpunkte und Teilnahme an FIS-Wettkämpfen

Hinweise zu den FIS-Punkten siehe FIS-Punktereglement (Bestandteil der IWO).

619 Siegerehrung

Die Siegerehrung darf nicht vor Beendigung des Wettkampfes und nicht vor dem Einverständnis des Technischen Delegierten durchgeführt werden.

Der Organisator ist berechtigt, vor diesem Zeitpunkt die Präsentation der voraussichtlichen Sieger vorzunehmen. Diese erfolgt inoffiziell und nicht am Ort der offiziellen Siegerehrung.

620 Startreihenfolge

Für FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcup und die FIS Kontinentalcups können besondere Vorschriften erlassen werden.

621 Startreihenfolge

- 621.1 Die Einteilung der anwesenden Wettkämpfer obliegt der Jury.
- 621.2 Für die Einteilung der Wettkämpfer müssen die von der FIS ausgearbeiteten FIS Punktelisten verwendet werden. Wenn ein Wettkämpfer in der letzten gültigen FIS Punkteliste nicht erfasst ist, erfolgt seine Einteilung bei den Wettkämpfern ohne FIS Punkte. In allen Zweifelsfällen entscheidet die Jury.
- 621.3 Die Startreihenfolge wird bei allen Grasski Wettkämpfen (Slalom, Riesenslalom, Super-G und Super Kombination) aufgrund der FIS Punkte festgelegt. Eine erste Gruppe von höchstens (Damen 10 und Herren 15) der besten anwesenden Wettkämpfer wird ohne Beschränkung pro Nation ausgelost. (Ausnahme WC – siehe WC-Reglement). Bei Punktegleichheit im 10. Rang bzw. 15. Rang kann die 1. Gruppe entsprechend erhöht werden. Alle übrigen Teilnehmer starten in der Reihenfolge ihrer FIS Punkte. Alle Wettkämpfer ohne FIS Punkte werden in einer letzten Gruppe ausgelost.
- 621.4 Ist in den ersten 10 bzw. 15 der anwesenden Wettkämpfer die Punktedifferenz zwischen einem Wettkämpfer und dem nächsten zu groß, entscheidet die Jury über die Größe der auszulosenden ersten Gruppe. Der Rest startet nach FIS Punkten. Regel: Jede Nation, die Wettkämpfer ohne FIS-Punkte meldet, setzt einen Wettkämpfer in die erste Gruppe der Wettkämpfer ohne Punkte.
- 621.5 Es bleibt der Jury vorbehalten, die Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse abzuändern.
- 621.6 Die Auslosung hat am Tag vor dem Wettkampf zu erfolgen. Für Abendwettkämpfe muss spätestens am Vormittag des Wettkampftages ausgelost werden.
- 621.7 Die Auslosung (erste Gruppe und Gruppe ohne FIS-Punkte) muss an einer Mannschaftsführung vorgenommen werden. Die doppelte Auslosung ist empfohlen: Gleichzeitige Auslosung der Namen und der Startnummern der Wettkämpfer.
- 621.3.1 **Kinderskiwettkämpfe**
Es erfolgt keine Gruppierung nach Punkten, sondern nach Nationenquoten. Die Plätze werden an die Nationen verlost und nicht auf die Namen der Wettkämpfer. Die Mannschaftsführer geben die Namen der einzureihenden Wettkämpfer dem Rennsekretär bekannt.
- 621.4 Wenn die Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS Punkte zu groß ist, muss die Jury diese in Gruppen einteilen. In diesem Fall meldet jede Nation die von

ihr gewünschte Gruppenzugehörigkeit. Jede Gruppe wird dann separat ausgelost. Die Jury trägt wenn möglich den im Sprintabfahrtstraining gemachten Beobachtungen Rechnung und teilt die Wettkämpfer mehrerer Nationen in diese verschiedenen Wettkampfgruppen ohne FIS Punkte gerecht auf. In der Regel stellt in diesem Fall jede Nation, die Wettkämpfer ohne FIS Punkte gemeldet hat, je einen Wettkämpfer in die erste Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS Punkte.

621.5 Es bleibt der Jury jedoch vorbehalten, die Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse abzuändern.

621.6 Die Auslosung hat am Tag vor dem Wettkampf zu erfolgen. Für Abendwettkämpfe muss spätestens am Vormittag des Wettkampftages ausgelost werden.

621.7 Die erste Gruppe im Sprintabfahrtstraining muss für jeden Tag neu ausgelost werden.

621.8 Die Auslosung (erste Gruppe und Gruppe ohne FIS Punkte) muss an einer Mannschaftsführersitzung vorgenommen werden. Die doppelte Auslosung ist empfohlen: gleichzeitige Auslosung der Namen und der Startnummern der Wettkämpfer.

621.9 Startreihenfolge bei außerordentlichen Verhältnissen

Bei außerordentlichen Verhältnissen kann die Jury die Startreihenfolge im Riesenslalom und im Super-G, von der Startnummer abweichend, ändern (bei Schlechten Bodenverhältnissen usw.). Eine im Voraus bezeichnete Gruppe von mindestens 6 Wettkämpfern startet vor der Startnummer 1. Diese 6 Wettkämpfer werden aus den letzten 20% der Startliste ausgelost. Sie starten in umgekehrter Reihenfolge ihrer Startnummern.

621.10 Startreihenfolge für den 2. Lauf

621.10.1 Bei den Wettkämpfen mit zwei Läufen wird die Startreihenfolge gemäß Rangliste des ersten Laufes festgelegt, außer für die ersten 30.

621.10.2 Für die ersten 30 wird die Startreihenfolge wie folgt festgelegt:

- der 30. der Rangliste startet als erster
- der 29. der Rangliste startet als zweiter
- der 28. der Rangliste startet als dritter
- der 27. der Rangliste startet als vierter
- der 1. der Rangliste startet als dreißigster,
- vom 31. an gemäß Rangliste aus dem 1. Lauf
- Wenn mehrere Wettkämpfer im 30. Rang klassiert sind, startet der Wettkämpfer mit der niedrigsten Startnummer als erster.

621.10.2.1 Super Kombination für FIS, JWM, WM und WC Rennen
Startreihenfolge 2. Bewerb
Damen und Herren:
In umgekehrter Reihenfolge nach der Klassierung aus dem ersten Bewerb.

621.10.2.2 Die Startreihenfolge für den 2. Lauf bei FIS, JWM, WM und WC Rennen
Die Jury kann bis spätestens eine Stunde vor dem Start die Startreihenfolgeumkehr auf die ersten 30 Wettkämpfer des 1. Laufes reduzieren.

- 621.10.3 Startreihenfolge für den zweiten Lauf bei FIS Rennen
Die Jury kann bis spätestens eine Stunde vor dem Start zum ersten Lauf die Umkehrung auf die ersten 15 des ersten Laufes reduzieren.
- 621.10.4 Eine Startliste für den 2. Lauf muss rechtzeitig bekannt gegeben werden und am Start zum 2. Lauf vorhanden sein.
- 621.11 Die Jury kann eine Auslosung mit Hilfe des Computers gestatten.
- 621.12 Wenn ein Wettkämpfer für einen Bewerb angemeldet und ausgelost worden ist und das Rennen verlässt, um an einem andern Wettkampf zu starten, darf er nicht mehr zum ursprünglichen Rennen zurückkehren. Das FIS Büro meldet all Doppelmeldungen dem FIS Vorstand.

622 Startabstände

622.1 Normale Startabstände

Es gibt keine fixen Startintervalle bei allen Grasskibewerben. Der Startfreigabe erfolgt nachdem der davor gestartete Rennläufer das Ziel durchfahren hat oder sich in den letzten Toren befindet.

623 Wiederholungslauf

623.1 Voraussetzungen

623.1.1 Ein Wettkämpfer, der im Wettkampf behindert wird, muss unmittelbar nach der erfolgten Behinderung anhalten, den Fahrbereich verlassen und bei einem Mitglied der Jury um die Wiederholung seines Laufes ansuchen. Dieses Ansuchen kann auch vom Mannschaftsführer des behinderten Wettkämpfers gestellt werden.

623.1.2 Bei besonderen Verhältnissen (z.B. beim Fehlen von Toren und bei anderen technischen Mängeln) kann die Jury einen Wiederholungslauf anordnen.

623.1.3 Wenn ein Wettkämpfer durch eine gelbe Flagge gestoppt wird, hat er das Recht auf einen Wiederholungslauf, unter der Voraussetzung, dass die Jury dies aus organisatorischer Sicht als möglich betrachtet. Die Jury sollte sicherstellen dass der Wiederholungslauf vor dem letzten Wettkämpfer auf der Startliste des Wettkampfes oder Trainingslaufes einer Sprintabfahrt stattfindet (siehe Art. 705.2, 705.3).

623.2 Gründe für die Behinderung

623.2.1 Versperrung der Strecke durch einen Funktionär, einen Zuschauer, ein Tier oder ein sonstiges Hindernis,

623.2.2 Versperrung der Strecke durch einen gestürzten Wettkämpfer, der die Strecke nicht rechtzeitig freigeben konnte,

623.2.3 Gegenstände auf der Strecke, wie liegengebliebene Skistöcke oder Ski eines Wettkämpfers,

623.2.4 Aktionen des Unfalldienstes, die den Wettkämpfer behindern,

- 623.2.5 Fehlen eines Tores, das durch den vorangegangenen Wettkämpfer umgestürzt ist und nicht rechtzeitig wieder aufgestellt wurde.
- 623.2.6 Andere ähnlich Vorfälle, die unabhängig vom Willen und von der Fähigkeit des Wettkämpfers eine wirksame Verlangsamung oder eine Verlängerung der effektiven Wettkampfstrecke zur Folge haben und somit das Resultat eines Wettkämpfers empfindlich beeinflussen können,
- 623.2.7 Nichtfunktionieren der Zeitmessung,

623.3 Gültigkeit des Wiederholungslaufes

- 623.3.1 Falls es dem Schiedsrichter oder einem andern Mitglied der Jury nicht möglich ist, sofort die zuständigen Funktionäre zu befragen und die Berechtigung des Wiederholungslaufes zu beurteilen, kann der Schiedsrichter oder ein Mitglied der Jury zur Vermeidung einer Verzögerung dem Wettkämpfer einen provisorischen zweiten Lauf gestatten. Dieser Lauf ist nur gültig, wenn er nachträglich von der Jury bestätigt wird.
- 623.3.2 Der Wiederholungslauf wird ungültig, wenn der Wettkämpfer bereits vor Gewährung eines zweiten Laufes disqualifiziert war.
- 623.3.3 Der provisorische oder definitiv bewilligte Lauf behält immer seine Gültigkeit, auch wenn er schlechter ausfällt als der behinderte.

623.4 Startzeit des Wiederholungslaufes

- 623.4.1 Bei fixem Startintervall kann der Wettkämpfer, nachdem er sich beim Startrichter gemeldet hat, gemäß Entscheidung des Startrichters im fixen Startintervall starten.
- 623.4.2 Bei nicht fixem Startintervall wird entsprechend den Bestimmungen des Art. 805.3 vorgegangen.

624 Unterbrechung eines Laufes oder Trainings

Wenn ein unterbrochener Lauf am selben Tag nicht beendet werden kann, ist er wie ein abgebrochener Lauf zu behandeln.

624.1 Durch die Jury:

- 624.1.1 um Instandsetzungsarbeiten auf der Strecke durchzuführen oder die Abwicklung eines fairen und regulären Wettkampfes zu gewährleisten,
- 624.1.2 bei ungünstigen Witterungs- und Pistenverhältnissen.
- 624.1.2.1 Wiederaufgenommen werden die Wettkämpfe, sobald die Arbeiten beendet sind und wenn sich die Witterungs- und Schneeverhältnisse wieder so ändern, dass ein regulärer Wettkampf gewährleistet ist.
- 624.1.2.2 Eine mehrmalige aus demselben Grunde angeordnete Unterbrechung eines Wettkampfes führt in der Folge zu einem Abbruch. Ein Super-G sowie ein Lauf Slalom oder Riesenslalom darf nicht länger als vier Stunden dauern.

624.2 Kurze Unterbrechung
Jedes Mitglied der Jury ist berechtigt, auch über Verlangen eines Torrichters, eine kurze Unterbrechung des Wettkampfes anzuordnen.

625 Abbruch eines Wettkampfes

625.1 Durch die Jury

- wenn die Wettkämpfer durch äußere störende Einflüsse offensichtlich beeinflusst sind,
- wenn ungleiche Verhältnisse entstehen oder die reguläre Durchführung des Wettkampfes nicht mehr gewährleistet erscheint,

626 Berichterstattung

In allen Fällen von Unterbrechung oder Abbruch (Art. 624 und 625) ist der FIS und dem Nationalen Skiverband des Austragungsortes ein ausführlicher Bericht zu erstatten. Der Bericht hat eine begründete Empfehlung zu enthalten, ob der abgebrochene Wettkampf zu werten ist oder nicht.

627 Startverbot

Einem Wettkämpfer ist es nicht erlaubt, an einem im FIS Kalender aufgeführten Wettkampf zu starten, insbesondere wenn er:

- 627.1 obszöne Namen oder Symbole auf der Wettkampfbekleidung und Ausrüstung trägt (Art. 206.7) oder sich im Bereich des Startes unsportlich benimmt (Art. 205.5),
- 627.2 seine Ausrüstung nicht nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 222) und den kommerziellen Markenzeichen auf Ausrüstung anpasst (Art. 207),
- 627.3 sich einer von der FIS vorgeschriebenen medizinischen Untersuchung entzieht (Art. 221.2),
- 627.4 auf einer für Wettkämpfer gesperrten Strecke trainiert (Art. 614.1.4),
- 627.5 keinen Sturzhelm trägt, der den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entspricht (Art. 807, 907, 1007), oder die Skibremse nicht montiert hat (Art. 608.3),
- 627.6 im ersten Lauf ausgeschieden ist
- 627.7 Wenn ein Wettkämpfer tatsächlich an einem Wettkampf gestartet ist und die Jury eine Verletzung dieser Regeln feststellt, muss sie ihn sanktionieren.

628 Strafen

Ein strafbares Verhalten wird von der Jury beurteilt, insbesondere wenn der Wettkämpfer:

- 628.1 die Regeln der Werbung auf Wettkampfbekleidung nicht einhält (Art. 207.1),
- 628.2 in unerlaubter Weise Startnummer oder Startleibchen verändert (Art. 608.1),

- 628.3 die offizielle Startnummer nicht mit sich führt oder im Sinne der bestehenden Regeln trägt (Art. 704.6, 804.1, 904, 1004.1),
- 628.4 bei der Besichtigung die Tore durchfährt oder parallel zu den Toren die der Wettkampfstrecke entsprechenden Schwünge übt (Art. 904),
- 628.5 nicht rechtzeitig am Start erscheint oder einen Fehlstart begeht (Art. 613.6, 613.7, 805.3.1, 805.4),
- 628.6 die Regeln des Startes nicht einhält oder anders startet, als es vorgeschrieben ist (Art. 613.3),
- 628.7 unberechtigterweise einen Wiederholungslauf beantragt (Art. 623.3.2),
- 628.8 nach einem Torfehler die Fahrt fortsetzt (Art. 614.2.2),
- 628.9 die Ziellinie nicht korrekt passiert (Art. 615.3),
- 628.10 das Zielareal nicht durch das offizielle Exitgate mit seiner kompletten Wettkampfausrüstung verlässt (Art. 615.1.6),
- 628.11 seine Ski zur offiziellen Zeremonie mitnimmt (Art. 206.6),
- 628.12 außenstehende Hilfe während eines Wettkampfes erhält (Art. 661.3).

629 Disqualifikation

Ein Wettkämpfer wird disqualifiziert, insbesondere wenn er:

- 629.1 am Wettkampf unter falschen Angaben teilnimmt,
- 629.2 schuldhaft die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet oder Verletzungen und Schaden verursacht,
- 629.3 ein Tor nicht korrekt durchfährt (Art. 661.4)

640 Proteste

- 640.1 Eine Jury kann einen Protest nur annehmen wenn er auf effektiven Beweisen basiert.
- 640.2 Einer Jury ist es nur erlaubt seinen vorangehenden Entscheid neu zu bewerten wenn neue Beweismittel erbracht werden, die mit der ursprünglichen Meinung der Jury zusammenhängen.
- 640.3 Alle Jury Entscheide sind endgültig mit Ausnahme von jenen gegen die gemäß Art. 641 Protest oder gemäß Art. 647.1.1 Beschwerde eingereicht wurde.

641 Arten der Proteste

- 641.1 Gegen Zulassungen von Wettkämpfern oder gegen deren Wettkampfausrüstung,
- 641.2 gegen die Strecke oder deren Zustand,

- 641.3 gegen einen Wettkämpfer oder gegen einen Funktionär während des Wettkampfes,
- 641.4 gegen Disqualifikation,
- 641.5 gegen die Zeitmessung,
- 641.6 gegen Weisungen der Jury.

642 Ort der Einreichung

Die verschiedenen Proteste sind wie folgt einzureichen:

- 642.1 Die Proteste gemäß Art. 641.1 - 641.6 an der am offiziellen Anschlagbrett bezeichneten Stelle oder an dem anlässlich einer Mannschaftsführersitzung bekannt gegebenen Ort,

643 Fristen der Einreichung

- 643.1 gegen die Zulassung eines Wettkämpfers:
 - vor der Auslosung
- 643.2 gegen die Strecke oder deren Zustand:
 - bis spätestens 60 Minuten vor Wettkampfbeginn,
- 643.3 gegen einen Wettkämpfer, dessen Wettkampfausrüstung oder gegen einen Funktionär wegen regelwidrigen Verhaltens während des Wettkampfes:
 - innerhalb von 15 Minuten, nachdem der letzte Wettkämpfer das Ziel passiert hat,
- 643.4 gegen Disqualifikationen:
 - innerhalb von 15 Minuten nach Anschlag oder Bekanntgabe der Disqualifikationen,
- 643.5 gegen die Zeitmessung:
 - innerhalb von 15 Minuten nach dem Anschlag der inoffiziellen Rangliste,
- 643.6 gegen alle Weisungen der Jury
 - sofort, jedoch spätestens vor Ablauf der Protestfrist gemäß Art. 643.4.

644 Form der Proteste

- 644.1 Die Proteste müssen schriftlich eingereicht werden.
- 644.2 Ausnahmsweise können Proteste gemäß Art. 641.3, 641.4 und 641.5 mündlich vorgebracht werden (Art. 617.2.2).
- 644.3 Proteste sind ausführlich zu begründen, Beweise sind anzubieten, Beweismittel beizulegen.
- 644.4 Mit der Einreichung eines Protestes sind CHF 100 (Schweizer Franken einhundert) oder der Gegenwert in einer anderen gültigen Währung zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei Annahme des Protestes zurückgegeben, ansonsten verfällt er zugunsten der FIS.

644.5 Ein eingereichter Protest kann vom Protestierenden auch vor Bekanntgabe einer Entscheidung durch die Jury zurückgezogen werden. Der hinterlegte Betrag ist dem Einreichenden in diesem Falle zurückzuerstatten. Eine vorzeitige Zurückziehung des Protestes ist aber nicht mehr möglich, wenn die Jury oder ein Mitglied der Jury aus Zeitgründen einen Zwischenentscheid trifft, wie z.B. einen Entscheid «unter Vorbehalt».

644.6 Proteste, die nicht fristgerecht in der vorgeschriebenen Art oder ohne Einzahlung der Protestgebühr eingereicht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

645 Legitimation

Zur Protesteinreichung sind legitimiert:

- die Nationalen Skiverbände,
- die Mannschaftsführer und Trainer.

646 Erledigung der Proteste durch die Jury

646.1 Die Jury versammelt sich zur Erledigung von Protesten, indem es Zeitpunkt und Ort selber bestimmt.

646.2 Zur Verhandlung über einen Protest gegen die Feststellung des regelwidrigen Durchfahrens eines Tores (Art. 661.4) werden der betroffene Torrichter und allenfalls auch die Torrichter der angrenzenden Torkombination bzw. andere beteiligte Funktionäre, der betroffene Wettkämpfer und der protestierende Mannschaftsführer oder Trainer eingeladen. Außerdem werden die beantragten sonstigen Beweismittel wie z.B. Videoaufzeichnungen, Filme und Fotos geprüft.

646.3 Beim Entscheid über einen Protest sind nur die Mitglieder der Jury anwesend.

Den Vorsitz der Verhandlung führt der Technische Delegierte. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt, das von allen Mitgliedern der Jury zu unterzeichnen ist. Für den Entscheid ist die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Stimmberechtigten, nicht nur die der anwesenden Mitglieder der Jury notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des TDs. Es herrscht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die Bestimmungen, die dem Entscheid zugrunde gelegt werden, sind so anzuwenden und so auszulegen, dass dem Sinne eines sportlich fairen Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Disziplin entsprochen wird.

646.4 Der Entscheid ist sofort nach der Abstimmung am offiziellen Anschlagbrett zu veröffentlichen, wobei der Zeitpunkt des Anschlages anzugeben ist.

647 Rechtsmittel

647.1 Die Beschwerde

647.1.1 Diese ist zulässig

- gegen Entscheide der Jury in Bezug auf Geldbußen gemäß Art. 224.10
- gegen den Entscheid der Jury auf Abbruch eines Wettkampfes (Art. 625),

- gegen Empfehlung der Jury dass ein abgebrochener Wettkampf für FIS Punkte berücksichtigt werden soll
- gegen die offiziellen Ranglisten. Diese hat sich ausschließlich auf einen offensichtlichen und nachzuweisenden Berechnungsfehler zu richten.

647.1.2 Beschwerden sind bei der FIS einzureichen.

647.1.3 Fristen

647.1.3.1 Beschwerden gegen Entscheide der Jury sind innerhalb von 24 Stunden nach deren Bekanntgabe einzureichen.

647.1.3.2 Die Beschwerden gegen die offiziellen Ranglisten sind innerhalb von 30 Tagen, den Tag des Wettkampfes mit eingerechnet, einzureichen, an den FIS Vorstand über das FIS Büro.

647.1.4 Zum Entscheid über Beschwerden sind zuständig:

- die Beschwerdekommision
- das FIS Gericht.

647.2 Aufschiebende Wirkung

Eingereichte Rechtsmittel (Protest, Beschwerde) haben keine aufschiebende Wirkung.

647.3 Einreichung

Alle Rechtsmittel sind schriftlich auszufertigen, ausführlich zu begründen, Beweise sind anzubieten und Beweismittel beizulegen. Verspätet eingereichte Rechtsmittel sind von der FIS zurückzuweisen.

650 Bestimmungen über die Homologation der Strecken

650.1 Allgemeines

Sämtliche Wettkämpfe dürfen nur auf Strecken durchgeführt werden, die von der FIS homologiert worden sind. Auf Ersuchen können Ausnahmen bewilligt werden.

Ausnahmen und Abweichungen der technischen Daten können nur durch den FIS Vorstand bewilligt werden.

Der Nationale Skiverband und das FIS Grasski Komitee stellen die Anträge. Bewilligte Ausnahmen sind ab erteilter Bewilligung bis auf Widerruf gültig.

650.2 Antrag

Der Antrag für die Homologation von Wettkampfstrecken ist durch den zuständigen Nationalen Skiverband an das FIS Grasski Komitee zu richten.

650.3 Verteiler

Der Eingabe müssen die unten aufgeführten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung beigelegt oder dem Inspektor übergeben werden. Es erhalten je ein Exemplar:

650.3.1 der Vorsitzende des Grasski Komitees,

650.3.2 der zuständige Nationale Skiverband,

650.3.3 der Antragsteller,

650.3.4 der mit der Prüfung beauftragte Inspektor.

650.4 Unterlagen

Die Homologationseingabe muss die sechs folgenden Unterlagen enthalten:

- 650.4.1 eine Beschreibung der Wettkampfstrecke, aus der hervorgeht:
- Name der Strecke,
 - Exposition der Wettkampfstrecke,
 - Startpunkt (Meereshöhe in Metern),
 - Zielpunkt (Meereshöhe in Metern),
 - Höhendifferenz (Meter),
 - schiefe Länge (Meter),
 - durchschnittliche Neigung, größte Neigung, geringste Neigung (in Neugraden oder Prozenten),
 - Abtransportmöglichkeiten für Verletzte außerhalb der Wettkampfstrecke,
 - allfällige Wasseranschlussmöglichkeiten,
 - allfällige Hubschrauberlandeplätze,
 - Beschneiungsanlage,
 - eine Beschreibung der Transportmöglichkeiten zum Start- und Zielraum, ferner Auffahrtmöglichkeiten, Stundenkapazität (Personen),
 - eine Beschreibung des Start- und Zielraumes; diese gibt neben Angaben über die Geländestruktur und geographische Lage vor allem auch Auskunft über den Zielraum, die Zonen für Journalisten, Rundfunk- und Fernsehkommentatoren sowie die Zuschauer. Darüber hinaus sind die Aufenthaltsräume für die Wettkämpfer am Start und am Ziel zu beschreiben,
 - Angaben über die Standorte der benötigten Sicherheitsnetze,
 - Angaben über die Standorte der Lautsprecher,
 - Angaben über die Möglichkeit von Passagen neben den Pisten für technische Dienste, Serviceleute usw.,
 - Mitteilung über die Entfernung des nächsten Krankenhauses in Kilometern.
 - Eine Beschreibung der nachrichtentechnischen Verbindungen.

Am zweckmäßigsten ist ein Schaltplan, aus dem hervorgeht:

- Anzahl der vorhandenen Leitungen, Verlegungsart:
- Erdkabel
- definitive Freileitung
- provisorische Luftkabel
- Leistungsquerschnitt
- Anzahl der Anschlüsse an der Wettkampfstrecke
- Verbindung Zielraum - Wettkampfsekretariat
- Verbindung Zielraum - Pressebüro
- Angaben über vorhandene Funksprechgeräte
- Angaben über Verbindung Start - Zielraum
- Angabe einer Kontaktadresse mit Telefon, E-Mail und Fax,

650.4.2 eine Karte im Mindestmaßstab 1:25'000 mit Höhenkurven und eingezeichneter Wettkampfstrecke,

650.4.3 ein Längsprofil im Maßstab 1:5'000, aus dem der Höhenunterschied und die Länge der Strecke ersichtlich sind (Höhenkurven gleicher Maßstab),

650.4.5 eine große, sehr instruktive fotografische Aufnahme, auf der die Strecke eingezeichnet ist. Es handelt sich dabei um eine echte Fotografie und nicht

nur um eine grafische Darstellung, die einem Prospekt entnommen worden ist. Die Größe der Aufnahme soll mindestens 18 x 24 cm betragen. Der Standort für die Aufnahme liegt nach Möglichkeit auf der gegenüberliegenden Hangseite. Ist das nicht möglich, wird eine Flugaufnahme mit schrägem Winkel denselben Eindruck vermitteln,

650.4.6 eine Streckenskizze (1 : 5'000) mit allen Einzeichnungen und Daten. Diese Skizze ist informativ und zeigt markante Punkte, wie zum Beispiel Liftstützen, Baumgruppen, Steilhänge, Wegquerungen usw. auf; ebenso werden Angaben über die Höhenmeter, Flur und Ortsbezeichnungen gemacht. In der Hauptsache soll diese Skizze den Inspektor rasch informieren. Außerdem ist es zweckmäßig, allenfalls noch vorzunehmende Arbeiten an den Strecken sowie den Standort der Netze in dieser Skizze zu vermerken.

650.5 Bestimmung eines Inspektors

Der Homologationsexperte des FIS Grasski-Komitee prüft die Homologationsanträge und beurteilt die Strecke oder bestimmt einen Inspektor.

Die Strecken, die für die Homologation vorgeschlagen werden, müssen den technischen Anforderungen gemäß Art. 701, 801, 901, 1001, 1102 und 1103 entsprechen.

Auf Riesenslalom- und Super-G Strecken muss die Möglichkeit vorhanden sein, sei es auf einer Notstrecke oder auf einer Straße oder auf der Wettkampfstrecke selbst, Verunglückte auch während des Wettkampfes und Trainings umgehend abtransportieren zu können.

650.6 Verfahren bei der Homologation

650.6.1 Antragsteller

Sobald die erforderlichen Unterlagen in vierfacher Ausführung bereit sind, richtet der Antragsteller das Gesuch um Homologation der Wettkampfstrecken über seinen Nationalen Skiverband an den Vorsitzenden des Grasski Komitees, oder er übergibt diese, mit der Zustimmung des Nationalen Skiverbandes versehen, anlässlich der Inspektion an Ort und Stelle dem Inspektor, der die Kopien an die zuständigen Stellen weiterleitet.

Gleichzeitig überweist der Nationale Skiverband CHF 150 pro Homologation an das FIS Büro.

Dieser Betrag dient zur Deckung der administrativen Spesen. Die Reise- und Aufenthaltskosten des Inspektors gehen zu Lasten des Antragstellers und sind mit diesem direkt zu verrechnen. Die Reise kann vom Wohnort zum Austragungsort

und zurück wie folgt verrechnet werden:

- Pro Reisetag werden CHF 100.—in Rechnung gestellt.
- Bahnfahrt 1. Klasse,
- Kilometergeld für den eigenen Personenwagen CHF --.70/km,
- Flugbillett Touristenklasse.

650.6.2 Nationaler Skiverband

Das vom Antragsteller verfasste Homologationsgesuch muss vom Nationalen Skiverband befürwortet und dann an den Vorsitzenden des Grasski Komitees weitergeleitet werden. Falls der Inspektor an den Strecken nur geringfügige Verbesserungsarbeiten anordnet, muss nach Fertigstellung dieser Arbeiten die Bereitschaft dem zuständigen Inspektor bis 31. Oktober des laufenden Jahres gemeldet werden. Bei größeren Arbeiten entscheidet der Inspektor, ob eine Nachinspektion notwendig ist. Wettkampfstrecken,

die bis zum 31. Oktober* des laufenden Jahres nicht den Bestimmungen der FIS entsprechend in Ordnung befunden und nicht homologiert worden sind, dürfen im folgenden Winter für die Austragung von Wettkämpfen nicht benützt werden. Solche Wettkämpfe sind im FIS Kalender zu streichen. *) Für die südliche Hemisphäre bis 30. Oktober.

650.6.3

Inspektor

Nach Eingang des Homologationsgesuches von Seiten des Antragstellers über den zuständigen Nationalen Skiverband an den Vorsitzenden des Grasski Komitees ernannt dieser den Inspektor. Der ernannte Inspektor setzt sich unverzüglich mit dem Antragsteller wegen des Zeitpunktes der Inspektion in Verbindung und benachrichtigt den zuständigen Nationalen Skiverband. Der Inspektor lässt sich an Ort und Stelle die vorbereiteten Unterlagen in vierfacher Ausführung aushändigen. Nach der Begehung der Strecken schreibt der Inspektor den Inspektionsbericht und zeichnet in der vorliegenden Streckenskizze die angeordneten Verbesserungsarbeiten rot ein, überprüft alle weiteren Unterlagen und sendet drei Exemplare an den Vorsitzenden des Grasski Komitees. Dieser wird sie durchsehen und je ein Exemplar einsenden an:

- den zuständigen Nationalen Skiverband
- den Antragsteller
- ein Exemplar bleibt beim Inspektor.

Es liegt im Ermessen des Inspektors, neben der Begehung im Sommer eine weitere im Winter durchzuführen, um sich über geänderte Verhältnisse im Winter, Sicherheitsfragen und die Standorte der Sicherheitsnetze ins Bild zu setzen.

650.6.4

Nummerierung Homologationszertifikat

Ist der Inspektionsbericht positiv, so dass keine weiteren Arbeiten nötig sind, wird der Vorsitzende des Grasski Komitees das Original des Homologationsdekrets an den Antragsteller und eine Kopie an den jeweiligen Nationalen Skiverband und die FIS senden. Das Homologationsdekret selbst gibt Aufschluss über Namen und Art der Strecke sowie über die technischen Daten. Aus der Registriernummer des Dekretes sind die Gesamtzahl der homologierten Strecken, der Monat und das Jahr, in dem das Homologationsdekret ausgestellt worden ist, zu ersehen.

Das Verfalldatum wird festgehalten. Das Homologationszertifikat wird nur ausgestellt wenn die Gebühr bezahlt wurde.

650.6.5

Erlöschen des Antrages

Falls angeordnete Arbeiten nach der erfolgten Inspektion länger als fünf Jahre nicht ausgeführt werden und die Homologation nicht ausgesprochen werden

konnte, wird der betreffende Ort (Piste) von der Liste der offenen Homologationsgesuche gestrichen. Für Weiterverfolgung ist ein neuer Antrag erforderlich.

650.6.6

Gültigkeitsdauer des Homologationsdekretes der FIS

650.6.6.1

Super-G, Slalom und Riesenslalom

Gültigkeit zehn Jahre, beginnend mit dem Ausstellungsdatum. Danach muss eine Rehomologation vorgenommen werden.

- 650.6.6.2 Für alle Bewerbe
Homologationsdekrete sind (innerhalb der Perioden in Art. 650.6.6.1 und 650.6.6.2) so lange gültig, als keine Veränderungen der Strecke durch die Natur selbst oder durch bauliche Einwirkungen eintreten oder die Bestimmungen über die technischen Voraussetzungen geändert werden.
Veränderungen durch die Natur können sein:
- Mauerbrüche, Erdbeben, Verwachsungen des Geländes
 - Bauliche Veränderungen sind:
 - Errichtung von Hochbauten, Bergverkehrsmitteln,
 - Schutzbauten, Anlagen, Straßen und Wege usw.
- 650.6.7 Meldepflicht
Der Nationale Skiverband, welcher die Homologation einer Strecke vorgeschlagen hat, ist verpflichtet, die erfolgte Durchführung von eventuell geforderten Arbeiten auf der Strecke dem FIS Grasski Komitee zu melden, bzw. zu bestätigen.
- 650.6.8 Veröffentlichung
Durch die FIS werden alle homologierten Strecken veröffentlicht. Alle Grasski Homologationen müssen auf der FIS-Webseite veröffentlicht werden, beinhaltend die Homologations-Zertifikate und Dokumente, beschrieben in Art. 650.4. Die Homologationszertifikate können nur ausgestellt und veröffentlicht werden, wenn die Rennstrecken bereit für Rennen sind.
- 650.6.9 Zusammenhänge zwischen Homologation, Wetterverhältnissen sowie besonderen Bedingungen
Ein Veranstalter darf sich nicht auf die Homologation einer Strecke durch die FIS allein berufen, sondern muss auch die herrschenden Wetterbedingungen beachten.

655 Wettkämpfe unter künstlicher Beleuchtung

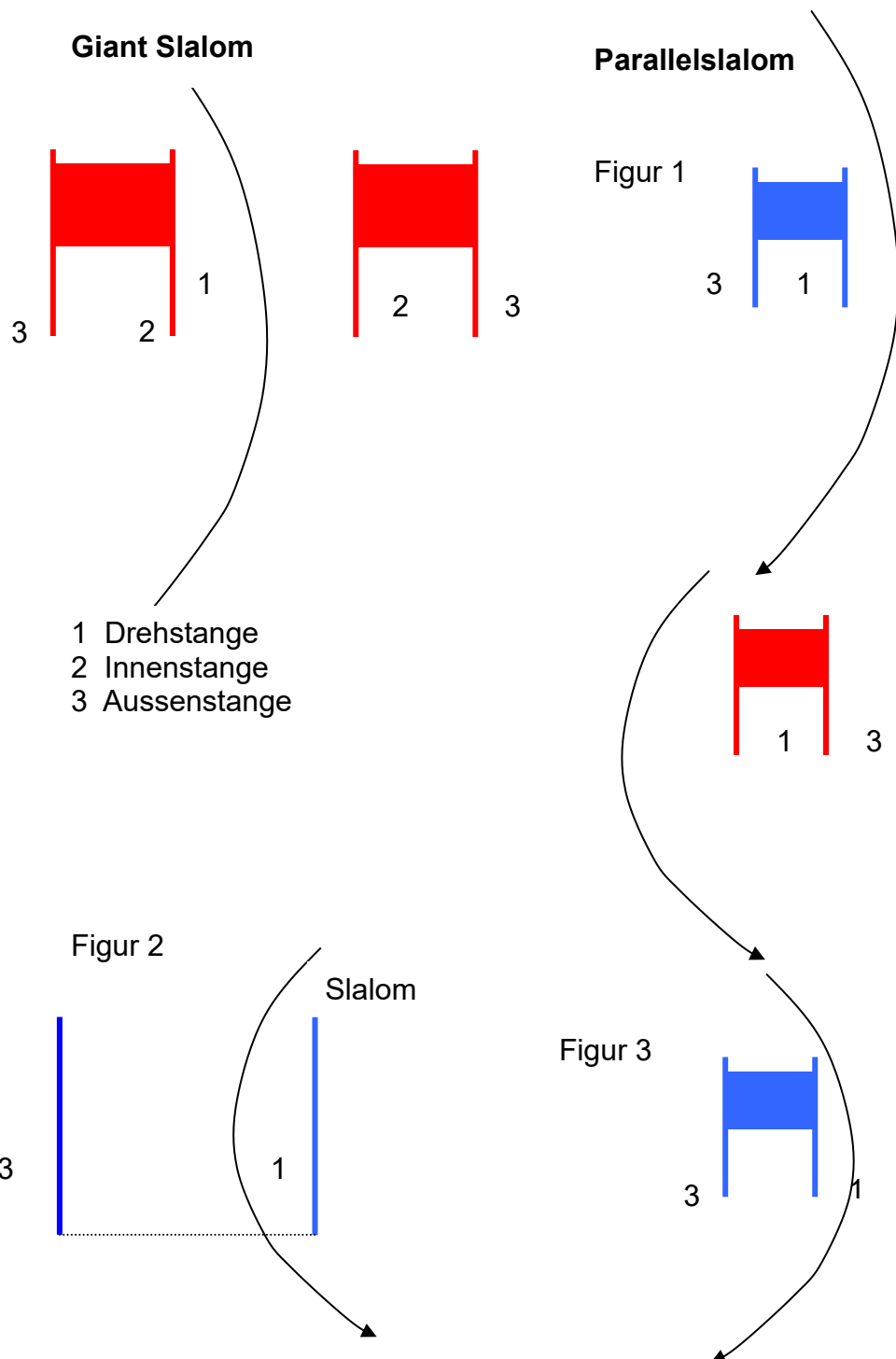
- 655.1 Die Durchführung von Wettkämpfen mit künstlicher Beleuchtung ist erlaubt.
- 655.2 Die Beleuchtung muss folgenden Bedingungen entsprechen:
- 655.2.1 Die Lichtstärke darf nirgends auf der Wettkampfstrecke weniger als 80 Lux betragen, parallel zum Boden gemessen. Die Ausleuchtung soll möglichst gleichmäßig sein.
- 655.2.2 Die Scheinwerfer müssen so platziert sein, dass das Licht die Topographie der Piste nicht verändert. Das Licht muss dem Wettkämpfer das genaue Bild der Landschaft aufzeigen und darf die Einschätzung der Entfernung und die Genauigkeit nicht beeinflussen.
- 655.2.3 Das Licht darf keinen Schatten des Wettkämpfers in den Fahrlinienbereich werfen und den Wettkämpfer nicht blenden.
- 655.3 Der TD zusammen mit der Jury muss rechtzeitig kontrollieren, ob die Beleuchtung regelkonform ist.
- 655.4 Der TD hat über die Qualität der Beleuchtung einen Zusatzbericht zu erstatten.

660

Weisungen für die Torrichter

661

Kontrolle der Durchfahrten (Erklärung)



661.1 Jeder Torrichter muss eine Kontrollkarte, wenn notwendig mit Wasserdichter Hülle erhalten. Diese muss für jeden Lauf folgende Angaben enthalten: mit folgenden Angaben:

- Name des Torrichters,
- Nummer des Tores (oder Nummern der Tore) für die er/sie verantwortlich ist,
- Bezeichnung des Laufes (1. oder 2. Lauf).

661.2 Wenn ein Wettkämpfer ein Tor (oder die Markierung) nicht entsprechend Art. 661.4 passiert, muss der Torrichter dies auf seiner Kontrollkarte unverzüglich und klar vermerken:

- Startnummer des Wettkämpfers,
- Nummer des Tores, wo er Fehler begangen worden ist,

661.2.1 Zeichnung über den begangenen Fehler (ist unerlässlich).

661.3 Der Torrichter muss auch beobachten, ob der Wettkämpfer keine fremde Hilfe annimmt zum Beispiel im Fall eines Sturzes - Art. 628.1.3. Ein Fehler dieser Art muss ebenfalls in die Kontrollkarte eingetragen werden.

661.4 Korrekte Durchfahrt

661.4.1 Ein Tor ist korrekt durchfahren, wenn beide Skispitzen und beide Füße des Wettkämpfers die Torlinie überfahren haben. Verliert ein Wettkämpfer unverschuldet einen Ski, d.h. nicht durch Einfädeln an der Torstange, müssen die Spitze des verbliebenen Skis und beide Füße die Torlinie passiert haben.
Diese Regel gilt auch beim Zurücksteigen.

661.4.1.1 Die Torlinie bei Riesenslalom und Super-G, wo ein Tor aus zwei Stangenpaaren besteht, die zwischen sich eine Flagge tragen, ist die gedachte kürzeste Strecke zwischen den zwei Innenstangen auf dem Boden (Art. 661 Fig. 1).

661.4.1.2 Die Torlinie beim Slalom ist die gedachte kürzeste Linie zwischen Drehstange und Außenstange (Art. 661 Fig. 2).

661.4.1.3 Wenn ein Wettkämpfer eine Stange aus ihrer vertikalen Stellung entfernt, bevor seine Füße und Skispitzen das Tor passiert haben, ist die Stellung der Füße und der Skispitzen des Wettkämpfers zum Originalzustand des Tores maßgebend (Markierung im Schnee).

661.4.2 Im Parallelslalom müssen beide Skispitzen und Füße außerhalb der Drehstange passieren (Art. 661 Fig. 3).

662 Bedeutung der Aufgabe der Torrichter

662.1 Jeder Torrichter sollte die Wettkampfgeregeln einwandfrei kennen. Der Torrichter hat den Anordnungen der Jury zu folgen.

662.2 Jede von einem Torrichter gemachte Aussage muss klar und unparteiisch sein, und der Torrichter muss den Fehler nur angeben wenn er überzeugt ist, dass ein Fehler begangen wurde. «

662.3 Der Torrichter kann sich bei seinem unmittelbar benachbarten Torrichter Erkundigungen einholen, um seine Wahrnehmungen bestätigt zu erhalten.

Er kann sogar über ein Mitglied der Jury veranlassen, dass der Wettkampf kurz unterbrochen wird, um die Spuren auf der Strecke zu prüfen

- 662.4 Wenn ein benachbarter Torrichter, ein Mitglied der Jury oder ein offizieller Video Kontrolleur einen Bericht erstellt der von den Angaben des entsprechenden Torrichters abweicht, kann die Jury diese Notizen interpretieren um über eine Disqualifikation zu befinden oder einen Entscheid in Bezug auf einen Protest zu fällen.

663 Auskunftserteilung an Wettkämpfer

- 663.1 Ein Wettkämpfer kann sich bei Irrtum oder Sturz sich an den Torrichter wenden und fragen ob ein Fehler begangen wurde und der Torrichter muss auf Anfrage einen Wettkämpfer wenn möglich orientieren, wenn er einen Fehler begangen hat, der eine Disqualifikation nach sich zieht.
- 663.2 Der Wettkämpfer ist für seine Handlung selbst voll verantwortlich und kann diesbezüglich den Torrichter nicht verantwortlich machen.

664 Unmittelbare Bekanntgabe des Fehlverhaltens

- 664.1 Die Jury kann beschließen, dass der Torrichter das Fehlverhalten eines Wettkämpfers sofort bekannt gibt.
- Durch hochheben einer Flagge in Spezieller Farbe,
 - durch ein akustisches Signal oder,
 - durch andere vom Organisator vorgesehene Mittel (Art.670 Videokontrolle)
- 664.2 Der Torrichter muss trotz unmittelbarer Bekanntgabe alle Fehlverhalten auf der Kontrollkarte aufführen
- 664.3 Der Torrichter ist verpflichtet, den Mitgliedern der Jury auf Befragen Auskünfte zu erteilen.

665 Aufgabe des Torrichters nach dem 1. und 2. Lauf

- 665.1 Der Chef der Torrichter (oder sein Assistent) muss sofort nach jedem Lauf bei jedem Torrichter die Kontrollkarten einsammeln und übergibt sie dem Schiedsrichter im Ziel.

666 Aufgaben des Torrichters nach Schluss des Wettkampfes

- 666.1 Jeder Torrichter, der ein Fehlverhalten festgestellt hat oder Zeuge eines Vorfalles war, der zu einem Wiederholungslauf führte, muss bis nach Erledigung allfälliger Proteste durch die Jury dieser zur Verfügung stehen.
- 666.2 Es ist Sache des Technischen Delegierten, einen zur Verfügung der Jury gestandenen Torrichter zu entlassen.

667 Zusätzliche Aufgaben des Torrichters

- 667.1 Der Torrichter kann gebeten werden unverzüglich nach Erledigung seiner Funktion andere Aufgaben zu übernehmen. Dies beinhaltet, Ersetzen von Torstangen, oder Wiederanbringen von fehlenden Flaggen.

- 667.2 Er sollte helfen die Strecke Piste freizuhalten, und sämtliche durch Wettkämpfer oder Drittpersonen auf der Strecke angebrachten Zeichen entfernen.
- 667.3 Ein Wettkämpfer der im Wettkampf behindert wird, muss er unmittelbar nach der erfolgten Behinderung anhalten und dies dem nächst platzierten Torrichter melden. Dieser muss die Umstände des Vorfalls auf seiner Kontrollkarte vermerken und diese nach Ende des 1. oder 2. Laufes zur Verfügung der Jury halten.

668 Standort des Torrichters

- 668.1 Der Torrichter muss so platziert sein, dass er das oder die Tore und die Streckenabschnitte, die er zu überwachen hat, gut beobachten kann, nahe genug, um sofort eingreifen zu können, aber weit genug, um die Wettkämpfer nicht zu behindern. Er muss in einem sicheren Bereich sein.
- 668.2 Die Organisatoren sind verpflichtet, die Torrichter erkennbar auszurüsten. Um Verwechslungen zu vermeiden, soll die Methode der Identifikation der Kleidung des Torrichters nicht von der gleichen Farbe sein wie die Torflagge.
- 668.3 Der Torrichter muss frühzeitig vor Beginn des Wettkampfes im Gelände und auf seinem Posten sein. Es wird den Organisatoren empfohlen, die Torrichter wenn nötig mit einer Schutzkleidung gegen widrige Witterungsverhältnisse zu versehen, und sie könnten für Verpflegung der Torrichter während des Laufes sorgen.
- 668.4 Jegliche Ausrüstung die für den Torrichter notwendig ist um seine Aufgabe zu erfüllen, sollte zur Verfügung gestellt werden.

669 Anzahl Torrichter

- 669.1 Der Organisator ist dafür verantwortlich, dass eine genügende Anzahl kompetenter Torrichter zur Verfügung steht die in der Lage sind ihre Aufgaben zu erfüllen.
- 669.2 Der Organisator muss der Jury die Anzahl der für das Training und vor allem für den Wettkampf zur Verfügung stehenden Torrichter bekanntgeben.
- 669.3 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften und im FIS Weltcup ist die Anzahl von erfahrenen Torrichtern so vorzusehen, dass der Torrichter nicht mehr als zwei Tore kontrollieren muss. Bei allen anderen Rennkategorien soll ein Torrichter nicht mehr als 3 Tore überwachen.

670 Videokontrolle

- Wenn durch den Organisator die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer offiziellen Videokontrolle geschaffen werden, kann die Jury einen offiziellen Videokontrolleur ernennen. Aufgabe des Videokontrolleurs ist die gleiche, wie die eines Torrichters.
- 670.1 Für jeden offiziellen Wettkampf muss eine offizielle Videokontrolle zur Überprüfung der korrekten Tordurchfahrt des Wettkämpfers bestehen.

680 Slalom Stangen

Alle in den Grasski Bewerben verwendete Stangen werden als Slalomstangen bezeichnet und in feste Stangen und Kippstangen unterteilt.

680.1 Feste Stangen

Runde, gleichförmige Stangen von mindestens 20 mm bis maximal 32 mm Dicke ohne Kippelement gelten als feste Stangen. Sie müssen so lang sein, dass sie gesteckt mindestens ca. 1,80 m aus dem Schnee herausragen und sind aus nicht splitterndem Material (Plastik, plastifizierter Bambus oder Material mit ähnlichen Eigenschaften) herzustellen.

680.1.1 Feste Stangen für U16 und jünger dürfen einen Maximaldurchmesser von 27 mm haben.

680.2 Kippstangen

Kippstangen sind mit einem Kippelement ausgerüstet. Sie müssen den jeweils gültigen FIS Spezifikationen entsprechen.

680.2.1 Verwendung der Kippstangen

Kippstangen für U16 und jünger dürfen max. 27 mm Durchmesser haben. Für Junioren und älterer Alterskategorien darf der Durchmesser 27mm bzw. 32 mm betragen (Art. 680.2)

680.2.1.1 Slalom

Die Slalomkippstangen sind blau oder rot. Die Drehstange muss eine Kippstange sein.

680.2.1.2 Riesenslalom und Super-G

Im Riesenslalom und im Super-G werden je zwei Slalomstangenpaare verwendet, an denen je eine Flagge zu befestigen ist. Die Flaggen sollten so befestigt sein, dass sie an einer Stange abgerissen werden können. Die Drehstange muss eine Kippstange sein.

680.2.2 FIS Spezifikationen für Kippstangen

Alle weiteren Konstruktions- und Funktionsdetails für Kippstangen sind in den jeweils gültigen FIS Spezifikationen für Kippstangen geregelt.

690 Torflaggen für Super-G und Riesentorlauf

Für alle im FIS Kalender aufgeführten GS und SG müssen die Flaggen den jeweils gültigen FIS Spezifikationen entsprechen. Die Liste mit homologierten Torflaggen ist auf der FIS Website publiziert. IWO Art. 901.2.2 und 1001.3.2 bleiben gültig.

690.1 Auslösen beim Einhängen

Ziel ist es in der Praxis, dass sich die Torflaggen, im Falle des Einhängens eines Wettkämpfers in der Flagge lösen. Zur Laborprüfung dieser Anforderung wird mit einem Fallpendel das Einhängen bei einer Geschwindigkeit von 75 km/h mit einer Masse von 70 kg simuliert. Bei 10 Versuchen muss sich die Flagge zehnmal lösen.

- 690.2 Kein Lösen beim normalen Anfahren der Stange**
Beim normalen Anfahren der Torstange sollte sich die Flagge nicht von der Stange lösen. Zur Laborprüfung wird mit einem Fallpendel das Streifen der Torstange 70 cm über dem Boden mit einer Geschwindigkeit von 75 km/h und einer Masse von 70 kg simuliert. Bei 3 Versuchsreihen muss die Flagge 30 Wiederholungen ohne Ablösung von den Torstangen überstehen.
- 690.3 Winddurchlässigkeit**
Die Flagge muss aus Wind durchlässigem Material bestehen.
- 690.4 Werbeaufschriften**
Werbeaufschriften dürfen die Winddurchlässigkeit und den Sicherheitsmechanismus der Flagge nicht beeinträchtigen.

3. Teil

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bewerbe

800 Slalom

801 Technische Daten

801.1 Höhenunterschiede

Für Asien, Japan und Taiwan und bei speziellen Gegebenheiten kann das FIS Grasski-Komitee über Antrag des Nationalen Skiverbandes Ausnahmen genehmigen.

- 801.1.1 Strecke für Damen und Herren Slalom
Für FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Weltcup:
- 80 - 140 m

Für alle übrigen Wettkämpfe der FIS:
- 70 - 120 m.

- 801.1.2 Strecke für Damen und Herren Sprint-Slalom
Für FIS Weltcup und FIS Rennen:
- 45 - 80 m

- 801.1.3 Strecke der Kinder
- U12 40 – 80 m
- U14/U16 50 – 80 m

801.2 Tore

- 801.2.1 Ein Slalomtor besteht aus zwei Stangen (Art. 680)

- 801.2.2 Aufeinanderfolgende Tore sind abwechselnd blau und rot..

- 801.2.3 Die lichte Breite der Tore muss im Minimum 6 m und im Maximum 8 m betragen.

Die Entfernung zwischen zwei Toren innerhalb Kombinationen (Haarnadel oder Vertikale) darf nicht weniger als 0.75 m betragen. Die Entfernung von Drehstange zu Drehstange von offenen oder blinden Toren darf nicht weniger als 8 m und nicht mehr als 13 m betragen (gültig für alle Kategorien). Ausnahme alle Jugendklassen (U12-U14-U16) nicht mehr als 12 m. Verzögernde Schwünge müssen von Drehstange zu Drehstange eine Entfernung von Minimum 12 m und Maximum 18 m aufweisen-, und max. 15 m für Jugendklassen (U12-U14-U16).

- 801.2.4 Anzahl der Tore / Richtungsänderungen

- 801.2.4.1 FIS Ski Weltmeisterschaften, Weltcup, Kontinentalcup, FIS Wettkämpfe und alle Jugendwettkämpfe (U12-U14-U16) müssen die Distanzen gemäß Art. 801.2.3 eingehalten werden.

802 Die Strecken

802.1 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

802.1.1 Bei und FIS Ski Weltmeisterschaften weist ein Slalomhang eine Neigung zwischen ca. 25% - 40% auf. Sie kann auch geringer als ca. 25% sein, darf aber nur in sehr kurzen Teilstücken über ca. 40% hinausgehen.

802.1.2 Die ideale Slalomstrecke hat unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Bestimmungen vorgeschriebenen Höhendifferenz und der Neigung des Hanges eine Reihe von Richtungsänderungen zu enthalten, die dem Wettkämpfer gestatten, technisch einwandfrei Tore zu durchfahren.

802.1.3 Der Slalom ermöglicht die vollendete und schnelle Ausführung aller Schwünge. Die Strecke darf keine akrobatischen Anforderungen stellen, die mit der gewöhnlichen Skitechnik nicht vereinbar sind. Der Slalom ist eine geländemäßig und technisch kluge Komposition von Figuren, verbunden durch Einzel- und Mehrfactore, welche einen flüssigen Lauf ermöglichen und die vielseitige skitechnische Prüfung dadurch erreichen, dass im Verlaufe eines Slalomkurses Richtungsänderungen mit sehr verschiedenen Radien vorkommen. Die Tore werden keineswegs nur in der Falllinie eines Hanges gesetzt. Die Tore müssen so gesteckt werden, dass vom Wettkämpfer auch voll ausgefahrene Schwünge mit dazwischenliegenden Querfahrten verlangt werden.

802.2 Breite

Die Strecke weist normalerweise eine Breite von ca. 50 m auf, sofern zwei Läufe auf demselben Hang gesetzt werden.

803 Kurssetzung

803.1 Kurssetzer

803.1.1 Vorbesichtigung

Der Kurssetzer besichtigt vor dem Ausflagen eines Slaloms den vorgesehenen Slalomhang. Der Slalom entspricht dem Durchschnittskönnen der ersten 30 Wettkämpfer, welche am Wettbewerb teilnehmen.

803.2 Anzahl Tore und Torkombinationen

Ein Slalom muss horizontale (offene) und vertikale (blinde) Tore sowie mindestens eine und höchstens drei Vertikalkombinationen, bestehend aus drei bis vier Toren und im Minimum aus einer und im Maximum aus drei Haarnadelkombinationen aufweisen. Ein Slalom kann auch ein Maximum von drei verzögernden Schwüngen enthalten.

Beim Sprint Slalom ist die Anzahl der Torkombinationen nicht vorgeschrieben.

803.2.1 Kinder

- U12 (Kinder I): Maximal 2 Haarnadeln und höchstens 1 Vertikale bestehend aus maximal 3 Toren.
- U14 (Kinder II): Maximal 2 Haarnadeln und höchstens 1 Vertikale bestehend aus 3 bis maximal 4 Toren.

Die Kurse haben keine technischen Schwierigkeiten besonderer Art aufzuweisen.

- Für Kinderrennen dürfen nur die leichten Slalomstangen (25 - 28.9 mm) benützt werden.

803.3 Tore und Torkombinationen

Die wichtigsten Arten der Tore und Torkombinationen sind:

Offene Tore, blinde vertikale Tore, vertikale Kombinationen, Haarnadel Kombinationen und verzögernde Tore.

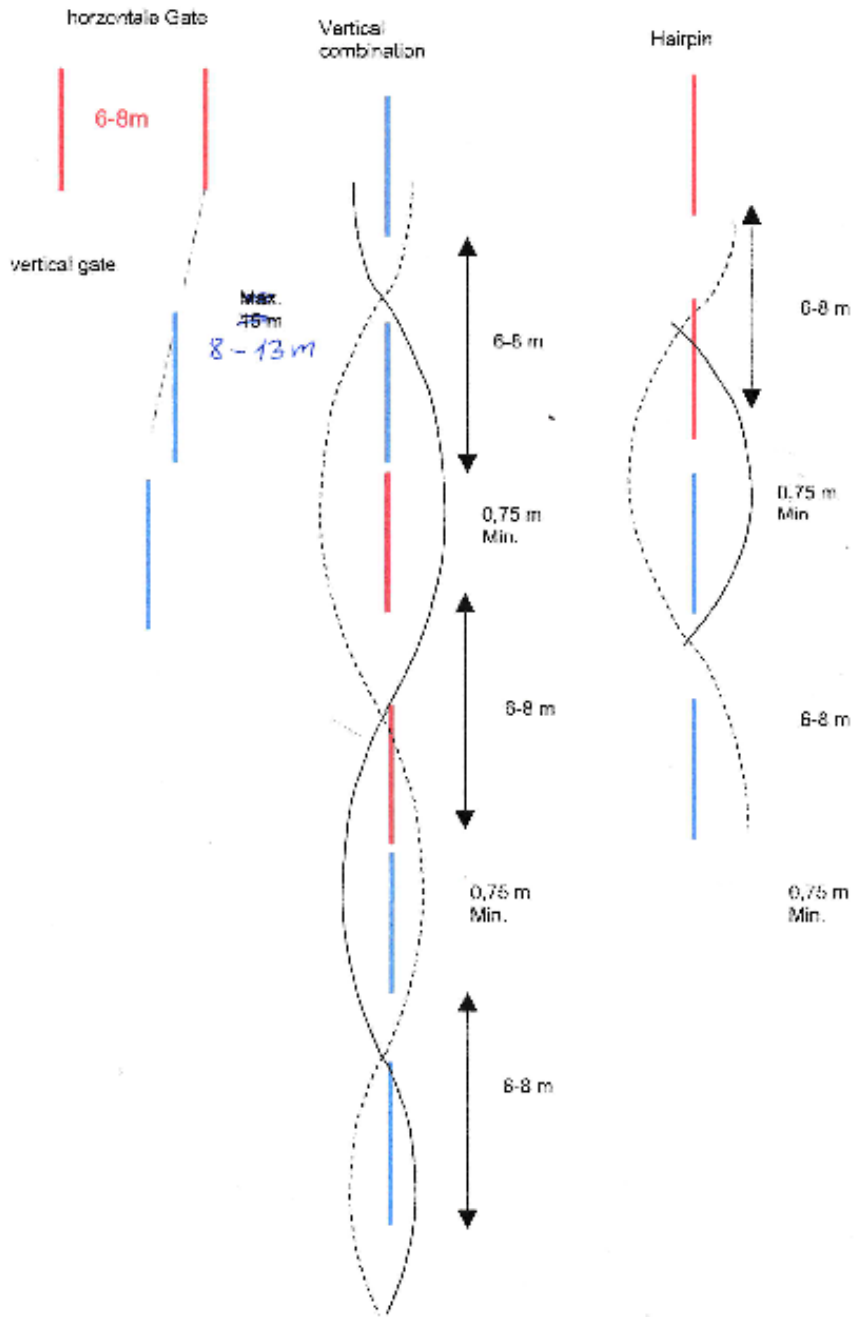
803.4 Gestaltung des Kurses

Beim Ausflaggen eines Slaloms sind die folgenden Grundsätze zu befolgen:

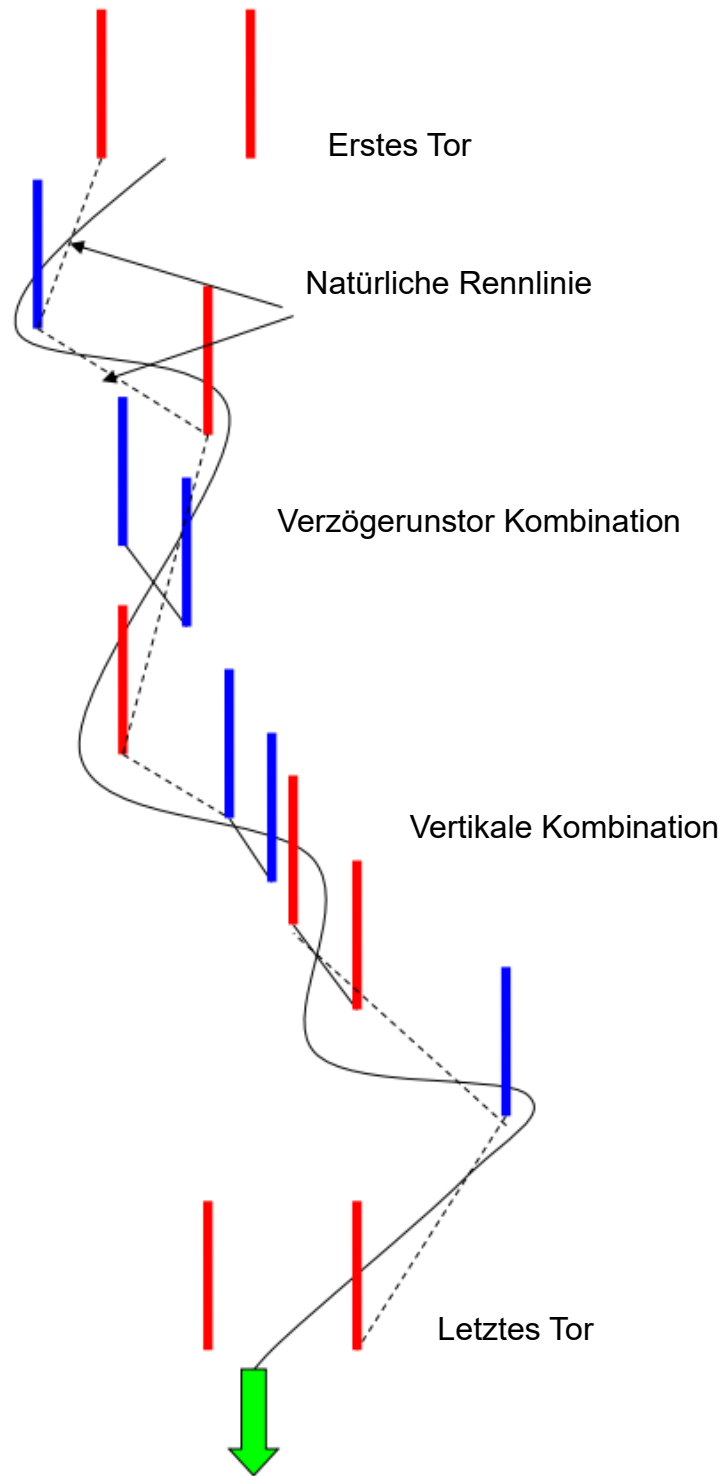
803.4.1

Vermeidung eintöniger Serien und standardisierter Kombinationen von Toren.

803.4.1 Avoidance of monotonous series of standardised combinations of gates.



- 803.4.2 Tore, die den Wettkämpfer zu plötzlichem scharfem Abbremsen zwingen, werden vermieden, da sie die flüssige Fahrweise beeinträchtigen, ohne jene Schwierigkeiten zu steigern, die ein moderner Slalomkurs enthält.
- 803.4.3 Es ist angebracht, dass vor schwierigen Torkombinationen zumindest ein Tor gesetzt wird, welches dem Wettkämpfer die Möglichkeit bietet, die folgende schwierige Torkombination kontrolliert zu durchfahren.
- 803.4.4 Es ist nicht vorteilhaft, schwierige Torkombinationen entweder gleich anfangs oder am Schluss der Strecke zu setzen. Die letzten Tore sollten sogar schnell sein, so dass der Wettkämpfer in flotter Fahrt das Ziel passiert.
- 803.4.5 Das letzte Tor sollte wenn möglich nicht zu nahe am Ziel platziert werden. Es sollte die Wettkämpfer in den mittleren Bereich der Ziellinie lenken. Wenn die Breite des Geländes es erfordert, kann das letzte Tor ein gemeinsames für beide Kurse sein, wobei aber die vorgeschriebene Fahrreihenfolge blau, rot oder umgekehrt eingehalten werden muss.
- 803.4.6 Das feste Einschrauben der Slalomstangen erfolgt unmittelbar nach der Platzierung der Stangen durch den Kursetzer vom Pistenchef bzw. von seinen Beauftragten, damit diese Arbeit vom Kurssetzer überwacht werden kann.
- 803.5 Einstangenslalom**
Alle Regeln der IWO sind gültig, mit Ausnahme von:
- 803.5.1 Einstangenslalom sind in allen FIS Kategorien erlaubt (Art. 203.3.1, 203.3.2, 201.3.4, 201.3.5 und 201.3.6)
- 803.5.2 Einstangenslalom hat keine Außenstange, mit Ausnahme des ersten und letzten Tores, eines verzögerten Tores und Von Kombinationen (Haarnadel, Vertikale).
- 803.5.3 Wo keine Außenstange ist, muss die Drehstange mit beiden Füßen und Skispitzen von der gleichen Seite umfahren werden, folgend der Rennlinie des Slalomkurses (imaginäre Linie) von Drehstange zu Drehstange. Wenn der Rennläufer die Rennlinie nicht korrekt passiert, muss er zurücksteigen und um die nicht korrekt passierte Drehstange herumsteigen. Wo eine Außenstange vorhanden ist (erstes und letztes Tor, verzögertes Tor und Kombinationen – Haarnadeln und Vertikale) ist Art. 661.4.1 gültig.



803.6

Überprüfen des Slalomkurses

Nach dem Setzen des Kurses durch den Kurssetze hat die Jury den Slalom auf die wettkampfmäßige Vorbereitung zu überprüfen.

Insbesondere ist dabei zu achten:

- die Slalomstangen fest eingeschraubt sind,
- die Farbreihenfolge der Tore richtig ist,
- die Position der Stange markiert wurde,
- die Nummern an den Stangen (wo vorhanden Außenstange) chronologisch angebracht sind,
- die zwei Slalomkurse entsprechen weit voneinander gesetzt worden sind, um Irritierungen der Wettkämpfer zu vermeiden,
- die Reservestangen richtig gelagert sind, damit die Wettkämpfer nicht irritiert werden,
- der Start und das Ziel den Bestimmungen des Art. 613 und 615 entsprechen.

804

Besichtigung der Strecke

804.1

Zu Beginn der Besichtigung des Slaloms durch die Wettkämpfer muss sich dieser in einem vollkommen wettkampfmäßigen Zustand befinden. Es soll vermieden werden, dass die Wettkämpfer bei der Besichtigung durch Pistenarbeiter gestört werden. Die Jury bestimmt die Art der Besichtigung. Die Wettkämpfer müssen die Startnummer bei sich mittragen. Sie dürfen die vorbereitete Strecke und die einzelnen Tore nicht befahren.

804.2

Die Bereitstellung einer präparierten Einfahrstrecke in unmittelbarer Nähe der Strecke ist erwünscht.

805

Start

805.1

Startabstände

Im Slalom wird in unregelmäßigen Abständen gestartet. Der Chef Zeitmessung und Rechnungswesen oder sein Mitarbeiter meldet dem Starter im Einvernehmen mit der Jury, wann der Wettkämpfer zu starten hat. Der Wettkämpfer der sich auf der Strecke befindet muss die Ziellinie noch nicht passiert haben.

805.2

Startreihenfolge

805.2.1

Im ersten Durchgang wird in der Reihenfolge der Startnummern gestartet.

805.2.2

Startreihenfolge im 2. Lauf siehe Art. 621.10

805.3

Startbefehl

Sobald der Starter den Befehl für den nächsten Start erhalten hat, gibt er dem Wettkämpfer das Zeichen «Ready! - Attention! - Achtung!» und einige Sekunden später den Startbefehl «Go! - Partez! - Los!». Der Wettkämpfer hat nach diesem Startbefehl innerhalb ungefähr 10 Sekunden zu starten.

805.3.1

Ein Wettkämpfer muss spätestens eine Minute nach dem Aufruf durch den Funktionär am Start erscheinen. Zeitabstände durch nicht am Start erschienene Wettkämpfer können beim Aufruf berücksichtigt werden. Der Starter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In Zweifelsfällen darf der Starter den Start unter Vorbehalt erlauben. In diesem Fall ist dem

Wettkämpfer ein in die normale Startordnung eingeschobener Start zu ermöglichen. Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen.

805.4 Gültiger Start und Fehlstart

Jeder Wettkämpfer hat gemäß Art. 805.3 zu starten, sonst kann er sanktioniert werden.

806 Durchführung des Slaloms

806.1 Zwei Läufe

Ein Slalom muss immer in zwei Läufen auf zwei verschiedenen Kursen durchgeführt werden.

Die beiden Strecken sind nacheinander in der von der Jury festgelegten Reihenfolge zu befahren. Die Aufteilung des Teilnehmerfeldes auf zwei Teile mit gleichzeitigem Beginn auf beiden Strecken ist nicht gestattet. Beide Läufe sind möglichst am gleichen Tag auszutragen.

806.2 Sprints Slalom in vier Läufen

Auf Slalom-Strecken unter einem Höhenunterschied vom 60 m, kann ein Sprint-Slalom durchgeführt werden jedoch darf der Höhenunterschied nicht weniger als 40 m betragen.

806.3 Sprints Slalom wird ausgetragen und klassiert

Kurssetzung: findet vor dem ersten und dritten Lauf statt.

Die Inspektion des ersten und dritten Laufs findet gemäß dem Programm und den Anweisungen der Jury statt.

Startreihenfolge:

Die Startreihenfolge für den ersten und zweiten Lauf ist laut Startliste. Im dritten und vierten Lauf ist die Startreihenfolge gemäß Art. IWO 62110.2 (gemäß der Startliste aus der Totalzeit aus dem ersten und zweiten Lauf) Die Startliste muss im Ziel und am Start nach der Protestzeit ausgehängt werden, damit die Mannschaftsführer und Trainer rechtzeitig informiert sind.

Ergebniserstellung:

Die Ergebnisliste besteht aus drei Zeiten

1. Gesamtzeit aus ersten und zweiten Lauf
2. Gesamtzeit aus dritten und vierten Lauf
3. Gesamtzeit aus den Gesamtzeiten aus Gesamtzeit 1 und 2.

Xml-Format:

<Timerun1>0.00</Timerun1> (total time point 1.)

<Timerun2>0.00</Timerun2> (total time point 2.)

<Totaltime>0.00</Totaltime> (Overall total point 3.)

Disqualifikation:

Die Jury entscheidet über die Disqualifikationen nach jedem Lauf und die Disqualifikationen müssen akustisch und in geschriebener Form im Ziel und am Start angeschlagen werden. Disqualifizierte Wettkämpfer dürfen nicht im folgenden Lauf starten.

Skikontrolle:

Die Skikontrolle erfolgt vor dem ersten und dritten Lauf, wobei die Skier markiert werden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird der Wettkämpfer disqualifiziert.

Skiwechsel:

Es ist kein Skiwechsel zwischen dem 1. und 2., als auch dem 3. und 4. Lauf erlaubt, die Skier dürfen geölt werden. Notwendiger Elementewechsel bei den Skiern ist nur unter Aufsicht der Jury möglich.

Die Wettkämpfer müssen nach dem 2. Lauf zum Start zurückkehren und ihre Skier beim Start bis zum Start des 3. Laufs deponieren.

Es ist erlaubt die Skier zwischen 2. und 3. Lauf zu wechseln.

806.4 Sprint Slalom mit Streichresultaten

Startreihenfolge:

Die Startreihenfolge für den ersten und zweiten Lauf erfolgt gemäß der Startliste. Im dritten und 4. Lauf erfolgt die Startreihenfolge gemäß IWO Art. 621.10.2 (gemäß dem Ergebnis des besten Resultats aus dem ersten oder zweiten Lauf)

Die Wettkämpfer müssen in alle Läufen starten. Im dritten und vierten Lauf dürfen nur die Wettkämpfer starten, die vom ersten oder zweiten Lauf klassiert sind.

Die Startliste muss am Start und im Ziel gut sichtbar angebracht werden, damit sie von den Wettkämpfern, Mannschaftsführern und Trainern rasch eingesehen werden können.

Kurssetzen 1. Lauf:

Disqualifikationen:

Disqualifikationen werden akustisch und in schriftlicher Form von der Jury nach dem zweiten Lauf bekanntgegeben werden. Diese beinhaltet Läufer, welche im ersten und zweiten Lauf disqualifiziert sind oder nicht im Ziel waren. Diese Läufer sind im dritten und vierten Lauf nicht startberechtigt.

Für den dritten und vierten Lauf gilt die gleiche Disqualifikationsregel, wie für den ersten und zweiten Lauf und diese Läufer werden nicht im Ergebnis berücksichtigt.

Die Ergebnisliste besteht aus drei Zeiten:

1. Bestzeit aus dem ersten oder zweiten Lauf.
2. Bestzeit aus dem dritten oder vierten Lauf.
3. Gesamtzeit aus der Bestzeit Bestzeit 1 (Lauf eins bzw. zwei) und Bestzeit 2 (lauf drei bzw. vier)

806.5 Weitere Varianten für Sprintslaloms

Die Jury kann weitere Varianten festlegen. Der Sprints Slalom besteht im Minimum aus 3 Läufen.

806.6 Video- und Filmkontrolle

Bei FIS Ski Weltmeisterschaften muss das Organisationskomitee die technischen Voraussetzungen für eine Videoaufzeichnung bereitstellen, welche eine vollkommene nachträgliche Reproduktion des Slaloms ermöglicht. Bei Weltcup, Continental Cup und FIS Rennen wird beim Teamcaptain-Meeting beschlossen, wer für die Videoaufzeichnung verantwortlich ist. Am Ende jedes Durchgangs muss in der möglichst kürzesten Zeit das Video mit allen LäuferInnen zum festgelegten Video-Kontrollpunkt gebracht werden. Die Jury muss sofort die Läufe aller Wettkämpfer kontrollieren, die für das

Podium (1., 2. und 3. Rang) infrage kommen. Bei FIS Weltmeisterschaften und FIS Weltcup hat die Jury weiters folgende RennläuferInnen zu kontrollieren:

	WSC/WJC	WC
Damen	4 bis 6	4 bis 6
Herren	4 bis 6	4 bis 10

Das Organisationskomitee muss einen Bildschirm für die Videokontrolle an einem festgelegten Ort anbieten.

807

Sturzhelm

Die Wettkämpfer und Vorläufer sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen, die den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entsprechen.

Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettbewerb.

Helme die in FIS Schneesportarten benützt werden, müssen entsprechend geformt und produziert werden. Sie müssen mit einer «CE» Markierung versehen sein und den FIS Standards entsprechen.

Weiche Ohr-Protektoren sind nur im Slalom erlaubt.

808

Rückenschutz

Den Wettkämpfern und Vorläufer sind verpflichtet den Rückenschutz zu tragen, die den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entsprechen. Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettbewerb.

809

Achselpolsterung

Das Tragen einer Achselpolsterung wird in allen Disziplinen zum Schutz der Wettkämpfer empfohlen.

900 Riesenslalom

901 Technische Daten

901.1 Höhenunterschiede

Für Asien, Japan und Taiwan und bei speziellen Gegebenheiten kann das FIS Grasskikomitee Ausnahmen über Antrag des Nationalen Skiverbandes genehmigen.

- 901.1.1 Strecke für Damen und Herren
Für FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Weltcup
- 90 - 150 m

Für FIS Rennen
- 80 - 120 m

- 901.1.2 Strecke der Kinder
- U12 minimal 40 m, maximal 80 m
- U14/U16 minimal 50 m, maximal 80 m

901.2 Tore

- 901.2.1 Ein Riesenslalomtor besteht aus 4 Slalomstangen (Art. 680) und 2 Torflaggen.

- 901.2.2 Es sind abwechselnd rote und blaue Tore zu verwenden. Die Torflaggen sind ca. 75 cm breit und ca. 50 cm hoch. Sie sind an den Stange so anzubringen, dass der untere Rand ca. 1 m vom Boden entfernt ist und sollten so befestigt sein, dass sie an einer Stange abgerissen werden können (siehe auch Art. 680.2.1.3).

- 901.2.3 Die Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 m und höchstens 8 m aufzuweisen. Der Abstand zwischen den näheren Drehstangen von zwei aufeinanderfolgenden Toren darf nicht weniger als 10 m (Verzögerter Schwung) betragen.

- 901.2.4 Der Riesenslalom muss wie folgt gesteckt werden

Der Torabstand zwischen den am nächsten gelegenen Torstangen zweier aufeinanderfolgender Tore muss zwischen 20 m und 30 m betragen für alle Jugendklassen (u12-U14-U16) zwischen 16 m und 24 m.

901.3 Einstangen Riesenslaloms

Alle Regeln der IWO sind gültig, außer folgende:

- 901.3.1 Einstangen-Riesenslaloms sind nur bei Welt Cup und FIS Rennen erlaubt, ausgenommen FIS Weltmeisterschaften und FIS Junioreltsmeisterschaften.

- 901.3.2 Ein Einstangen-Riesenslalom hat nur Außenstangen, außer dem ersten und letzten Tor, sowie dem Tor des verzögerten Schwungs.

- 901.3.3 Wenn keine Außenstange vorhanden ist, muss die Drehstange mit beiden Füßen und Skispitzen von der gleichen Seite umfahren werden, folgend der Rennlinie des Kurses (imaginäre Linie) von Drehstange zu Drehstange. Wenn der Rennläufer die Rennlinie nicht korrekt passiert, muss er zurücksteigen und um die nicht korrekt passierte Drehstange herumsteigen. Wo eine Außenstange vorhanden ist (erstes und letztes Tor, verzögertes Tor ist Art. 661.4.1 gültig.

902 Die Strecken

902.1 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Das Gelände ist wenn möglich wellenförmig und hügelig. Die Strecke weist normalerweise eine Breite von ca. 50 m auf.

Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und den Geländevoraussetzungen auch Breiten unter ca. 50 m gestatten, sofern die Anlage der Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlauben.

903 Kurssetzung

903.1 Gestaltung des Kurses

Bei der Gestaltung des Kurses sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- 903.1.1 Der 1. Lauf kann am Vortag gesteckt werden. Beide Läufe können auf der gleichen Strecke durchgeführt werden. Der 2. Lauf ist neu auszustecken.

- 903.1.2 Das Prinzip der zweckmäßigsten Ausnützung des Geländes ist beim Setzen eines Riesenslalom unter Umständen noch wichtiger als beim Slalom, denn die Auswirkung von Torkombinationen ist weniger wirksam, sowohl wegen der vorgeschriebenen Distanzen zwischen den Toren als auch wegen ihrer Breite selbst. Es ist deshalb zu empfehlen, das Gelände so vorteilhaft wie möglich auszunützen und geschickt Einzeltore einzuschalten. Figuren können in beschränkter Anzahl auf uninteressantem Gelände gesteckt werden.

- 903.1.3 Ein Riesenslalom enthält in sinnvollem Wechsel langer, mittlerer und kurzer Schwünge. Der Wettkämpfer muss Freiheit bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren haben. Die Breite eines Hanges ist weitgehend auszunützen.

- 903.1.4 Die Kurssetzer sollten bei der Kurssetzung für Kinder insbesondere auf die körperliche Verfassung der Wettkämpfer Rücksicht zu nehmen.

904 Besichtigung der Strecke

Den Wettkämpfern können den Kurs nach der endgültigen Kurssetzung besichtigen zu Fuß besichtigen. Die Jury bestimmt die Art der Besichtigung. Die Wettkämpfer müssen die Startnummer tragen.

905 Start

905.1 Im ersten Durchgang wird gemäß Art. 621.3 und 622 gestartet.

905.2 Startreihenfolge 2. Lauf siehe Art. 621.10.

906 Ausführung des Riesenslaloms

906.1 Ein Riesenslalom muss immer in zwei Läufen durchgeführt werden (Damen und Herren). Der 2. Lauf kann auf der gleichen Strecke, aber auf neu gestecktem Kurs gefahren werden. Beide Läufe sind möglichst am gleichen Tag auszutragen.

906.2 Der Riesenslalom für U12 (Kinder I) wird in einem Lauf ausgetragen. Für U14 (Kinder II) kann der Riesenslalom in zwei Läufe durchgeführt werden. Die Kinder sind zum Tragen eines Sturzhelmes verpflichtet, der den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entspricht.

906.3 Rangliste: Finallauf
Es werden die Zeiten des ersten und zweiten Laufes zusammen gezählt.

906.4 Videokontrolle

Art. 806.3 gilt - sofern möglich - auch für den Riesenslalom.

907 Sturzhelm

Die Wettkämpfer und Vorläufer sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen, die den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entsprechen.

Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettbewerb.

Helme die in FIS Schneesportarten benützt werden, müssen speziell, der jeweiligen Disziplin entsprechend geformt und produziert werden. Sie müssen mit einer «CE» Markierung versehen sein und den anerkannten Standards entsprechen.

908 Rückenschutz

Den Wettkämpfern und Vorläufer sind verpflichtet den Rückenschutz zu tragen, die den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entsprechen. Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettbewerb.

909 Achselpolsterung

Das Tragen einer Achselpolsterung wird in allen Disziplinen zum Schutz der Wettkämpfer empfohlen.

1000 Super-G

1001 Technische Daten

1001.1 Es ist Vorschrift im Minimum 10 Richtungsänderungen gemäß Art. 101.3.4 zu setzen. Wenn es nicht möglich ist im Minimum 10 Richtungsänderungen zu setzen, muss ein SG in 2 DDurchgängen durchgeführt werden.

1001.1 Höhenunterschiede

Für Asien, Japan und Taiwan kann das FIS Grasskikomitee Ausnahmen genehmigen.

1001.1.1 Strecke für Damen und Herren Super-G
Für FIS-Skiweltmeisterschaften und im FIS-Weltcup:
- 110 - 150 m und eine Kurslänge von Start bis Ziel im Minimum von 500 m (für Neuhomologationen).

Für alle übrigen Wettbewerbe der FIS:
- 90 – 150 m

Strecke der Damen und Herren Super-G in 2 Durchgängen
Für FIS Weltcup:
- 75 - 110 m

Für alle übrigen Wettbewerbe der FIS:
- 75 - 90 m

1001.1.2 Jugend Strecke
U14/U16 minimal 80 m, maximal 120 m

1001.2 Länge der Strecke

Die Länge der Strecke ist mit Maßband, Rad oder mit GPS zu messen und auf der Start- und Ergebnisliste anzuführen.

1001.3 Tore / Richtungsänderungen

1001.3.1 Ein Super-G Tor besteht aus vier Slalomstangen (Art. 680) und zwei Flaggen.

1001.3.2 Es sind abwechselnd rote und blaue Torflaggen zu verwenden. Die Torflaggen haben ca. 75 cm Breite und ca. 50 cm Höhe aufzuweisen. Sie sind an den Stangen so befestigt, dass der untere Rand ca. 1 m vom Boden entfernt ist und sollten abgerissen werden können.

1001.3.3 Die Tore haben eine lichte Breite von Innenstange zu Innenstange von mindestens 6 m und höchstens 8 m für offene und mindestens 8 m und höchstens 12 m für vertikale Tore aufzuweisen. Die Flaggen sind so befestigt, dass sie mindestens an einer Stange abgerissen werden sollten.

1001.3.4 Der Super-G muss wie folgt gesteckt werden:

Der Abstand der Tore bei aufeinanderfolgenden Richtungsänderungen muss zwischen 40m und 60m betragen, für Kinderklassen (U-14/U-16) zwischen 25 und 45.m. Bei besonders steilen Pisten ist es erlaubt kürzere

Torabstände bei Richtungsänderungen zu setzen, aber nicht bei mehr als 2 aufeinanderfolgenden Toren (Ausnahme: Art. 1003.1.1).

1001.3.5 Es muss wenigstens ein und nicht mehr als zwei Trainingsläufe mit Startnummern durchgeführt werden. Die Kurssetzung für das Training muss gleich sein mit jener des Rennens. Die Kursbesichtigung ist vor dem/n Trainingslauf/en vom Start ins Ziel. Die Kursbesichtigung für das Rennen ist vom Ziel zum Start.

1001.1.3.6 Gelbe Flagge:
Die Jury muss den Standort der Gelben Flagge vor der Besichtigung festlegen, damit diese im Bedarfsfall eingesetzt werden kann, um den Rennläufer abzuwinken.

1002 Die Strecke

1002.1 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Das Gelände ist wenn möglich wellenförmig und hügelig. Die Strecke weist normalerweise eine Breite von ca. 50 m auf.

Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und der Geländevoraussetzungen auch Breiten unter ca. 50 m gestatten, sofern die Anlage der Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlaubt.

1002.3 Freies Befahren des Wettkampfgeländes

Dem Wettkämpfer soll wenn möglich vor der Kurssetzung Gelegenheit gegeben werden, das abgesperrte Wettkampfgelände mit Toren zu befahren.

1003 Kurssetzung

1003.1 Gestaltung des Kurses

Bei der Gestaltung des Kurses sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

Organisation der Kurssetzung

Der nominierte Kurssetzer setzt auch den Trainingslauf. Nach dem Rennen wird der Kurs für das Rennen gesetzt.

1003.1.1 Es ist zu empfehlen, die Einzeltore zu setzen, um das Gelände so vorteilhaft wie möglich auszunützen. Torkombinationen gemäß Art. 803.3 sind nur in kleiner Zahl gestattet. Der Abstand der aufeinander folgenden Drehstangen kann in diesem Fall kleiner sein als die 25 m, darf aber 15 m nicht unterschreiten (verzögerter Schwung).

1003.1.2 Ein Super-G enthält lange und mittlere Schwünge in sinnvollem Wechsel. Der Wettkämpfer muss bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren volle Freiheit haben. Es ist nicht gestattet, die Tore nur in der Falllinie eines Hanges zu setzen.

1003.1.3 Wo das Gelände sich durch vorhandene Bodenwellen dazu eignet, sollte dies zu Sprüngen ausgenützt werden.

1003.1.4 Der Kinder Super-G wird in Form eines Vielseitigkeitslaufes ausgetragen. Es sollten Grundformen des Springens und Gleitens enthalten sein. Die Streckenwahl und Kurssetzung müssen im Tempo dem Fahrkönnen der Kinder angepasst werden. Die Kurven sind dem Riesenslalomradius ähnlich. Die Kinder sollen das Gleiten und die Geschwindigkeit erlernen.

1004 Besichtigung des Kurses

1004.1 Besichtigung des Trainingskurses
Die Besichtigung erfolgt zu Fuß

1004.1.1 Es besteht auch die Möglichkeit den Kurs mit Skiern zu besichtigen.

1004.1.2 Besichtigung des Rennkurses

1004.2 Die Jury entscheidet über die Art der Besichtigung.

1004.3 Am Renntag kann für Kinder ein Training auf dem Rennkurs ohne Zeit durchgeführt werden.

1005 Start

Startreihenfolge und Startabstände gemäß Art. 621.3 und 622.

1006 Ausführung des Super-G

Ein Super G wird in einem Lauf durchgeführt. (Ausnahme: SG in 2 Durchgängen)

1007 Sturzhelme

Die Wettkämpfer und Vorläufer sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen, die den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entsprechen.

Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettbewerb.

Helme die in FIS Schneesportarten benützt werden, müssen speziell, der jeweiligen Disziplin entsprechend geformt und produziert werden. Sie müssen mit einer «CE» Markierung versehen sein und den anerkannten FIS Standards entsprechen.

1008 Rückenschutz

Den Wettkämpfern und Vorläufer sind verpflichtet den Rückenschutz zu tragen, die den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entsprechen. Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettbewerb.

1009 Achselpolsterung

Das Tragen einer Achselpolsterung wird in allen Disziplinen zum Schutz der Wettkämpfer empfohlen.

1010 Gelbe Zonen

Art. 705 ist anzuwenden.

1100 Kombinierte Wettkämpfe

Gemeinsame Bestimmungen

- 1100.1 Auf der Grundlage der Artikel 201.6.2 und 201.6.9 können alpine Kombinationswettkämpfe nach den speziellen technischen Bestimmungen der Wettkämpfe und durch die FIS genehmigte Sonderbestimmungen durchgeführt werden.
- 1100.2 Die Durchführung dieser Kombinationsrennen ist auf allen Ebenen zulässig. Soweit für die Durchführung besondere Regeln gelten (z.B. WSC, Cups) sind diese Regeln als Ergänzung zu dieser IWO anzuwenden.
- 1100.3 Für die Durchführung von Kombinationswettkämpfen kommen folgende Modelle in Frage:
- Super Kombination
 - Sonderformen der Kombination
- 1100.4 Kombinierte Wettkämpfe können als Einzel- oder Teambewerbe durchgeführt werden.
- 1100.5 Die dem Wettkämpfer für den ersten Bewerb bzw. Lauf zugeteilte Startnummer behält dieser bis zur Beendigung des Kombinationswettkampfes.
- 1100.6 Eine Wertung für einen Kombinationswettkampf ist nur dann zulässig, wenn der Wettkämpfer oder Teilnehmer alle Bewerbe bzw. Läufe absolviert hat und in der jeweiligen Zwischenergebnisliste gewertet worden ist.
- 1100.7 Die Ergebnisse von Kombinationswettkämpfen sind aus den Rennzeiten der einzelnen Bewerbe bzw. Läufe zu berechnen. Sonderformen von Kombinationswettkämpfen (Art. 1103) können gemäß anderen Regeln berechnet werden.
- 1100.8 Das Organisationskomitee muss in der Ausschreibung bestimmen, wie viele Wettkämpfer im zweiten oder jeden weiteren Bewerb bzw. Lauf startberechtigt sind. Die Jury kann diese Anzahl ändern.
- 1100.9 Die Startreihenfolge, sofern es sich nicht um einen Wettbewerb auf Qualifikationsbasis handelt, wird durch die Startordnung für jede Spezialdisziplin gemäß Art. 621 bestimmt. Für Sonderformen der Kombination siehe Art. 1103.2.
- 1100.10 Für die bereits gefahrenen Bewerbe bzw. Läufe dürfen nur Zwischenergebnisse veröffentlicht werden. Das Endergebnis wird nach Beendigung aller Bewerbe bzw. Läufe publiziert.
- 1100.11 Die Reihenfolge der durchzuführenden Bewerbe bzw. Läufe bestimmt grundsätzlich der Organisator, diese muss in der Ausschreibung ersichtlich sein. Änderungen der Reihenfolge sind durch Jurybeschluss möglich.

1101 Super Kombination

- 1101.1 Ist das Ergebnis eines Super-G Laufs und eines Slalomdurchganges gemäß den technischen Regeln des Slaloms und jenen des Super-G. Der Bewerb besteht aus zwei Läufen.
- 1101.2 Der Super-G Bewerbe müssen auf hierfür spezifisch homologierten Strecken gefahren werden. Der Slalomdurchgang kann auf diesen Strecken stattfinden.
- 1101.3 Beide Läufe sind an einem einzigen Tag durchzuführen (Ausnahmen sind nur durch Jury Entscheid möglich).

1103 Sonderformen der Kombination

- 1103.1 Zulässig sind Wettkämpfe, bestehend aus Kombinationen von entweder drei (Triple) oder vier (Quadruple) Bewerben nach den Bestimmungen der Art. 700 bis 1000.
- 1103.2 Die FIS kann Wettkämpfe bewilligen, die in der Kombination eines oder mehrerer Bewerbe nach den Bestimmungen der Art. 700 bis 1000 mit einer anderen FIS Disziplin oder einer anderen Sportart (z.B. Alpin Ski mit Ski Nordisch oder Schwimmer oder Segeln, etc.). Für derartige Kombinationswettkämpfe ist vorgängig die Zustimmung der FIS in jedem einzelnen Fall einzuholen. Die Beteiligungs- und Durchführungsbestimmungen dürfen nicht mit den Regeln der IWO in Widerspruch stehen.

1210 Mannschaftswettkämpfe

- 1210.1 Die Durchführung von Mannschaftswettkämpfen ist erlaubt.
- 1210.2. Ohne gegenteilige Übereinkunft besteht eine Mannschaft aus fünf Wettkämpfern, von denen die drei besten für das Resultat zählen.
- 1210.3 Die Wettkämpfer der einzelnen Mannschaften müssen vor der Auslosung nominiert werden.
- 1210.4 FIS Punkte werden nur vergeben, wenn die einzelnen Bewerbe nach den Regeln der IWO durchgeführt worden sind.
- 1210.5 Die Rangierung der Mannschaften wird durch Addition der Rennpunkte der drei besten Wettkämpfer jeder Mannschaft ermittelt. Bei gleicher Wertung wird der Rang durch das beste Resultat des einzelnen Wettkämpfers bestimmt.
- 1210.6 Für die Kombinationsrangliste wird die Mannschaftswertung jedes Bewerbes gemäß Art. 1220.5 zusammengezählt. Für die Rangfolge bei gleicher Wertung zählt das bessere Mannschaftsergebnis in der Reihenfolge Sprintabfahrt, Super-G, Riesenslalom, Slalom.
- 1210.7 Mannschaftswettkämpfe sollen für U12 (Kinder I) und U14(Kinder II) durchgeführt werden. Solche Wettkämpfe sollten in «Bestimmungen für Kinder Mannschaftswettkämpfe» beschrieben werden.

- 1211 Teambewerb**
Der Bewerb besteht aus zwei Läufen (Super-G und Slalom) und vier Serien in jedem Lauf.
- 1211.1 Teilnahme**
Teilnahmeberechtigt sind alle Nationen/Teams mit mindestens 4 Wettkämpfern (2 Herren und 2 Damen) die gemeldet wurden und für die Teilnahme in den entsprechenden Bewerben (Super-G und Slalom) qualifiziert sind.
- 1211.1.2 Wettkämpfer pro Nation/Team**
Pro Nation/Team und Durchgang müssen ein Maximum von 2 Damen und 2 Herren starten. Die Mannschaftsgröße pro Nation ist auf max. 6 Wettkämpfer beschränkt.
- 1211.2 Wettkampfstrecken**
Damen und Herren benützen die gleiche Wettkampfstrecke.
- 1211.3 Reihung**
Die Nationen/Teams werden wie oben erklärt in umgekehrter Reihenfolge ihrer FIS Punkte gereiht, Damen erhalten Startnummer 1 bis 4 und Herren von 5 bis 8, alphabetisch gereiht.
- 1211.4 Wertung**
Die Summe der Ranglistenplätze der Wettkämpfer pro Nation/Teamaus jeder der Serien (1 Wettkämpfer pro Nation ist eine Serie) beider Durchgänge ergibt den Sieger des FIS Nationen Bewerbes.
Bei Gleichstand in der Totalsumme der Rangplätze, wird die Anzahl der besten Rangplätze der einzelnen Serien (1L, 2M, 3L, 4M, 5L, 6M, 7L, 8M) berücksichtigt. Sollte immer noch ein Gleichstand bestehen, zählt die Totalsumme der Zeiten aller Serien.
- 1211.5 Bekanntgabe der Wettkämpfer**
Für die Serie 1 Damen, 5 Minuten vor Beginn der Serie.
Für alle anderen Serien, nach Ende der vorangehenden Serie bis spätestens 1 Minute vor Beginn der nächsten Serie.
Bei nicht erfolgreicher Meldung innerhalb der von der Jury vorgeschriebenen Zeit, wird der Wettkämpfer nicht zum Start zugelassen = DNS.
- 1211.6 Startbeschränkung**
Ein(e) und der(die) selbe Wettkämpfer(in) darf im Rahmen des FIS Nation/Team Bewerb nur einmal pro Durchgang (Disziplin) starten.
- 1220 Parallelwettkämpfe**
- 1221 Begriff**
Der Parallelwettkampf wird gleichzeitig von zwei oder mehreren Wettkämpfern auf nebeneinander liegenden Strecken durchgeführt, deren Kurse, Bodengestaltung und Vorbereitung des Schnees so genau wie möglich übereinstimmen müssen.

1222 Höhenunterschiede

Der Höhenunterschied beträgt zwischen 50 und 100 m mit 12 bis 20 Toren, Start und Ziel nicht inbegriffen (in der Folge Kurvenflaggen genannt), was einer Laufzeit von 15 bis 20 Sekunden zu entsprechen hat.

U12 (Kinder I) und U14 (Kinder II): höchstens 40 m mit 8 - 12 Toren.

1223 Auswahl und Vorbereitung der Strecke

- 1223.1 Damit Kurse gesetzt werden können, ist ein ausreichend breiter, vorzugsweise leicht konkaver Hang zu wählen (was ermöglicht, von jedem Punkt aus den ganzen Wettbewerb zu überblicken). Bei Neigungswechseln und Bodenerhebungen muss die ganze Breite der Strecke einbezogen werden. Die Kurse müssen dasselbe Profil, die gleichen Schwierigkeiten aufweisen.
- 1223.2 Die zu befahrenden, ausgesteckten Kurse sind wie ein Slalom in der Gesamtbreite hart zu präparieren, um die Chancengleichheit zu gewährleisten.
- 1223.3 Ein Skilift in unmittelbarer Nähe der Strecke ist empfohlen, um einen schnellen und gleichmäßigen Ablauf des Weltcuprennens zu gewährleisten.
- 1123.4 Die Strecke muss durchwegs abgesperrt sein. Es wird empfohlen, für Trainer, Wettkämpfer, Servicepersonal der Strecke entlang eine zweite Absperzung vorzusehen.

1224 Kurse

- 1224.1 Jeder Lauf wird durch eine Folge von Kurvenflaggen bestimmt. Jede Kurvenflagge besteht aus zwei Slalomstangen, zwischen denen eine Torflagge von ca. 30 cm Breite und ca. 70 cm Höhe gespannt wird. Sie sind so befestigt, dass sie an einer Stange abgerissen werden können (siehe auch Art. 680.2.1.3).
- 1224.2 Bei zwei Strecken sind die Stangen und Stoffbänder rot für den Kurs links von oben nach unten vorzusehen und blau für den andern Kurs. Für den Fall, dass mehr als zwei Strecken benützt werden, muss der Organisator zusätzliche Farben wie grün und orange verwenden. Der untere Rand der Flagge muss ca. 1 m über dem Terrain sein.
- 1224.3 Derselbe Kurssetzer hat gleiche und parallele Kurse auszustecken. Er hat auf Flüssigkeit des Laufes, Abwechslung der Wendungen (ausgeprägte Richtungswechsel) und unbedingt notwendige Rhythmusänderungen zu achten. Der Kurs gleicht auf keinen Fall einer von oben nach unten gehenden Vertikalkombination.
- 1224.4 Die erste Kurvenflagge jedes Kurses muss mindestens 8 m und höchstens 10 m vom Start entfernt angebracht werden.
- 1224.5 Kurz vor dem Ziel, nach der letzten Kurvenflagge, muss die Trennung der Kurse deutlich sein, um jeden Wettkämpfer nach Möglichkeit in den mittleren Bereich der entsprechenden Ziellinie zu leiten.

1225 Abstand zwischen den Kursen

Der Abstand zwischen zwei übereinstimmenden Kurvenflaggen (von Drehstange zu Drehstange) muss mindestens 6 m und höchstens 7 m betragen. Der gleiche Abstand muss auch die Startpfosten voneinander trennen.

1226 Start

1226.1 Startmaschine

Zwei Kipptore je 100 cm breit, 40 cm hoch. Überzug hinten: Teflon zum Schutze der Skis. Gewicht pro Kipptor: 30 kg, Toröffnung: Elektrische Steuerung (Batterie 24v) öffnet das Verriegelungssystem (Elektromagnet) bzw. beim Pistolenschuss öffnen die Kipptore nach vorne. Diese können auch manuell bedient werden.

1226.2 Der Start wird von der Jury zusammen mit dem Starter geleitet. Nur nach Freigabe des Kurses durch die Jury kann gestartet werden. Jede Art Startsystem kann gewählt werden, vorausgesetzt, dass die Gleichzeitigkeit des Startes gewährleistet ist.

1226.3 Fehlstart

Bestraft wird:

1226.3.1 wenn der Startende nicht mit mindestens einer Skispitze das Kipptor bei der Startstellung berührt,

1226.3.2 wenn der Startende nicht seine beiden Skistöcke in der dazu markierten Stelle einsetzt.

1226.4 Startkommando

Bevor dieses entweder durch «Ready, set», «attention, prêt» oder «Achtung, bereit» und dem anschließenden Pistolenschuss, der die Kipptore auslöst, erteilt wird, hat der Starter folgendes zu tun:

Er befragt zuerst den auf dem roten Kurs Startenden durch «red ready», «rouge prêt» oder «rot fertig» und dann den auf dem blauen Kurs Startenden durch «blue ready», «bleu prêt» oder «blau fertig» und erst wenn jeder einzeln befragte Startende «yes», «oui» oder «ja» antwortet, erfolgt der Pistolenschuss, der den Start auslöst.

1226.5 Sollte eines oder beide Starttore durch einen technischen Fehler blockiert sein, wird der Start wiederholt.

1227 Ziel

1227.1 Die Zielanlagen sind symmetrisch. Die Linie der Zieleinläufe ist parallel zur Linie der Startpfosten.

1227.2 Jedes Ziel ist durch ein zwischen zwei Pfosten gespanntes Band gekennzeichnet, das ein «Zieltor» darstellt. Jedes der Tore muss mindestens 7 m breit sein. Die inneren Pfosten der Zieltore stehen nebeneinander.

1227.3 Bei der Zieleinfahrt/-ausfahrt ist eine optische Trennung zu errichten.

1228 Jury und Kurssetzer

1228.1 Die Jury besteht aus:

- dem Technischen Delegierten,
- dem Schiedsrichter,
- dem Rennleiter.

1228.2 Der Kurssetzer wird von der Jury nominiert (sofern dies nicht von der FIS geschehen ist). Bevor die Parallelkurse gesetzt werden, muss er in Anwesenheit der Jury und der Verantwortlichen der Strecke (Rennleiter und Pistenchef) eine Inspektion und ein Studium der Strecke vornehmen.

1229 Zeitmessung

Da der Start genau gleichzeitig erfolgt, wird nur der Zeitunterschied bei der Zieldurchfahrt der Wettkämpfer notiert. Bei einem Satz von Lichtzellen und einer «druckenden Uhr» löst der erste Wettkämpfer, der ein Ziel durchfährt, den Chronometer aus und erhält die Zeit Null, die nächsten Wettkämpfer stoppen ihrerseits bei der Durchfahrt den Chronometer, der dann den Zeitunterschied zum ersten Wettkämpfer mit einer Tausendstelsekunde angibt.

1230 Abwicklung eines Parallelwettkampfes auf zwei Strecken

Jedes Treffen zwischen zwei Wettkämpfern erfolgt in zwei Läufen, wobei die beiden Wettkämpfer für den zweiten Lauf den Kurs tauschen.

1230.1 Anzahl Wettkämpfer

Das Finale eines Wettkampfes wird mit höchstens 32 Wettkämpfern durchgeführt. Die 32 Wettkämpfer werden entweder direkt angemeldet oder entsprechend den Resultaten eines vorangehenden Wettkampfes selektiert, wobei die 32 Erstrangierten berücksichtigt werden.

1230.2 Bildung der Zweiergruppen

1230.2.1 Es werden 16 Gruppen zu zwei Wettkämpfern gebildet, sei es nach dem Klassement des vorangehenden Selektionswettkampfes, sei es nach ihrem Gesamtklassement im FIS Weltcup oder im FIS Kontinentalcup im fraglichen Zeitpunkt, sei es gemäß ihren FIS Punkten, und zwar wie folgt:

Gruppierung:

den 1. und den 32.	den 9. und den 24.
den 2. und den 31.	den 10. und den 23.
den 3. und den 30.	den 11. und den 22.
den 4. und den 29.	den 12. und den 21.
den 5. und den 28.	den 13. und den 20.
den 6. und den 27.	den 14. und den 19.
den 7. und den 26.	den 15. und den 18.
den 8. und den 25.	den 16. und den 17.

(vgl. Gesamtübersicht)

1230.2.2 Die Wettkämpfer erhalten die ihrer Wertung entsprechenden Startnummern 1 bis 32 und behalten diese bis zum Ende des Wettkampfes.

1230.2.3 Startreihenfolge gemäß nachfolgender Gesamtübersicht von oben nach unten. Alle Gruppen fahren nacheinander vorerst den ersten und nachher den zweiten Lauf.

Die niedrigere Startnummer absolviert zuerst den roten Kurs, die höhere den blauen Kurs. Im zweiten Durchgang wird getauscht. Mit diesem System werden alle Runden bzw. Finale gestartet.

1230.2.4 Die Wettkämpfer besichtigen den Kurs einmal von oben nach unten mit angeschnallten Ski. Besichtigungszeit: 10 Minuten.

1230.2.5 Nach der ersten Runde sind die 16 Sieger qualifiziert, d.h. diejenigen, die in ihrer Gruppe den kleineren der zwei Zeitunterschiede (oder zweimal die Zahl Null) erhalten haben.

1230.2.6 «Freilosen» wird auf lediglich einem der beiden Kurse vor Beginn des Wettkampfes eine Trainingsfahrt zugestanden.

1230.3 Achtelfinale

1230.3.1 Die 16 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäß Gesamtübersicht paarweise von oben nach unten.

1230.3.2 Die Achtelfinale werden ebenfalls in zwei Läufen gefahren. Es gibt 8 Qualifizierte für die Viertelfinale.

1230.3 Wenn das Klassement für eine Gesamtwertung, z.B. für den FIS Weltcup, zählt, ergibt die Reihenfolge der Ränge 9 bis 16 aus der 2. Runde. Sollten sich dabei Ausgeschiedene befinden, so erfolgt deren Wertung nach gefahrenen Läufen bzw. Toren.

1230.4 Viertelfinale

1230.4.1 Die 8 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäß Gesamtübersicht paarweise von oben nach unten.

1230.4.2 Von den ausgeschiedenen Wettkämpfern ergeben sich die Ränge 5, 6, 7 und 8 nach den jeweiligen Zeitrückständen zum Sieger.

1230.5 Halbfinale und Finale

1230.5.1 Die 4 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäß Gesamtübersicht von oben nach unten.

1230.5.2 Die Verlierer daraus starten vor dem Finale separat für den Rang 3 und 4 und zwar einen Durchgang. Im Anschluss daran starten die Finalisten einen Durchgang. Dann wiederum bestreiten die Halbfinalisten den zweiten Durchgang und dann die Finalisten ihren letzten Lauf.

1231 Kontrolle des Wettkampfes

Die Torrichter werden auf den beiden äußeren Seiten der Strecken platziert. Sie erhalten eine Fahne, deren Farbe mit derjenigen des von ihnen überwachten Kurses übereinstimmt (blau oder rot), um damit jedem in dem von ihnen kontrollierten Abschnitt begangenen Fehler sofort der Jury anzeigen zu können.

In der Mitte des Kurses steht jeweils ein Funktionär mit einer gelben Flagge. Dieser beurteilt das berechnete oder unberechtigte Heben einer roten oder blauen Torrichterflagge auf seine Richtigkeit. Das Anheben der gelben

Flagge auf dem roten oder blauen Kurs bedeutet Disqualifikation des Wettkämpfers.

1232 Disqualifikation

1232.1 In folgenden Fällen erfolgt ein Ausschluss:

- Fehlstart (Art. 1106.3),
- Wechsel von einem Kurs in den andern,
- Behinderung des Gegners, freiwillig oder unfreiwillig,
- Einfädeln einer Kurvenflagge oder einer Stange,
- nicht ausgeführte Wendung außen um eine Kurvenflagge,
- Aufgabe.

1232.2 Stürzen beide Wettkämpfer, gleich ob vor gewechseltem oder nach dem gewechselten Kurs, egal in welchem Finale, kommt derjenige Wettkämpfer eine Runde weiter, der zuerst mit beiden Ski an den Füßen das Ziel durchfährt. Wenn beide Wettkämpfer die Fahrt nicht fortsetzen, kommt derjenige eine Runde weiter, der die längere Strecke zurückgelegt hat.

1232.3 Der Wettkämpfer, der aufgegeben hat oder im ersten Lauf disqualifiziert worden ist, startet nicht mehr zu einem zweiten Lauf.

1233 Regeln des Slaloms

Alle Regeln des Slaloms bleiben sowohl für die Bedingungen der Homologation wie auch für den Wettbewerb gültig. (Gesamtübersicht, Tabelle)

1240 KO System

1240.1 Teilnahme

Alle Wettkämpfer sind gemäß Reglement der entsprechenden Serie zum Qualifikationslauf zugelassen.

1241 Modus und zeitlicher Ablauf

Aus organisatorischen Gründen ist die Austragung eines anderen Bewerbes am selben Tag abzulehnen.

1241.1 Vorrunde

(Qualifikationslauf) - Kurs 1 Klassische Durchführung, traditionelle Streckenlänge und Höhendifferenz Startreihenfolge gemäß Reglement der entsprechenden Serie

Gültig für FIS Punkte mit «Adder» für FIS Rennen

Die Startnummern bleiben während des ganzen Bewerbes dieselben.

1241.2 Zwischenrunde 1. Lauf - Kurs 2

Die aus der Vorrunde Qualifizierten 30 schnellsten Wettkämpfer fahren im Ausscheidungsmodus (der 30. gegen den 1., etc.). Die 3 besten Lucky Loser sind für den nächsten Lauf qualifiziert und werden in der Reihenfolge ihrer Laufzeit nach den 15 qualifizierten Wettkämpfern gereiht.

Wenn 2 Wettkämpfer den Lauf nicht beenden (DNF) oder disqualifiziert sind (DSQ), wird die Lucky Loser Option angewandt (ist der viertbeste Lucky Loser für den 2. Lauf qualifiziert). Im Falle von ex äquo kommen beide Wettkämpfer in die nächste Runde.

Pause

1241.3 Zwischenrunde 2. Lauf - Kurs 3
Die qualifizierten 15 Wettkämpfer + die 3 zeitschnellsten Lucky Loser (im Falle von ex äquo in der 1. Zwischenrunde nur 2 Lucky Loser) fahren wieder im Ausscheidungsmodus (der 18. gegen den 1., etc.).
Wenn 2 Wettkämpfer im 2. Lauf DNF oder DSQ sind, ist der Lucky Loser des 2. Laufes für den 3. Lauf (Finallauf) qualifiziert um 9 Wettkämpfer zu haben. Im Falle von ex äquo kommen beide Wettkämpfer in den Finallauf.
Pause

1241.4 Finallauf - Kurs 3
Die qualifizierten 9 Wettkämpfer (10 Wettkämpfer im Falle von ex äquo in der 2. Zwischenrunde) starten in umgekehrter Reihenfolge ihrer aus dem 2. Lauf der Zwischenrunde erreichten Zeit.

1242 Ergebnisliste des Wettkampfes nach Zwischenrunde und Finale

1242.1 Nach dem 1. Lauf der Zwischenrunde sind die Plätze 19 - 30 vergeben (Reihung nach Laufzeit, bei nicht gestarteten, ausgeschiedenen oder disqualifizierten Wettkämpfern Reihung gemäß Laufzeit der Vorrunde).

1242.2 Nach dem 2. Lauf der Zwischenrunde sind die Plätze 10 - 18 vergeben (Reihung nach Laufzeit, bei nicht gestarteten, ausgeschiedenen oder disqualifizierten Wettkämpfern Reihung gemäß Laufzeit der 1. Zwischenrunde).

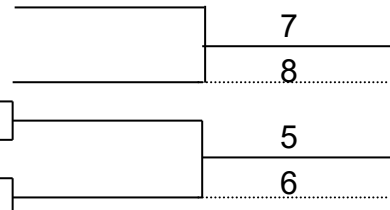
1242.3 Nach dem Finale sind die Plätze 1 - 9 vergeben (Reihung nach Laufzeit, bei nicht gestarteten, ausgeschiedenen oder disqualifizierten Wettkämpfern Reihung gemäß Laufzeit der 2. Zwischenrunde).

1242.4 Das Endresultat wird durch die Addition des 2. und 3. Laufes ermittelt = Sieger.

1242.5 Protestzeit: 5 Minuten nach der letzten Paarung (nach jedem Lauf).

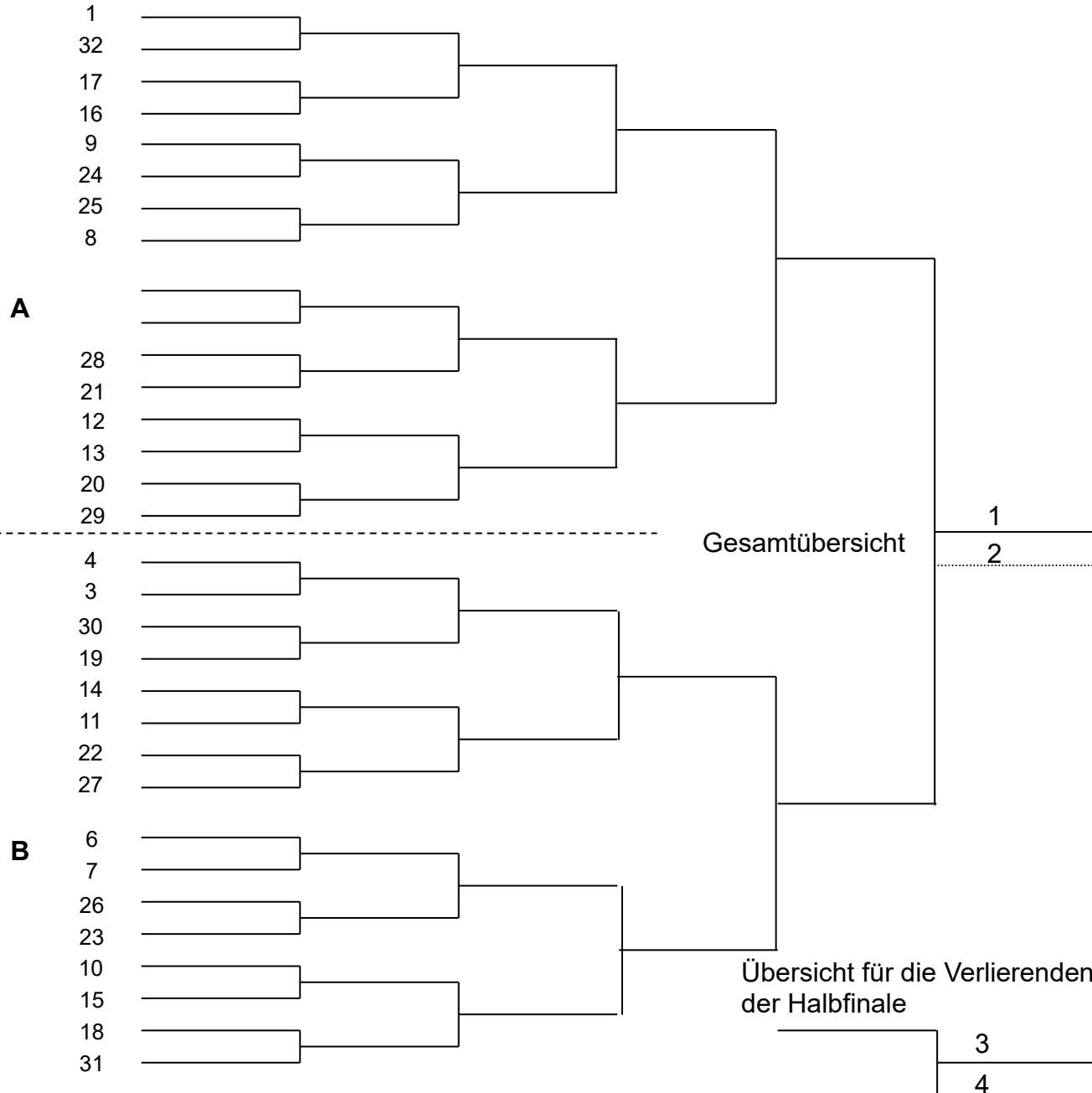
Gesamtübersicht

Übersicht für die verlierenden
der Viertelfinale



A 1

B 1



1. Durchgang Achtelfinale Viertelfinale Halbfinale Finale Rang

4. Teil

Zusätzliche Informationen

1280 Servicestoffe

- 1280.1 Zur Pflege
Für die Pflege der Grasski dürfen nur vollkommen biologisch abbaubare Wasch- und Gleitstoffe, welche umweltfreundlich und nicht D sind, verwendet werden.
- 1280.1.1 Rennläufer / Betreuer
Jeder Rennläufer oder Betreuer muss nach Aufforderung der TK oder TD ein Unbedenklichkeitszertifikat der verwendeten Wasch- oder Gleitstoffe jederzeit vorweisen können.
- 1280.1.2 Aufbewahrung und Lagerung
Für die Aufbewahrung und Lagerung der verwendeten Wasch- und Gleitstoffe dürfen nur neutrale oder Originalbehälter verwendet werden.
- 1280.1.3 Behälter für Gleitmittel
Es dürfen keinerlei Behälter für Gleitmittel verwendet werden, welche auf Motoröle oder dergleichen hinweisen.
- 1280.1.4 Begründung zu Art. 1280.1 und Art. 1280.1.3:
Durch unsachgemäße Lagerung der Grasskigleitstoffe in Motorölbehältern entsteht beim Publikum und den überwachenden Organen (Natur- und Umweltschutzbehörde) der Verdacht, dass hier gegen die Umweltschutzgesetze schwer verstoßen wird.
Es ist verboten, externe Servicebehälter in die Grasski einzubauen oder während der Fahrt Servicestoffe dem Grasski zuzuführen.

1281 Waschplatz

Der Wasch- und Serviceplatz am Start oder im Zielraum muss vom Zuschauerraum abgegrenzt und optisch abgeschirmt sein; nur auf diesen Plätzen ist das Schmieren oder Reinigen der Grasski gestattet.
Der Wasch- und Serviceplatz muss so gelagert sein, dass keine Belästigung der Zuschauer oder eine Beeinträchtigung des gesamten Pistenverlaufes inkl. Start und Zielraum und auch den Parkflächen der Fahrzeuge entsteht.
Der Wasch- und Serviceplatz muss mit Hinweisschildern markiert sein.
Die Athleten sind verpflichtet den Waschplatz sauber zu halten.

Als Urtext gilt die deutsche Fassung.

Abbreviations / Abréviations / Abkürzungen

AC	=	Acro
AE	=	Aerials / <i>Saut</i> / Springen
AL	=	Alpine / <i>Alpin</i> / Alpin
ANC	=	Australia New Zealand Cup (COC)
BA	=	Big Air (FS, SB)
C	=	Classical technique / <i>Technique classique</i> / Klassische Technik
or, ou, oder		Combined (FS)
CAR	=	Carving
CC	=	Cross-Country / <i>Fond</i> / Langlauf
CHI	=	Childrens Races / <i>Concours pour Enfants</i> / Kinderrennen
CIT	=	Citizen Racers /
<i>Coueurs Citadins</i> / Städteskirennläufer		
CL	=	Classic TM
COC	=	Continental Cup / <i>Coupe continentale</i> / Kontinentalcup
COR	=	Corporate Racers / <i>Coueurs corporatifs</i> / Firmenwettkämpfer
CS	=	Classic Sprint TM
DAR	=	Disabled Events / <i>Epreuves handicapés</i> / Behinderten Wettbewerbe
DH	=	Downhill / <i>Descente</i> / Abfahrt
DM	=	Dual Moguls / <i>Bosses en parallèle</i> / Parallelbuckelfahren
EC	=	European Cup / <i>Coupe d'Europe</i> / Europacup (COC)
F	=	Free technique / <i>Technique libre</i> / Freie Technik
FEC	=	Far East Cup (COC)
FH	=	Flying-hills / <i>Tremplin de vol</i> / Flugschanze
FS	=	Freestyle
GP	=	Grand Prix
GR	=	Grass Skiing Competitions / <i>Compétitions Ski sur herbe</i> /
GrasskiWettkämpfe		
GS	=	Giant Slalom / <i>Slalom Géant</i> / Riesenslalom
HP	=	Halfpipe (SB)
JP	=	Ski-Jumping / <i>Saut à ski</i> / Skispringen
JUN	=	Juniors / <i>Juniors</i> / Junioren
K	=	Combined / <i>Combiné</i> / Kombination
KO	=	Knock out
L	=	Ladies / <i>Dames</i> / Damen
LH	=	Large hills / <i>Grand tremplin</i> / Grossschanze
LOW	=	Lowlander's Races / <i>Concours des Pays plats</i> / Flachlandrennen
M	=	Men/Messieurs/Herren or, ou, oder Mix (2C + 2F)
MAS	=	Veterans Racers /
<i>Coueurs Vétérans</i> / Veteranenwettkämpfer		
ML	=	Popular Cross-Country Races / <i>Fond de masses</i> / Massenlangläufe
MO	=	Moguls / <i>Bosses</i> / Buckelfahren
NAC	=	Nor-Am Cup (COC)
NC	=	National Championships with international participation /
<i>Championnats Nationaux avec participation internationale</i> /		
Nationale Meisterschaften mit internationaler Beteiligung		
NH	=	Normal hills / <i>Tremplin normal</i> / Normalschanze
NJC	=	National Junior Championships with international participation /
<i>Championnats Nationaux Juniors avec participation internationale</i> /		
Nationale Junioren-Meisterschaften mit internationaler Beteiligung		
NK	=	Nordic Combined / <i>Combiné nordique</i> / Nordische Kombination
NS	=	New Style (FS)

P = **Plastic covered hills** / *Tremplins plastifiés* / Mattenschanzen
 or, ou, oder **Pursuit** / *poursuite* /
 Verfolgung, or, ou, oder **Parallel**
 PGS = **Parallel Giant Slalom** / *Slalom géant parallèle* / Parallelriesenslalom
 PSL = **Parallel Slalom** / *Slalom parallèle* / Parallelslalom
 ROL = **Rollerskiing** / *Ski à roulettes* / Rollerski
 SAC = South American Cup (COC)
 SB = Snowboard
 SBX = Snowboard Cross
 SG = **Super-G** / *Super-G* / Super-G
 SL = Slalom
 SS = **Speed Skiing** / *Ski de Vitesse* / Geschwindigkeitsrennen
 T = **Team competition** /
Compétition. pour Equipe / Mannschaftswettkampf
 TM = Telemark
 UNI = **University Racers** /
Coueurs Universitaires / Universitätswettkämpfer
 UVS = Universiade
 WC = **World Cup** / *Coupe du Monde* / Weltcup
 WJC = **FIS World Junior Ski Championships** / *Championnats du Monde de*
Ski FIS juniors / FIS-Junioren-Ski-Weltmeisterschaften
 WSC = **FIS World Ski Championships** / *Championnats du Monde de Ski FIS*
 / FIS-Ski-Weltmeisterschaften